

# Mitteilungsblatt



der

## STEUERBERATERKAMMER BRANDENBURG - KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS -

Nr. 1

Jahrgang 2020

März 2020

### Inhaltsverzeichnis

#### I. Mitteilungen der Kammer

1. Corona-Krise
2. Deutscher StB-Kongress abgesagt
3. 17. Deutscher Finanzgerichtstag 2020
4. Wechsel im Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg
5. Neujahrsempfang der brandenburgischen Wirtschaft-, Freiberufs- und Heilberufekammern am 28. Januar 2020 in Rüdersdorf bei Berlin
6. Vorsteherwechsel im Finanzamt Eberswalde
7. 44. Berliner Steuerfachtagung des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg
8. Bestellung neuer Steuerberaterinnen und Steuerberater
9. Bestätigung des Jahresabschlusses 2018 und des Finanzplanes 2020
10. Amtliche Bekanntmachungen
11. Mitgliederzugang zur Internetpräsenz der Steuerberaterkammer Brandenburg
12. Elektronische Vollmachtsdatenbank zukünftig im Eigenbetrieb der Bundessteuerberaterkammer
13. Mitteilungen zum Berufsregister
14. Mitteilungspflichten bei Steuerberatungsgesellschaften
15. Berufsrechtliches Handbuch und Aktualisierung der Online-Version
16. Mitgliederstatistik der Steuerberaterkammern zum 1. Januar 2020
17. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.01.2020 bis 31.03.2020

#### II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

18. Aktuelle Änderungen des Steuerberatungsgesetzes zur Jahreswende
19. Merkblatt zur Geldwäscheprävention in einer Steuerberatungskanzlei
20. Bundessteuerberaterkammer kritisiert Meldepflicht-Verschärfung im Geldwäschegesetz

21. Geldwäschegesetz/Transparenzregister hier: Hinweis auf eine Seminarveranstaltung am 28.05.2020
22. Haftstrafe wegen Missbrauchs vom Titeln
23. „Mandantenklau“ – was ist erlaubt und was nicht?
24. Zu den Anforderungen an die Verhängung eines befristeten Berufsverbotes nach § 90 Abs. 1 Nr. 4 StBerG
25. Abwerbung von Mitarbeitern
26. Neuregelungen zum Datenschutz u. a. Anpassung § 11 StBerG – Steuerberater kein Auftragsdatenverarbeiter
27. Verspätete Zustimmung zur Datenübertragung – Haftung des Steuerberaters
28. Warnung vor betrügerischen E-Mails im Transparenzregister
29. Transparenzregister hier: Aktuelle FAQ-Liste des Bundesverwaltungsamtes
30. Keine Herausgabepflicht von Arbeitsergebnissen nach Sicherheitsleistung/Hinterlegung
31. Bundessteuerberaterkammer veröffentlicht neue Hinweise zu vereinbarten Tätigkeiten
32. Zeichnungsbefugnis angestellter Steuerberater
33. Artikel aus der beruflichen Praxis

#### III. Ausbildung/Fortbildung

34. Information zur Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ am 28./29.04.2020
35. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Ergebnisse der Abschlussprüfung Herbst/Winter 2019/20
36. Umfrage der Steuerberaterkammer Brandenburg zur Berufsausbildung
37. Umfrage der Steuerberaterkammer Brandenburg zum Berufsfindungsprozess
38. Hinweise zu aktuellen Fragen der Berufsausbildung
39. BBIG-Novelle: Freistellung von Auszubildenden gemäß § 15 BBiG n. F.

**Geschäftsstelle:**  
Tuchmacherstraße 48 B  
14482 Potsdam

**Telefon:** (0331) 888 52-0  
**Telefax:** (0331) 888 52-22  
**E-Mail:** [info@stbk-brandenburg.de](mailto:info@stbk-brandenburg.de)  
**Internet:** [www.stbk-brandenburg.de](http://www.stbk-brandenburg.de)

**Bankverbindung:**  
Mittelbrandenburgische Sparkasse  
IBAN DE17 1605 0000 3503 0080 03  
BIC WELADED1PMB

- 40. Neues Programm Ausbildungsvertrag-Online
- 41. Steuerberater/in und Master in Kombination
- 42. Fachmesse „Impuls“ in Cottbus
- 43. Ausbildung zum/zur „Steuerfachangestellten“  
hier: 2. Auflage des Übungsbuches mit  
Originalprüfungen und Lösungshinweisen für  
die Abschlussprüfungen
- 44. Berufsbildungsmodernisierungsgesetz in Kraft  
getreten

**IV. Steuerrecht/Zivil- und  
Handelsrecht/Arbeitsrecht**

- 45. Kaufpreisaufteilung für Gebäude –AfA mittels  
Arbeitshilfe des BMF gebilligt
- 46. Neuregelung bei den Reiseleistungen
- 47. Finanzämter starten Mitte März mit der  
Veranlagung der Einkommensteuer 2019
- 48. Energetische Sanierungsmaßnahmen
- 49. Pilotprojekt „vereinfachte Steuererklärung für  
Alterseinkünfte“ wird fortgesetzt

**V. Europafragen/Verschiedenes**

- 50. EU-Informationen aus Brüssel
- 51. OECD-Vorschläge zur Neuordnung des  
internationalen Steuerrechts
- 52. Engagement der BStBK in der ETAF
- 53. Personelle Verstärkung des Finanzgerichts Berlin-  
Brandenburg

- 54. Verdienstkreuz 1. Klasse für Dr. Horst Vinken,  
Präsident der Bundessteuerberaterkammer a. D.,  
Präsident der Steuerberaterkammer Düsseldorf  
a. D.
- 55. Neuregelungen zum Datenschutz
- 56. Bundesverband der Steuerberater e.V. –  
Festveranstaltung anlässlich des 70-jährigen  
Bestehens am 13.12.2019
- 57. Über 1600 Teilnehmer beim Deutschen  
Steuerberatertag 2019 in Berlin
- 58. Termine der Bundessteuerberaterkammer
- 59. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer  
Brandenburg für den Zeitraum  
01.01.2020 bis 31.03.2020

**VI. Termine**

**Anlagen**

Sehr geehrte Kolleginnen,  
sehr geehrte Kollegen,

alle haben in den letzten Wochen gespürt, mit welcher Wucht die sogenannte „Corona-Krise“ die Welt erschüttert hat. Die Folgen für das gesellschaftliche Leben im Allgemeinen und für die Wirtschaft im Besonderen sind noch nicht abzusehen.

Wir haben in den vergangenen Jahrzehnten manche Krisensituation erlebt: Betriebsabwicklungen, Bankenkrise, Flutkatastrophe, Brexit – aber ein solches Ereignis, wie die Corona-Krise, hat es noch nicht gegeben. Unter diesen Umständen gilt es für jeden von uns, besonnen und unter Wahrnehmung persönlicher Verantwortung auf die Herausforderungen zu reagieren.

Da ist zunächst die Sorge um unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in unseren Kanzleien, aber natürlich auch die Verantwortung für unsere Mandanten. Die Brandenburger Wirtschaft besteht aus vielen kleinen Unternehmen und vielen Selbstständigen und Einzelunternehmern, für die wir Ansprechpartner und Dienstleister, nicht zuletzt aber auch oftmals seelischer Beistand sind. Als Ansprechpartner und Dienstleister sind wir jetzt gefragt: Anträge für Kurzarbeitergeld, Soforthilfen, Zuschüsse – wir schaffen mit den Buchhaltungen die Voraussetzungen! Begründungsanträge, Umsatzsteuerfragen, Fristenregelungen sind derzeit wichtige Beratungsfelder unserer Kanzleien.

Wir erwarten, dass unser Berufsstand durch die Landesregierung bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben unterstützt wird und haben dies gegenüber der Landespolitik deutlich gemacht. Unsere Mitglieder werden auf unserer Homepage mit aktuelle Informationen versorgt.

Dem Ernst der Lage folgend haben wir im Kammerbereich alle Veranstaltungen bis auf weiteres abgesagt. Über die Durchführung der Abschlussprüfung für Steuerfachangestellte am 28./29.04.2020 wird eine Entscheidung zeitnah innerhalb der beteiligten Kammern getroffen. Dabei werden die berechtigten Sorgen und Wünsche der Prüfungsteilnehmer und die Erfordernisse zur Bewältigung der Krise zu berücksichtigen sein.

Zu Beginn des neuen Jahres sind Änderungen des Steuerberatungsgesetzes in Kraft getreten. Einzelheiten dazu entnehmen Sie bitte diesem Mitteilungsblatt. Eine wichtige Änderung ist die gesetzliche Klarstellung, dass der Steuerberater unabhängiges Organ der Steuerrechtspflege ist. Das stärkt die Stellung von uns Steuerberaterinnen und Steuerberatern, die bisher nur aus der Rechtsprechung abgeleitet werden konnte und nun im Steuerberatungsgesetz fest verankert ist.

Noch immer sehen wir uns mit dem Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission konfrontiert, was u. a. wegen der Vorbehaltsaufgaben des steuerberatenden Berufs eingeleitet wurde. Die Bundessteuerberaterkammer setzt sich nach wie vor intensiv dafür ein, eine Einstellung des Vertragsverletzungsverfahrens zu erreichen.

Mit dem „Jahressteuergesetz 2019“ wurde der Bundessteuerberaterkammer die Aufgabe übertragen, die Vollmachtsdatenbank (VDB) zu betreiben. Die für die Übernahme dieser Aufgabe erforderlichen umfassenden Vorbereitungen werden derzeit getroffen. Für Sie als Nutzer ergeben sich durch den Wechsel des VDB-Betreibers zum 01. Juli 2020 keine Änderungen in der praktischen Anwendung: Registrierung, hinterlegte Vollmachten usw. bleiben bestehen. In diesem Zusammenhang möchte ich Sie bitten, die Abläufe in den Kanzleien weiterhin so zu organisieren und zu überwachen, dass eine missbräuchliche Nutzung der VDB ausgeschlossen ist. Wer eine Vollmacht in die VDB einträgt oder eintragen lässt, muss eine gleichlautende, durch den Mandanten unterzeichnete Standardvollmacht im Original vorweisen können.

Ein weiterer Teil der zahlreichen Gesetzesänderungen Ende 2019 waren u. a. Neuerungen im Zusammenhang mit dem Geldwäschegesetz. Seit 01. Januar 2020 sind Steuerberaterkammern Verwaltungsbehörden für Ordnungswidrigkeiten nach § 56 GwG, die durch ihre Mitglieder begangen werden.

Zum Thema Anzeigepflichten kann berichtet werden, dass ab Juli 2020 grenzüberschreitende Steuergestaltungsmodelle an die zuständigen Finanzbehörden zu melden sind. Die ebenfalls geplante nationale Anzeigepflicht konnte bislang verhindert werden. Ein erläuterndes BMF-Schreiben ist in Vorbereitung und liegt als Arbeitsentwurf vor.

Die Digitalisierung unserer beruflichen Tätigkeit sowie die Gewinnung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden uns auch künftig beschäftigen. Bei der Digitalisierung ist das Spannungsfeld zwischen der Erbringung höchstpersönlicher Dienstleistungen und Nutzung moderner Informationsverarbeitungsprozesse aus wirtschaftlichen Gründen zu bewältigen. Die Nachwuchsgewinnung und Qualifizierung der Mitarbeiter in den Kanzleien sind wichtige Investitionen für die Bewältigung der Aufgaben in der Gegenwart. Nutzen Sie auch die Fortbildungsangebote zum Steuerfachwirt und die Möglichkeiten der Fachassistentenfortbildung für die Personalbindung in Ihren Kanzleien.

In diesen Zusammenhang möchte ich Sie zu Beginn des Jahres 2020 wiederum sehr herzlich bitten, qualifizierten Schulabgängern die Möglichkeit einer Ausbildung zum „Steuerfachangestellten“ zu geben.

Kommen Sie alle mit Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einigermaßen gut durch diese Tage und Wochen.

Vor allem: Bleiben Sie gesund!

A handwritten signature in blue ink, consisting of a series of connected loops and curves, typical of a cursive or semi-cursive script.

Meier  
Präsident

# **I. Mitteilungen der Kammer**

## **1. Corona-Krise**

Die Steuerberaterkammer Brandenburg stellt auf ihrer Homepage unter

**[www.stbk-brandenburg.de/Downloads/Corona-Virus-COVID-19](http://www.stbk-brandenburg.de/Downloads/Corona-Virus-COVID-19)**

wichtige Informationen ein. Darüber hinaus erhalten die Kammermitglieder aktuelle Informationen per E-Mail.

Anlässlich eines Arbeitsbesuches bei der Ministerin der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg am 11.03.2020 wurden die zum damaligen Zeitpunkt erkennbaren Fragen und Probleme im Zusammenhang mit der Corona-Krise angesprochen. Es wurde ein beiderseitiger enger Informationsaustausch zwischen dem Finanzministerium und der Steuerberaterkammer Brandenburg vereinbart, in dessen Folge, wir unter Berücksichtigung der Veränderungen der Lage und unsere inhaltlichen und organisatorischen Vorschläge eingebracht haben. Dazu gehört z. B. auch die Einbeziehung von Steuerberatern und deren Mitarbeitern als systemrelevante Berufsgruppe.

Mit Blick auf die Corona-Krise wurde ein beiderseitiger Informationsaustausch zwischen dem Finanzministerium und der Steuerberaterkammer vereinbart, in dessen Folge wir unter Berücksichtigung der Veränderungen der Lage unsere inhaltlichen und organisatorischen Vorschläge eingebracht haben. Dazu gehört z. B. auch die Einbeziehung von Steuerberatern und deren Mitarbeitern als systemrelevante Berufsgruppe.

Die Steuerberaterkammer Brandenburg hat unter Hinweis auf die Verordnungen der Landesregierung vom 17.03. und 22.03.2020 beschlossen, alle geplanten Veranstaltungen bis auf weiteres abzusagen. Das Gleiche ist durch die Bundessteuerberaterkammer geschehen.

Wir verweisen auf unsere Informationen im Internet.

## **2. Deutscher StB-Kongress abgesagt**

Der Steuerberaterkongress 2020 wurde abgesagt.

## **3. 17. Deutscher Finanzgerichtstag 2020**

Der 17. Deutsche Finanzgerichtstag fand am 20.01.2020 in Köln unter dem Generalthema „Steu-erentwicklung und Steuerverwendung im Fokus der Praxis“ statt.

Steuerrechtliche und steuerpolitische Fachdiskussionen drehten sich um die Themen U-Harmonisierung oder nationale Gesetzgebung, Steuerlast, Haushaltsdisziplin und Steuerverschwendung in Deutschland,

die verdeckte Gewinnausschüttung in der steuerlichen Praxis, Grundsteuerreform – Anforderung an die Praxistauglichkeit, die Streitfragen der Arbeitnehmerbesteuerung.

Die Steuerberaterkammer Brandenburg wurde durch deren Vizepräsidentin, Frau Beate Humbert, vertreten.

## **4. Wechsel im Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg**

Seit 20. November 2019 leitet Katrin Lange als Ministerin das um die Europaabteilung erweiterte Ministerium der Finanzen und für Europa. Ihr zur Seite stehen die beiden Staatssekretäre Frank Stolper, Amtschef und zuständig für Finanzen sowie der für Europafragen zuständige Jobst-Hinrich Ubbelohde.

Der Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg, Herr Reinhard Meier, hat der neuen Finanzministerin zu ihrer Berufung gratuliert und ihr eine erfolgreiche Amtsführung gewünscht.

Im März 2020 hatten Herr Meier und Vizepräsidentin Beate Humbert Gelegenheit, die Finanzministerin in einem persönlichen Gespräch kennenzulernen und sich zu berufs- und steuerpolitischen Fragen auszutauschen.

Frau Humbert und Herr Meier stellten dabei unseren Berufsstand in Brandenburg vor und sprachen die aktuellen Herausforderungen der Steuerberaterinnen und Steuerberater an.

Die Finanzministerin brachte Ihre Wertschätzung für den Berufsstand zum Ausdruck und hofft auf eine Fortsetzung des sachlichen und respektvollen Umgangs zwischen Finanzverwaltung und Angehörigen des steuerberatenden Berufs.

## **5. Neujahrsempfang der brandenburgischen Wirtschaft-, Freiberufs- und Heilberufekammern am 28. Januar 2020 in Rüdersdorf bei Berlin**

Mehr als 400 geladene Gäste aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur und Sport aus allen Landesteilen Brandenburgs waren der Einladung von 15 brandenburgischen Kammern zum 12. gemeinsamen Neujahrsempfang HORIZONTE in das Rüdersdorfer Kulturhaus gefolgt.

In seiner Begrüßung verwies Wolf-Harald Krüger, Präsident der Handwerkskammer Frankfurt (Oder) – Region Ostbrandenburg, auf die grundsätzlich zuversichtliche Stimmung in der brandenburgischen Wirtschaft. Er forderte von der neuen Landesregierung, die Ergebnisse aus dem Kohlekompromiss konsequent und ohne Verzögerungen und Zugeständnisse an den Bund und Brüssel umzusetzen.

Krüger wandte sich an die zahlreich erschienenen Parlamentarier und Politiker: „Wir erinnern alle drei Parteien der brandenburgischen Keniakoalition gern an ihre fast deckungsgleichen Wahlversprechen aus dem Sommer

2019. Dazu gehören für die Wirtschaft die Zukunftsinvestitionen in die Bildung, in die digitalen Netze und die bauliche Infrastruktur."

Sichtbare und zeitnahe Erfolge bräuchten mehr Kraft, mehr Mut, mehr Geschwindigkeit, mehr Vereinfachung. „Insbesondere in der Bildung und Berufsbildung darf unser ostdeutsches Bundesland nicht weiter hinterherhinken“, mahnte der Bauunternehmer. Brandenburg müsse in viel mehr Lehrkräfte und Pädagogen sowie Berufsschullehrer und Ausbilder investieren. „Schul- und Berufsbildung muss in allen ländlichen Gebieten wieder zum Dorfleben gehören. Es müssen Voraussetzungen geschaffen werden, damit das Leben auf dem Lande für die Bevölkerung wieder interessant wird. Wir dürfen die ländlichen Räume nicht von der Entwicklung in Brandenburg abkopeln.“

Für die Freien Berufe unterstrich deren Präsident Thomas Schwierzy die positive Stimmung. „Freiberufler würden gern mehr Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einstellen, finden jedoch kaum welche.“ Trotz guter Bedingungen wie flexiblen Arbeitszeitmodellen, Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten, Urlaubs- und Weihnachtsgeld sei es schwer, ins Rentnerdasein ausscheidende Mitarbeiter zu ersetzen oder passenden Nachwuchs zu finden." Die Kosten für die Mitarbeiterbindung wachsen", so der Zahnarzt aus Strausberg.

Ministerpräsident Dr. Dietmar Woidke unterstrich: „Wir haben eine solide Grundlage, um die sehr gute Entwicklung Brandenburgs fortzusetzen: stabile Finanzen, Wirtschaftswachstum und eine niedrige Arbeitslosenquote. Die Entscheidung von Tesla für Grünheide aber auch unser Mittelstand mit einigen Weltmarktführern zeigen, dass wir im nationalen und internationalen Wettbewerb bestehen können. Mit Großprojekten wie der Gigafactory stärken wir unser wirtschaftliches Rückgrat, und das sind und bleiben die vielen kleinen und mittelständischen Unternehmen.“

Ganz klar ist aber auch, wir wollen eine gute Entwicklung aller Landesteile. Hierfür müssen wir beim Ausbau und der Modernisierung der Infrastruktur, bei der Digitalisierung und bei der Fachkräftegewinnung vorankommen.“

Die Steuerberaterkammer Brandenburg war durch deren Vizepräsidentin, Frau Beate Humbert, die Vorstandsmitglieder, Herrn Sebastian Groß und Joachim Schulz sowie durch den Geschäftsführer, Herrn Lars Kämpfert, vertreten.

## **6. Vorsteherwechsel im Finanzamt Eberswalde**

Brandenburgs Finanzstaatssekretär Frank Stolper hat am 19. Februar 2020 den ehemaligen Vorsteher des Finanzamtes, Herrn LRD a. d. Manfred Ommer, verabschiedet und zugleich dessen Nachfolger, Herrn RD Stephan Tober, in das neue Amt eingeführt.

Das Mitglied des Vorstands der Steuerberaterkammer Brandenburg, Herr Joachim Schulz, überbrachte die Glückwünsche der Steuerberaterinnen und Steuerberater des Landes Brandenburg und wünschte dem neuen Vorsteher eine erfolgreiche Amtsführung. Er wünschte Herrn Ommer alles Gute für seinen neuen Lebensabschnitt.

## **7. 44. Berliner Steuerfachtagung des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg**

Der Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg e. V. lud am 05.03.2020 zu seiner 44. Berliner Steuerfachtagung in das Estrel-Hotel in Berlin ein. Mehr als 300 Teilnehmern, Angehörigen der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe, aber auch Vertretern der Finanzverwaltung sowie der Wissenschaft, bot sich ein interessantes Fachprogramm um das Thema „Rund um die Immobilie“.

Die Themenpalette reichte von „Umsatzsteuer bei Immobilien“ über „Mietendeckel und Entwicklung der berlin-brandenburger Immobilienmärkte“ bis hin zu „neue ertragsteuerliche Fragen und Dauerbrenner im Immobilienbereich“. Die Steuerberaterkammer Brandenburg war durch deren Präsidenten, Herrn Reinhard Meier und durch Vorstandsmitglied Sebastian Groß vertreten.

## **8. Bestellung neuer Steuerberaterinnen und Steuerberater**

Bedauerlicherweise konnte die für den 20.03.2020 vorbereitete feierliche Bestellung der erfolgreichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Steuerberaterprüfung 2019/20 wegen der Corona-Krise und der nochmals gestiegenen Infektionsgefahr nicht wie gewohnt durchgeführt werden. Dies geschah in Übereinstimmung mit den durch die Bundes- und Landesregierung ausgesprochenen Empfehlungen in Wahrnehmung der Verantwortung der Steuerberaterkammer Brandenburg als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Im Interesse der existenziellen Bedeutung der Bestellung für die Bewerber wurden die Berufsurkunden gem. §§ 40, 41 StBerG am 20.03.2020 unter Berücksichtigung der Anforderungen des Infektionsschutzgesetzes ausgehändigt.

Der Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg begrüßte in einem persönlichen Schreiben die neuen Kolleginnen und Kollegen sehr herzlich im Kreis der Berufsangehörigen des Landes Brandenburg. Er würdigte dabei die Leistungen und Anstrengungen, die von den Prüfungsteilnehmern erbracht wurden und beglückwünschte die neuen Kammermitglieder zur bestandenen Prüfung. Herr Meier bat nochmals um Verständnis, dass aufgrund der Umstände die Bestellung nicht in der gewohnten feierlichen Form erfolgen konnte.

Wir wünschen allen neu bestellten Kolleginnen und Kollegen einen guten und erfolgreichen Berufsstart und freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit!

## 9. Bestätigung des Jahresabschlusses 2018 und des Finanzplanes 2020

Das Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg hat als zuständige Rechtsaufsicht den Jahresabschluss 2018 und den Finanzplan 2020 im Rahmen der Staatsaufsicht gemäß § 88 StBerG ohne Beanstandungen bestätigt.

## 10. Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg erfolgen im Internet unter

**[www.stbk-brandenburg.de/Amtl.-Bekanntmachungen](http://www.stbk-brandenburg.de/Amtl.-Bekanntmachungen)**

Ergänzend zu den Internet-Veröffentlichungen wird im Mitteilungsblatt der Steuerberaterkammer auf Veröffentlichungen hingewiesen. Der vollständige Text ist dem Internetauftritt der Steuerberaterkammer Brandenburg unter dem o. a. Link zu entnehmen.

In der Zeit vom 01.01.2020 bis 31.03.2020 sind keine Amtliche Bekanntmachungen veröffentlicht worden.

## 11. Mitgliederzugang zur Internetpräsenz der Steuerberaterkammer Brandenburg

Wichtiger Bestandteil unserer Homepage ist der „geschützte Bereich“, der nur für Kammermitglieder zugänglich ist. Dort sind u. a. Informationen zum Kammermitgliedsausweis abrufbar. Wir möchten unsere Mitglieder über den Zugang zum „geschützten Bereich“ unserer Homepage wie folgt informieren:

Waren ehemals Benutzername und Passwort einheitlich, so wird jetzt aus datenschutzrechtlichen Gründen für jedes Kammermitglied ein individueller Zugang geschaffen. Wenn das Kammermitglied zum ersten Mal auf den geschützten Mitgliederbereich zugreifen möchte, muss es sich registrieren lassen. Dies geschieht mit einer individuellen E-Mail-Adresse, die in der Personenverwaltung der Steuerberaterkammer Brandenburg bekannt ist.

**Diese E-Mail-Adresse ist gleichzeitig Ihr Benutzername! Bitte achten Sie deshalb auf eine genaue Schreibweise.** Nach Versand des Antrages auf Registrierung wird durch die Steuerberaterkammer Brandenburg geprüft, ob der Inhaber der E-Mail-Adresse Mitglied der Berufskammer ist. Danach wird eine E-Mail von unserem Internetanbieter, der Firma web4 Business, mit einem Link für die Freischaltung für den geschützten Bereich der Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg an das Kammermitglied versandt.

Da die Internetseite über einen Sub-Domain-Namen gewartet wird, wird auch dieser Sub-Domain-Name

in der Zugangsmail genannt, so dass diese Nachricht früher leider oft in den „Papierkorb“ gewandert ist bzw. als „Spam-Mail“ klassifiziert wurde. Deshalb wollen wir nochmals auf den Inhalt der Freischaltungsbenachrichtigung an das Mitglied hinweisen, die folgenden Text enthält:

```
„...Subject: Freischaltung als Benutzer für  
http://15510509505.cm4allbusiness.de  
From: Benutzer-Freischaltung  
<noreply@web4business.de>...“
```

Um nunmehr in den geschützten Bereich der Kammerhomepage zu gelangen, klicken Mitglieder bitte auf den in der Freischaltungsbenachrichtigung enthaltenen Link:

**[https://www.web4business.de/beng/coma/Main.cls/setGuestPassword/id\\_HvTdCUf5XThFXEDV](https://www.web4business.de/beng/coma/Main.cls/setGuestPassword/id_HvTdCUf5XThFXEDV)**.

Sie werden nun aufgefordert, sich ein Passwort zu setzen. Dazu ist ein individuelles Passwort einzugeben und zu wiederholen. Jetzt wird der Zugriff auf den geschützten Bereich gewährt.

Mit der freigeschalteten E-Mail-Adresse, die gleichzeitig der Benutzername ist, und dem einmal vergebenen individuellen Passwort gelangt das Mitglied jederzeit in den geschützten Bereich der Homepage.

In diesem Zusammenhang möchten wir auch darauf hinweisen, dass die Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg auch mobil auf Smartphones und Tablets mit allen Funktionen erreichbar ist.

Bei weitergehenden Fragen steht die Geschäftsstelle jederzeit gern zur Verfügung.

## 12. Elektronische Vollmachtsdatenbank zukünftig im Eigenbetrieb der Bundessteuerberaterkammer

Am 3. Dezember 2019 hat das Bundeskartellamt das seit 2017 anhängige Verfahren gegen die Bundessteuerberaterkammer und die Steuerberaterkammern wegen der Exklusivvergabe der elektronischen Vollmachtsdatenbank an die DATEV eG eingestellt. Zuvor hatte sich die Bundessteuerberaterkammer mit dem Bundeskartellamt darauf verständigt, dass ab dem 1. Juli 2020 die Bundessteuerberaterkammer die Vollmachtsdatenbank im Eigenbetrieb führt. Die DATEV eG fungiert nach der mit dem Bundeskartellamt gefundenen Lösung künftig nur noch als technischer Dienstleister der Bundessteuerberaterkammer und tritt nach außen so wenig wie möglich in Erscheinung.

Das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens führte unter anderem die vorausgefüllte Steuererklärung ein. Seitdem können Steuerberater – sofern entsprechend bevollmächtigt – auf die von der Finanzverwaltung bereitgestellten Veranlagungsdaten ihrer Mandanten zugreifen und diese entsprechend verarbeiten. Die Vollmachtsdatenbank ist Grundvoraussetzung für einen

gleichberechtigten Zugriff des Berufsstands auf diese Daten. Über die Vollmachtsdatenbank der Steuerberaterkammern wird zudem sichergestellt, dass nur zugelassene Steuerberater Mandantendaten abrufen.

Zum damaligen Zeitpunkt wurde das Vorhaben der vorausgefüllten Steuererklärung intensiv in der Fachliteratur diskutiert und schließlich unter großem Zeitdruck bei allen Beteiligten eingeführt. Im Markt der Steuerberatersoftware hatte sich nach erstem Markterkunden nur die DATEV eG mit der Entwicklung der notwendigen Online-Anwendung beschäftigt. Deshalb wurde die DATEV eG im Jahr 2013 mit der Einrichtung und dem Betrieb der Vollmachtsdatenbank beauftragt.

Mit der Zusage, die Vollmachtsdatenbank künftig im Eigenbetrieb zu führen, konnte die Bundessteuerberaterkammer erreichen, dass die Vollmachtsdatenbank mit den bisherigen Funktionalitäten bestehen bleiben kann. Für den Nutzer der Vollmachtsdatenbank ergeben sich somit in der praktischen Anwendung keine Änderungen. Insbesondere bleiben die in der Vollmachtsdatenbank gespeicherten Vollmachten vollumfänglich erhalten. Auch die Preise für die Nutzung der Vollmachtsdatenbank werden stabil bleiben. Lediglich bei den Vertragsbeziehungen und der Rechnungsstellung sind Änderungen geplant. Diese bestehen künftig zwischen der Bundessteuerberaterkammer und dem Nutzer bzw. es werden die Leistungen in diesem Verhältnis abgerechnet.

Die Bundessteuerberaterkammer hat die DATEV eG mit der technischen und organisatorischen Umsetzung der Eigenbetriebslösung beauftragt. Weitere Informationen erhalten Sie rechtzeitig vor deren Start am 1. Juli 2020.

### **13. Mitteilungen zum Berufsregister**

Die Steuerberaterkammer hat die Aufgabe, das Berufsregister für alle Steuerbevollmächtigten, Steuerberater, Steuerberatungsgesellschaften und weitere Pflichtmitglieder zu führen, vgl. §§ 45 ff. DVStB i. V. m. § 76 Abs. 5 StBerG.

Die einzutragenden Tatsachen sind in den §§ 46 ff. DVStB i. V. m. § 22 BOSTB geregelt. Auf Wunsch können auch die Funktelefonnummer oder Internetadresse im Berufsregister der Kammer geführt werden.

Damit das Berufsregister den tatsächlichen Stand wiedergibt, ist der Kammer auch jede Änderung bei den einzutragenden Tatsachen mitzuteilen.

Diese Verpflichtung geht im Alltag oft unter.

Wir bitten deshalb, die gegenwärtigen Eintragungen im Berufsregister zu prüfen und der Kammer etwaige Änderungen mitzuteilen. Gern können Sie für Ihre

Überprüfung die entsprechenden Berufsregisterblätter mit Ihren Eintragungen anfordern.

### **14. Mitteilungspflichten bei Steuerberatungsgesellschaften**

Steuerberatungsgesellschaften sind verpflichtet, der Kammer jede Änderung des Gesellschaftsvertrages, der Satzung, der Gesellschafter oder der Vertretungsberechtigten innerhalb eines Monats anzuzeigen, vgl. § 49 Abs. 4 StBerG.

Der Anzeige ist eine öffentlich beglaubigte Abschrift der jeweiligen Urkunde beizufügen, § 49 Abs. 4 S. 2 StBerG. Wird die Änderung auch im Handels- oder Partnerschaftsregister eingetragen, so reicht eine einfache Kopie der jeweiligen Urkunde sowie ein amtlicher Ausdruck der Eintragung im Original aus, § 49 Abs. 4 S. 3 StBerG.

Aus gegebenem Anlass weisen wir nochmals darauf hin, dass die Kammer verpflichtet ist, auf die Einhaltung der Formvorschriften zu bestehen. Wir bitten Sie daher, aktuell eingereichte Urkunden und Registerauszüge – sofern nicht bereits geschehen – in der beschriebenen Form nachzureichen und auch bei künftigen Veränderungen die geschilderte Form zu beachten.

### **15. Berufsrechtliches Handbuch und Aktualisierung der Online-Version**

Das Berufsrechtliche Handbuch kann in der jeweiligen aktuellen Fassung auf der Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg unter dem Menüpunkt

**<http://www.stbk-brandenburg.de/Download/Berufsrecht>**

eingesehen werden.

Es enthält in einem berufsrechtlichen und berufsfachlichen Teil Informationen und Hinweise für die praktische Tätigkeit.

Den kammerpezifischen Teil finden unserer Mitglieder auf der Kammerhomepage unter

**[www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Kammerdokumente](http://www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Kammerdokumente)**.

Für das Berufsrechtliche Handbuch ist eine weitere Aktualisierung erfolgt, die insbesondere Folgendes umfasst (soweit nachfolgend „Hinweise“ aufgeführt sind, handelt es sich um Hinweise der Bundessteuerberaterkammer):

- Aktualisierung der Hinweise für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften
- Neuaufnahme der Hinweise zur Mandatsbeendigung und zum Mandatswechsel im Zusammenhang mit elektronischen Datenbeständen
- Aktualisierung der Muster-Verfahrensdokumentation zum ersetzenden Scannen

- Aktualisierung der Hinweise für die Tätigkeit des Steuerberaters als Vormund, Pfleger oder Betreuer
- Neuaufnahme der Hinweise für die Tätigkeit des Steuerberaters als Prüfer von Vollständigkeits-erklärungen nach dem Verpackungsgesetz.

Die aktuelle Fassung des Berufsrechtlichen Handbuchs steht unter

<http://www.stbk-brandenburg.de/Download/Berufsrecht>.

## 16. Mitgliederstatistik der Steuerberaterkammern zum 1. Januar 2020

Die Mitgliederstatistik der 21 Steuerberaterkammern in Deutschland zum 1. Januar 2020 steht ab Mitte/Ende März 2020 unter [www.bstbk.de](http://www.bstbk.de) (Die BStBK/Berufsstatistik) zur Verfügung.

Innerhalb eines Jahres stieg die Gesamtzahl der Mitglieder der Steuerberaterkammern von 97.653 (1. Januar 2019) auf 98.955 (1. Januar 2020), d. h. um 1.302, somit eine Steigerung um 1,3 %. Auch die Anzahl der Mitglieder der Steuerberaterkammer Brandenburg ist wiederum gestiegen, und zwar auf 1.245 (1. Januar 2020). Dies entspricht einer Erhöhung um 3,5 %.

## 17. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.01.2020 bis 31.03.2020

### 1. Anerkennung von Steuerberatungsgesellschaften

Meine Steuerberatungsgesellschaft mbH	29.01.2020
Wendorff Treuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH	03.03.2020
Pfeiffer & Tietz Partnerschaft -Steuerberatungsgesellschaft- mbB	03.03.2020
Petra Schmidt Steuerberatungsgesellschaft mbH	03.03.2020
kleinschmidt & kollegen Steuerberatungsgesellschaft mbH	03.03.2020

### 2. Verlegung der beruflichen Niederlassung

#### - Zugänge -

*Steuerberater/Steuerbevollmächtigte*

Dipl.-Kfm. Volker Wandelt Steuerberater	12.11.19	Verlegung von Kammer Berlin
---	----------	-----------------------------------

Dipl.-Kfm. Detlef Schickart Steuerberater WP	15.11.19	Verlegung von Kammer Berlin
--	----------	-----------------------------------

Dipl.-Kffr. Angela Bernsee Steuerberaterin	01.12.19	Verlegung von Kammer Berlin
--	----------	-----------------------------------

Igor Rospopov, B.Sc. Steuerberater	02.12.19	Verlegung von Kammer Berlin
---------------------------------------	----------	-----------------------------------

Katarzyna Cortez Meneses, LL.M. Steuerberaterin	01.01.20	Verlegung von Kammer Berlin
---	----------	-----------------------------------

Dipl.-Kfm. Philipp Ballhausen Steuerberater	01.01.20	Verlegung von Kammer Berlin
---	----------	-----------------------------------

Thomas Scheffner Steuerberater	01.01.20	Verlegung von Kammer Berlin
-----------------------------------	----------	-----------------------------------

Dipl.-Kfm. Horst Denef Steuerberater	01.01.20	Verlegung von Kammer Hamburg
--	----------	------------------------------------

Dipl.-Kffr. Martina Erbs Steuerberaterin LDW-Buchst.	01.01.20	Verlegung von Kammer Sachsen- Anhalt
---	----------	---

Dipl.-Kffr. Melanie Altkrüger Steuerberaterin	01.01.20	Verlegung von Kammer Stuttgart
---	----------	--------------------------------------

#### *Steuerberatungsgesellschaften*

Volker Wandelt Steuerberatungsgesellschaft mbH	14.11.19	Verlegung von Kammer Berlin
---	----------	-----------------------------------

B.U.S. GmbH Steuerberatungsgesellschaft	23.01.20	Verlegung von Kammer Berlin
--	----------	-----------------------------------

#### - Bestellungen von Steuerberatern -

Helma Jazinski Steuerberaterin	21.01.2020
-----------------------------------	------------

Satenik Melkonyan, M.Sc. Steuerberaterin	17.02.2020
---	------------

Dipl.-Finw. Karl-Hermann Eckert Steuerberater	17.02.2020
---	------------

		<b>- Abgänge -</b>		
Dipl.-Ök. Wolfgang Kobsch Steuerberater	17.02.2020	<i>Steuerberater/Steuerbevollmächtigte</i>		
Marc Beutnagel Steuerberater	05.03.2020	Dipl.-Kfm. Dirk Roth Steuerberater	31.12.19	Verlegung nach Kammer Berlin
Anne Borchardt Steuerberaterin	20.03.2020	Dipl.-Volksw. Olga Günzel Steuerberaterin	31.12.19	Verlegung nach Kammer Berlin
Dipl.-Kffr. Annett Breiert Steuerberaterin	20.03.2020	Sabine Hoch Steuerberaterin	31.12.19	Verlegung nach Kammer Niedersachsen
Sandra Conrad Steuerberaterin	20.03.2020	Igor Rospopov, B.Sc. Steuerberater	13.02.20	Verlegung nach Kammer Berlin
Christian Grotstabel, M.Sc. Steuerberater	20.03.2020	<i>Steuerberatungsgesellschaften</i>		
Dipl.-Ök. Iris Jäger Steuerberaterin	20.03.2020	BERATA Steuerberatungsge- sellschaft mbH Spree-Neiße	20.12.19	Verlegung nach Kammer München
Dipl.-Kfm. Wolfgang Kroop Steuerberater	20.03.2020			
André Leonhardt Steuerberater	20.03.2020	3. Bekanntgabe von Mitgliederlösungen gem. § 45 bzw. § 54 StBerG		
Felix Neuer, LL.M. Steuerberater	20.03.2020	Jürgen Schröder Steuerberater		04.12.2019
Astrid Peters Steuerberaterin	20.03.2020	Christine Breitsprecher Steuerbevollmächtigte		31.12.2019
Katja Roske Steuerberaterin	20.03.2020	Hartmut Gölitze Steuerberatungsgesellschaft mbH		31.12.2019
Toni Schwarz Steuerberater	20.03.2020	Reinhard Koslitz Steuerberater		15.02.2020
Nadin Stamm Steuerberaterin	20.03.2020	Dipl.-Ing. Angelika Lotze Steuerberaterin		29.02.2020
Steven Steinhagen, B.A. Steuerberater	20.03.2020	Kerstin Groger Steuerbevollmächtigte		31.03.2020
Dipl.-FW (FH) Ludwig Ulrich Steuerberater	20.03.2020			
Kathleen Zörner Steuerberaterin	20.03.2020			

## II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

### 18. Aktuelle Änderungen des Steuerberatungsgesetzes zur Jahreswende

Der Gesetzgeber hat Ende des vergangenen Jahres in mehreren Gesetzen verschiedene Änderungen des Steuerberatungsgesetzes beschlossen. Damit setzt sich der Trend der letzten Jahre fort, Novellierungen des Steuerberatungsgesetzes nicht in einem großen Steuerberatungsänderungsgesetz, sondern schrittweise im Rahmen von Artikelgesetzen umzusetzen. Der vorliegende Beitrag gibt einen Überblick über die kürzlich in Kraft getretenen Änderungen des Steuerberatungsgesetzes, die Steuerberater und Steuerberaterkammern betreffen.

#### 1. Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität

Das am 18.12.2019 in Kraft getretene Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften v. 12.12.2019 enthält die folgenden Änderungen des Steuerberatungsgesetzes:

##### 1.1 Stellung des Steuerberaters als unabhängiges Organ der Steuerrechtspflege

Die Stellung des Steuerberaters als unabhängiges Organ der Steuerrechtspflege ist durch das BVerfG schon lange anerkannt. Bereits im Jahr 1989 hatte das höchste deutsche Gericht festgestellt, dass sowohl Rechtsanwälte als auch Steuerberater „neben der Interessenvertretung eine unabhängige Organstellung in der (Steuer-)Rechtspflege einnehmen“.

Als Organ der Steuerrechtspflege nimmt der Steuerberater einerseits die Interessen seiner Mandanten wahr, ist andererseits aber auch im Interesse des Allgemeinwohls tätig, indem er für eine richtige Anwendung der Steuergesetze sorgt und damit zu einer Sicherung des Steueraufkommens beiträgt. Damit ist der Steuerberater der Steuerrechtspflege als wichtigem Gemeinschaftsgut verpflichtet und nimmt eine besondere Vertrauensstellung gegenüber den Finanzbehörden und FG ein.

Der Gesetzgeber hat nunmehr die Stellung des Steuerberaters als unabhängiges Organ der Steuerrechtspflege, die im Gegensatz zu den Rechtsanwälten (§ 1 BRAO) bisher nur in der Berufsordnung (§ 1 Abs. 1 BOSTB) geregelt war, auch im Steuerberatungsgesetz ausdrücklich verankert. Mit diesem „Ritterschlag“ zum Organ der Steuerrechtspflege hat der Gesetzgeber die besondere Bedeutung des Steuerberaters im deutschen Rechts- und Abgabensystem anerkannt und den Steuerberater statusmäßig dem Rechtsanwalt gleichgestellt. Er macht damit zugleich deutlich, dass der Steuerberater auf Augenhöhe mit der Finanzverwaltung agiert und aus dieser Position heraus in der Lage ist, das bestehende Kompetenzgefälle zwischen

FA und Steuerpflichtigen im Mandanteninteresse wirksam auszugleichen.

Gerade im Hinblick auf die Deregulierungsforderungen der EU-Kommission wird die statusmäßige Gleichstellung des Steuerberaters mit dem Rechtsanwalt auch dabei helfen, auf der europäischen Ebene die besondere Pflichten- und Aufgabenstellung des deutschen Steuerberaters im Vergleich zu den Steuerberaterberufen in anderen EU-Staaten noch besser herauszustellen und gegenüber der Politik zu vermitteln. So verfügen Steuerberater in anderen EU-Staaten im Gegensatz zum deutschen Steuerberater in aller Regel über keine gerichtlichen Vertretungsbefugnisse und sind in vielen europäischen Ländern eher mit Buchhaltern oder Unternehmensberatern und nicht – wie der Steuerberater in Deutschland – mit dem Rechtsanwalt vergleichbar.

##### 1.2 Regelung zum Datenschutz

Mit Blick auf die seit dem 25.5.2018 geltende Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wurde § 11 StBerG, der die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Steuerberater regelt, einer umfassenden Anpassung unterzogen. Damit werden in der Praxis bestehende Rechtsunsicherheiten im Bereich des Datenschutzrechts beseitigt.

Erhebliche Rechtsunsicherheit bestand bisher insbesondere in der Frage, ob der Steuerberater bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Erbringung beruflicher Leistungen datenschutzrechtlich als Auftragsverarbeiter i. S. v. Artikel 28 DSGVO anzusehen ist. Dies hätte zur Folge, dass er mit den Mandanten entsprechende Auftragsverarbeitungsverträge abschließen müsste. Bezüglich der Lohn- und Gehaltsabrechnung wurde von den Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder vereinzelt eine solche Auffassung vertreten. Diese Ansicht berücksichtigt aber nicht, dass der Steuerberater berufsrechtlich zu einer eigenverantwortlichen und fachlich weisungsunabhängigen Berufsausübung verpflichtet ist und er im Rahmen der beruflichen Tätigkeiten eigenverantwortliche Fachleistungen erbringt.

Dies gilt auch in Bezug auf die Lohn- und Finanzbuchführung. Im Gegensatz zu einem Rechenzentrum nehmen Steuerberater bei diesen Tätigkeiten fortlaufend steuerrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Würdigungen vor. Hierzu sind sie bereits mit Blick auf die Berufspflichten angehalten. Im Vordergrund steht damit stets ihre fachliche und eigenverantwortliche Prüfungs- und Beratungsleistung.

Der Gesetzgeber hat diese Sichtweise durch die erfolgte Änderung des § 11 StBerG bestätigt und kodifiziert. § 11 Absatz 2 S. 1 und 2 StBerG regelt nunmehr, dass Steuerberater bei der Verarbeitung sämtlicher personenbezogener Daten ihrer Mandanten Verantwortliche gemäß Artikel 4 Nummer 7 DSGVO sind und die Verarbeitung unter Beachtung der Berufspflichten weisungsfrei erfolgt. In dem Bericht des Finanzausschusses des Bundestages wird insoweit ausdrücklich klargestellt, dass dies auch für die Lohnbuchführung gilt, da diese Tätigkeit auch die eigenverantwortliche Prüfung und Anwendung der gesetzli-

chen Bestimmungen umfasse. Mit dieser gesetzlichen Klarstellung können Steuerberater nicht – da sie datenschutzrechtlich Verantwortliche i. S. v. Artikel 4 Nummer 7 DSGVO sind – als Auftragsverarbeiter qualifiziert werden. Eine Pflicht zum Abschluss einer Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung i. S. v. Art. 28 Abs. 2 DSGVO mit dem Mandanten besteht daher nicht.

Zudem wurde gesetzlich klargestellt, dass Steuerberater im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit auch besondere Kategorien personenbezogener Daten i. S. v. Art. 9 Absatz 1 DSGVO verarbeiten dürfen (§ 11 Abs. 1 S. 3, Abs. 2 S. 3 StBerG). Dies betrifft insbesondere Gesundheitsdaten, die etwa in der Finanzbuchhaltung eines Sanitätshauses oder Optikers verarbeitet werden. Hintergrund ist, dass die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten einer gesetzlich geregelten Grundlage bedarf, da gemäß Art. 9 Absatz 1 DSGVO deren Verarbeitung grundsätzlich unzulässig ist.

Die diesbezügliche Ergänzung des § 11 StBerG schafft in dieser Frage die erforderliche Rechtssicherheit. Im Übrigen wird die Vorschrift des § 11 StBerG an die neue Terminologie der DSGVO angepasst, die einheitlich nur noch den Begriff der „Verarbeitung“ personenbezogener Daten verwendet.

Eine weitere für Steuerberater in der Praxis relevante Änderung im Datenschutzrecht erfolgte durch das Zweite Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz, mit dem bereichsspezifische gesetzliche Regelungen zum Datenschutz an die DSGVO angepasst wurden. Mit diesem Gesetz wurde die maßgebliche Personenzahl in § 38 Abs. 1 S. 1 BDSG, ab der ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter zu benennen ist, von 10 auf 20 angehoben. Dadurch soll es insbesondere zu einer Entlastung kleiner und mittlerer Unternehmen sowie ehrenamtlich tätiger Vereine kommen und der bürokratische Aufwand verringert werden.

### **1.3 Anpassung des § 33 StBerG hinsichtlich der Abschlusserstellung**

Die Vorschrift des § 33 S. 2 StBerG, die die beruflichen Aufgaben des Steuerberaters regelt, nennt bisher nicht die Aufstellung von Jahresabschlüssen, sondern nur die Aufstellung von Steuerbilanzen. Dagegen verwendet § 1 Abs. 2 Nummer 2 StBerG, der den Begriff der Hilfeleistung in Steuersachen näher definiert, die Formulierung „Aufstellung von Abschlüssen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind“, und beschränkt sich nicht auf die Aufstellung von Steuerbilanzen. Aus Gründen der Gesetzesharmonisierung hat der Gesetzgeber in Anpassung an den Wortlaut des § 1 Abs. 2 Nr. 2 StBerG nunmehr in § 33 S. 2 StBerG die Wörter „Aufstellung von Steuerbilanzen“ durch die Formulierung „Aufstellung von Abschlüssen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind,“ ersetzt.

Auch bei dem handelsrechtlichen Jahresabschluss handelt es sich um einen Abschluss i. S. d. § 1 Abs. 2 Nr. 2 StBerG, der für die Besteuerung von Bedeutung ist. Denn der handelsrechtliche Jahresabschluss dient der Ermittlung des entnahmefähigen Überschusses und damit der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Ertragsteuern (vgl. § 5 Abs. 1 S. 1 EStG). Er ist somit für die nach dem EStG zu erstellende Steuerbilanz maßgeblich. Aus diesem Grund ist auch in der Rechtsprechung anerkannt, dass die Erstellung des handelsrechtlichen Jahresabschlusses eine Vorbehaltsaufgabe des steuerberatenden Berufs darstellt. Die Änderung des § 33 S. 2 StBerG stellt insoweit eine gesetzliche Klarstellung im Sinne dieser Rechtsprechung dar.

### **1.4 Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter**

Nach dem bisher geltenden § 57 Abs. 3 Nr. 4 StBerG ist die Tätigkeit als Lehrer an Hochschulen und wissenschaftlichen Instituten mit dem Beruf des Steuerberaters vereinbar. In der Kommentarliteratur zum Steuerberatungsgesetz war bisher umstritten, ob auch wissenschaftliche Mitarbeiter unter den Begriff des Hochschullehrers fallen. Zum Teil wurde dies verneint, zum Teil unter bestimmten Voraussetzungen bejaht.

Dass nach § 57 Abs. 3 Nr. 4 StBerG die Tätigkeit als Hochschullehrer mit dem Beruf des Steuerberaters vereinbar ist, hat seinen Grund insbesondere darin, dass regelmäßig die Gefahr einer Interessenkollision bei dieser Tätigkeit nicht droht. Dies gilt gleichermaßen aber auch für die Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter. Um die Bestellung von wissenschaftlichen Mitarbeitern als Steuerberater zu ermöglichen und in dieser bisher umstrittenen Frage für Rechtsklarheit zu sorgen, wurde § 57 Abs. 3 Nr. 4 StBerG dahingehend ergänzt, dass auch die Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter an Hochschulen und wissenschaftlichen Instituten mit dem Beruf des Steuerberaters vereinbar ist, sofern der wissenschaftliche Mitarbeiter die ihm übertragenen Aufgaben in Forschung und Lehre überwiegend selbständig erfüllt.

### **1.5 Aufbewahrung von Handakten**

Die Vorschrift des § 66 Abs. 1 StBerG wurde um einen neuen S. 1 ergänzt, nach dem der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte in der Lage sein muss, durch das Führen von Handakten ein geordnetes und zutreffendes Bild über die Bearbeitung seiner Aufträge zu geben. Damit wird eine Anpassung an die Berufsgesetze der Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer vorgenommen, die eine solche Regelung aus Gründen des Mandantenschutzes bereits vorsehen.

In § 66 Abs. 1 StBerG wurde zudem in Anpassung an § 50 Abs. 1 S. 3 BRAO ein neuer S. 3 eingefügt, der bestimmt, dass die Aufbewahrungsfrist (von zehn Jahren) mit Ablauf des Kalenderjahres beginnt, in dem der Auftrag beendet wurde.

Die Änderung erfolgte mit Blick auf die in der Datenschutz-Grundverordnung vorgesehene Pflicht zur Löschung von Daten (unmittelbar) nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht. Die Neuregelung ermöglicht, am Jah-

resende einheitlich alle Akten und Daten, deren Aufbewahrungspflicht in dem Jahr endete, zu vernichten bzw. zu löschen. Der bisherige § 66 Abs. 1 S. 1 StBerG regelte dagegen, dass die Handakten zehn Jahre nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren sind. In der Kommentarliteratur wird zwar die Auffassung vertreten, dass unter „Beendigung“ des Auftrags das rechtliche Ende des Vertragsverhältnisses zu verstehen ist und es auf die tatsächliche Beendigung der Tätigkeit nicht ankommt. Der bisherige Wortlaut des § 66 Abs. 1 S. 1 StBerG war aber nicht eindeutig. Wenn man der Kommentierung folgt, hätte trotzdem eine Vernichtung/Löschung der Akten bzw. der Daten Tag genau nach Ablauf von zehn Jahren nach der vertraglichen Beendigung des Mandats erfolgen müssen. Eine Vernichtung/Löschung zum Jahresende – wie es der neu gefasste § 66 Abs. 1 S. 3 StBerG nunmehr ermöglicht – ist dagegen erheblich einfacher, sodass die Neuregelung zu begrüßen ist.

### **1.6 Kammerrechtliche Neuregelungen**

(1) Es wird gesetzlich geregelt, dass die Satzung (und deren Änderungen) sowie die Richtlinien für die Aufwandsentschädigung und die Reisekostenvergütung der Steuerberaterkammer von der Mitgliederversammlung zu beschließen sind. Durch die Gesetzesänderung erfolgt eine Anpassung an das Berufsrecht der Rechtsanwälte, das eine entsprechende Regelung zur Beschlussfassung durch die Kammerversammlung vorsieht. Um den betroffenen Steuerberaterkammern ausreichend Zeit zu geben, um die notwendigen Anpassungen (z. B. der Kammersatzung) und organisatorischen Umsetzungsmaßnahmen vorzunehmen, tritt die Änderung bezüglich der Richtlinien für die Aufwandsentschädigung und die Reisekostenvergütung erst am 1.1.2021 in Kraft.

(2) Die Frage, zu welchem Zeitpunkt die Mitgliedschaft bei der Steuerberaterkammer im Falle der Verlegung der beruflichen Niederlassung in einen anderen Kammerbezirk endet bzw. neu begründet wird, hat insbesondere Bedeutung für die Begründung der Beitragspflicht. Die Steuerberaterkammern verfahren derzeit in der Weise, dass auf den Zeitpunkt der faktischen Verlegung und nicht auf den Zeitpunkt der Mitteilung abgestellt wird. In der Praxis kommt es aber immer häufiger vor, dass Kammerwechsel erst mit Verspätung von mehr als einem Jahr angezeigt werden, mit der Folge, dass sich für die abgebende Kammer die Frage der Erstattung von Kammerbeiträgen für abgeschlossene Beitragsjahre stellt. Eine solche Beitragsrückabwicklung ist jedoch ungerecht, wenn die Kammer für das betroffene Mitglied bereits über mehrere Jahre einen Aufwand gehabt hat.

Der Gesetzgeber hat daher § 79 Abs. 1 StBerG um einen neuen S. 5 ergänzt, der klarstellend regelt, dass sich im Fall der Verlegung der beruflichen Niederlassung in einen anderen Kammerbezirk die Beitragspflicht nach dem Zeitpunkt der Mitteilung an die andere Steuerberaterkammer richtet.

(3) Auf Empfehlung des Finanzausschusses des Bundestages wurde der Bundesteuerberaterkammer die gesetzliche Aufgabe übertragen, die Vollmachtsdatenbank i. S. d. § 80a AO einzurichten und zu betreiben. Nach der Begründung des Finanzausschusses soll damit die gesetzliche Kompetenznorm dafür geschaffen werden, dass die Bundessteuerberaterkammer künftig die Vollmachtsdatenbank im Wege des sog. Eigenbetriebs im eigenen Namen und auf eigene Rechnung betreibt. Bisher wird die Vollmachtsdatenbank durch die DATEV eG im Wege einer von den Steuerberaterkammern erteilten Dienstleistungskonzession betrieben. Über die Vollmachtsdatenbank können die vom Mandanten erteilten Vollmachten verwaltet und elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt werden. Neben der elektronischen Verwaltung der Vollmachten dient die Vollmachtsdatenbank der Legitimierung des jeweiligen Berufsträgers gegenüber der Finanzverwaltung als Bevollmächtigter des Mandanten und damit dem Erwerb der Berechtigung für den Zugriff auf die bei der Finanzverwaltung elektronisch gespeicherten Veranlagungsdaten des Mandanten.

### **2. Drittes Bürokratieentlastungsgesetz**

Bisher müssen Personen, die die Steuerberaterprüfung ablegen wollen, eine berufspraktische Tätigkeit von zehn Jahren nachweisen, wenn sie eine Abschlussprüfung in einem kaufmännischen Ausbildungsberuf (insbesondere zum/zur Steuerfachangestellten) bestanden haben oder eine gleichwertige Vorbildung besitzen. Im Falle der erfolgreich abgelegten Prüfung zum Geprüften Bilanzbuchhalter oder Steuerfachwirt beträgt die berufspraktische Tätigkeit sieben Jahre. Durch das Dritte Bürokratieentlastungsgesetz erfolgt eine Verkürzung dieser Tätigkeitszeiten auf acht bzw. sechs Jahre. Bei solchen Bewerbern, die als Beamte des gehobenen Dienstes oder vergleichbare Angestellte der Finanzverwaltung tätig sind oder waren, wird die Zeit der nachzuweisenden berufspraktischen Tätigkeit von bisher sieben auf sechs Jahre abgesehen.

Die verkürzten Tätigkeitszeiten bei der Zulassung zur Steuerberaterprüfung finden nach § 157c StBerG erstmals auf die Steuerberaterprüfung im Jahr 2021 Anwendung.

### **3. Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten Geldwäscherichtlinie**

Steuerberater und Steuerbevollmächtigte sind nach § 2 Absatz 1 Nr. 12 GwG Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz und unterliegen im Rahmen ihrer gesamten Berufstätigkeit den im Geldwäschegesetz normierten Pflichten. Ein Verstoß gegen die geldwäscherechtlichen Pflichten stellt in den meisten Fällen eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden (§ 56 GwG). Nach bisheriger Gesetzeslage führen die Steuerberaterkammern die anlassunabhängige Aufsicht nach dem Geldwäschegesetz über die Steuerberater und Steuerbevollmächtigten, während das FA für die Verhängung von Bußgeldern bei Verstößen gegen die Pflichten nach dem Geldwäschegesetz zuständig ist. Die geteilte Zuständigkeit hat in der Praxis zu Abgrenzungsproblemen und Rechtsunsicherheiten geführt. Insbesondere war unklar, wann genau die Steuerberaterkammer einen von

ihr im Rahmen der Aufsicht festgestellten Verstoß dem FA anzuzeigen hat. Der Gesetzgeber hat daher (auch) die Zuständigkeit für die Durchführung des Ordnungswidrigkeitenverfahrens nach dem Geldwäschegesetz auf die Steuerberaterkammern übertragen, so dass künftig beide Zuständigkeiten bei der Steuerberaterkammer in einer Hand liegen. Hierzu wurde § 76 Abs. 8 StBerG, der schon bisher die Zuständigkeit als Bußgeldbehörde für Ordnungswidrigkeiten nach § 6 der Dienstleistungs- Informationspflichten- Verordnung der Steuerberaterkammer zuweist, hinsichtlich Ordnungswidrigkeiten nach dem Geldwäschegesetz ergänzt. Zudem wurde § 56 Abs. 5 S. 3 und 4 GwG gestrichen, der bestimmte, dass zuständige Verwaltungsbehörde nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 O- WiG für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte das FA ist.

Diese Zuständigkeitskonzentration stärkt die Effektivität der Geldwäscheaufsicht durch die Steuerberaterkammern. Zum einen werden Informations- und Reibungsverluste vermieden. Zum anderen stehen den Steuerberaterkammern mit der Möglichkeit, auch Buß- und Verwarnungsgelder nach dem Ordnungswidrigkeitenrecht zu verhängen, zusätzliche Mittel zur Ahndung von Verstößen gegen das Geldwäschegesetz zur Verfügung.

#### 4. Ausblick

Auch im Jahr 2020 sind weitere Änderungen des Steuerberatungsgesetzes zu erwarten. Zu nennen ist insbesondere die Reform des berufsrechtlichen Gesellschaftsrechts. Für das anwaltliche Berufsrecht liegt hierzu bereits seit Ende August 2019 ein Eckpunktepapier des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vor. Es ist davon auszugehen, dass auch im Steuerberatungsgesetz entsprechende Änderungen vorgenommen werden. Auch Entwicklungen auf der europäischen Ebene könnten zu Anpassungen des Steuerberatungsgesetzes führen. Es bleibt abzuwarten, ob es dann zu einer größeren Novellierung des Steuerberatungsgesetzes kommen oder sich der Trend der letzten Jahre fortsetzen wird, dass solche Änderungen portionsweise in einzelnen Artikelgesetzen umgesetzt werden.

*(Quelle: aus DSStR 1-2/2020, S. 69 ff)*

#### 19. Merkblatt zur Geldwäscheprävention in einer Steuerberatungskanzlei

Die Financial Action Task Force (FATF) – die internationale, bei der OECD angesiedelte Organisation zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung – wird in diesem Jahr im Rahmen einer Prüfung analysieren, inwieweit Deutschland die FATF-Empfehlungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung umgesetzt hat.

Wir nehmen dies zum Anlass, nochmals auf die unveränderte Bedeutung der Anforderung des Geldwä-

schegesetzes (GwG) bei der Mandatsführung hinzuweisen. Das Merkblatt zur Geldwäscheprävention in einer Steuerberatungskanzlei, welches Sie auf unserer Homepage unter

[www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Geldwaesche-gesetz-GwG](http://www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Geldwaesche-gesetz-GwG)

finden, gibt einen Überblick über die verschärften Pflichten für Steuerberater nach dem GwG sowie über die Pflichten und Befugnisse der Kammer als Aufsichtsbehörde.

Um ihre Aufsichtspflicht zu erfüllen, wird die Kammer auch im Jahre 2020 im Rahmen einer Stichprobe anlassunabhängige Prüfungen durchführen. Alle Mitglieder werden daher gebeten, sich, soweit noch nicht geschehen, durch entsprechende kanzleiinterne Maßnahmen auf die Notwendigkeit der Einhaltung der Verpflichtungen nach dem GwG einzurichten.

Vielfältige Informationen und Hilfsmittel zur Organisation und Umsetzung der Geldwäscheprävention in einer Steuerberatungskanzlei, die regelmäßig aktualisiert werden, sind auf unserer Homepage abrufbar.

#### 20. Bundessteuerberaterkammer kritisiert Meldepflicht-Verschärfung im Geldwäschegesetz

Am 1. Januar 2020 trat das Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten Geldwäscherichtlinie in Kraft. Dies verschärft erneut die geldwäscherechtlichen Verpflichtungen auch für Steuerberater.

Die BStBK kritisiert insbesondere die verschärfte Meldepflicht bei dem Verdacht der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung. Bisher besteht eine Ausnahme von der Verdachtsmeldepflicht, wenn die Informationen aus dem der Verschwiegenheitspflicht unterliegenden Mandatsverhältnis stammen.

Das Geldwäschegesetz trägt damit der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht der Steuerberater Rechnung. Mit der Gesetzesnovelle wird dieser Schutz aber dahingehend beschränkt, dass eine Ausnahme nur noch dann besteht, wenn es sich um eine Rechts- bzw. Steuerberatung oder Prozessvertretung handelt. Diese Einschränkung des Geheimnisschutzes schwächt die berufliche Verschwiegenheitspflicht und damit das Vertrauensverhältnis zum Mandanten. Zudem wird sie dem ganzheitlichen Beratungsansatz in der Steuerberatung nicht gerecht, da z. B. die Übergänge zwischen der steuerrechtlichen und betriebswirtschaftlichen Beratung oftmals fließend sind und diese Tätigkeiten sich in der Praxis nicht trennscharf abgrenzen lassen.

Die BStBK sprach sich daher im Gesetzgebungsverfahren nachdrücklich dafür aus, den Berufsstand weiterhin umfassend von den Verdachtsmeldepflichten auszunehmen.

Der Gesetzgeber griff die Forderung der BStBK auf, den Steuerberaterkammern auch die Zuständigkeit für das

Verhängen von Bußgeldern bei Verstößen der Steuerberater gegen die Pflichten nach dem Geldwäschegesetz zu übertragen. Bisher sind hierfür die Finanzämter zuständig, während die Steuerberaterkammern ihre Mitglieder nach dem Geldwäschegesetz beaufsichtigen. Die bisher getrennten Zuständigkeiten konzentrieren sich nunmehr bei den Steuerberaterkammern. Dies stärkt ihre geldwäscherechtliche Aufsicht und vermeidet Informationsverluste.

(Quelle: aus BStBK-Report 01/2020)

## **21. Geldwäschegesetz/Transparenzregister hier: Hinweis auf eine Seminarveranstaltung am 28.05.2020**

Wir möchten unsere Mitglieder darauf hinweisen, dass der Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg am 28.05.2020, 9.00 bis 13.00 Uhr in der FSB GmbH, Littenstraße 10, 10179 Berlin ein Seminar zum Thema „Neue Vorgaben für Steuerberater aus Geldwäschegesetz/Transparenzregister“ durchführt zum Inhalt:

- Der Straftatbestand der Geldwäsche im Überblick
- Allgemeine Vorgaben der  
5. EU-Geldwäscherichtlinie
- Pflichten der steuerberatenden Berufe nach dem neuen Geldwäschegesetz
- Transparenzregister für wirtschaftlich Berechtigte
- Eigene Sanktions- und Strafbarkeitsrisiken.

Die Anmeldung kann per E-Mail (auch formlos) unter [leifheit@fsb-fachinstitut.de](mailto:leifheit@fsb-fachinstitut.de) oder per Fax unter 030/887193-20 erfolgen. Name, Vorname, Berufsbezeichnung des Teilnehmers sowie Rechnungsadresse (Anschrift und verbindliche Unterschrift) sind anzugeben. Die Seminargebühr beträgt inkl. USt., Pausengetränk, Arbeitsunterlagen 130,90 EUR.

## **22. Haftstrafe wegen Missbrauchs vom Titeln**

Nicht nur die Tätigkeit des Steuerberaters für die Mandanten und die Steuererhebung des Staates ist im wahrsten Sinne des Wortes wertvoll, sondern auch die Berufsbezeichnung „Steuerberater“ ist zu Recht geschützt. Eine unerlaubte Nutzung kann im Einzelfall für den Täter gravierende Folgen haben wie ein (ehemaliger Steuerberater und nunmehriger) Kontierer (im Folgenden auch Angeklagter) aktuell erfahren musste.

Der Kontierer ist seit dem 24.12.2014 nicht mehr Mitglied der Steuerberaterkammer W. und damit nicht als Steuerberater bestellt. In Kenntnis dieses Umstandes führte sich der (mehrfach wegen Veruntreuung von Arbeitsentgelt, Steuerhinterziehung und Missbrauch von Berufsbezeichnungen vorbestrafte) Angeklagte in der Zeit vom 17.10.2016 bis zum

19.10.2017 unter der Anschrift P-Weg 113 in H. weiterhin als Steuerberater auf. Er gab die Berufsbezeichnung in Verbindung mit seinem Namen auf einer Werbetafel und einem Parkplatzschild an. Überdies hatte der Angeklagte auf seinem Klingelschild und seinem Briefkasten den Schriftzug „Steuerbüro H.“ angebracht.

Nach der Anzeige durch die Steuerberaterkammer W. von der zuständigen Staatsanwaltschaft deshalb angeklagt, räumte der Kontierer in der Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht Herford den oben dargestellten Sachverhalt ein. Dieser wurde zudem mit von dem erkennenden Gericht in Augenschein genommenen Lichtbildern bewiesen.

## **Amtsgericht Herford verhängt Freiheitsstrafe ohne Bewährung**

Mit seinem Urteil vom 05.09.2019, Az.: 3 Ds – 601 Js 1238/16 – 143/18 hat das Amtsgericht Herford festgestellt, dass der Kontierer sich des Missbrauchs von Berufsbezeichnungen nach § 132 a StGB schuldig gemacht hat. Es hat deshalb gegen den Kontierer eine fünfmonatige Freiheitsstrafe ohne Bewährung verhängt.

Zur Begründung hat das Amtsgericht zunächst ausgeführt, dass bei der Bemessung der Strafe vom Strafrahmen des § 132a StGB auszugehen ist, der von 1 Monat bis zu 1 Jahr Freiheitsstrafe reicht, oder eine Geldstrafe zwischen 5 und 360 Tagessätzen vorsieht.

Dann hat das Gericht in seinen Erwägungen zur Strafzumessung ausgeführt, dass zu Gunsten des Angeklagten zu berücksichtigen war, dass er die Tat vollumfänglich gestanden hat.

Zu seinen Lasten war aber zu berücksichtigen, dass er bereits mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten war, worunter sich auch zwei einschlägige Vorstrafen befanden. Überdies, so das Amtsgericht weiter, habe sich die hohe Rückfallgeschwindigkeit zu Lasten des Angeklagten ausgewirkt. Der Angeklagte war erst am 28.04.2016, also knapp sechs Monate vor der hier zur Aburteilung gestellten Tat, wegen Missbrauchs von Berufsbezeichnungen verurteilt worden.

Unter Abwägung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Gesichtspunkte hielt das Gericht eine Freiheitsstrafe von 5 Monaten ohne Bewährung für tat- und schuldangemessen.

Bei dem vorliegenden Sachverhalt, so das Amtsgericht Herford abschließend, kam auch unter Berücksichtigung des gesetzgeberischen Ziels, kurzfristige Freiheitsstrafen zu vermeiden, die Ahndung mit lediglich einer Geldstrafe nicht mehr in Betracht.

Vielmehr erschien dem Gericht zur Einwirkung auf den Angeklagten die Verhängung einer kurzen Freiheitsstrafe unerlässlich, § 47 Abs. 1 StGB. Der Angeklagte habe, so das Gericht, gezeigt, dass er durch eine Geldstrafe nicht mehr ausreichend beeindruckt werden könne.

(Quelle: aus KANZLEI intern 01/2020 S. 2)

## 23. „Mandantenklau“ – was ist erlaubt und was nicht?

Immer wieder kommt es vor, dass ein guter Mitarbeiter die Steuerberaterkanzlei verlässt und den Weg in die Selbstständigkeit sucht. Oft sind dies junge ambitionierte Steuerberater, denen trotz exzellenter Leistungen eine Karriere als Partner versperrt bleibt. Für die Gesellschafter der Steuerberaterkanzlei wird der Wechsel des ehemaligen Mitarbeiters auf den ersten Blick vielleicht weniger schmerzlich sein. Größer ist indes die Angst vor dem Verlust von Mandanten. Es ist kein Geheimnis, dass die Partner von Kanzleien ihre Energie auf größere Mandate konzentrieren, mit denen sie ihren überwiegenden Umsatz generieren. Andere Mandanten, mit denen auf den ersten Blick nicht das große Geld verdient werden kann, werden hingegen vernachlässigt. Bei fehlender Wertschätzung wandern Mandanten nicht selten zu Neugründern ab.

Dort könnten sie sicher sein, immer persönlich von einem Steuerberater beraten zu werden und sich nicht wechselnden Ansprechpartnern ausgesetzt zu sehen. Abtrünnige Mitarbeiter versuchen aber nicht nur kleinere Mandate abzuwerben. Vielmehr wird auch um die Top-Mandate (heimlich) gebuhlt. Es stellt sich daher die Frage, was hierbei erlaubt ist und was nicht.

### **Zeitraum nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses**

Für den Zeitraum nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses besteht für den ehemaligen Angestellten kein gesetzliches Verbot der Konkurrenzfähigkeit. Ein solches kann allenfalls vertraglich unter den Voraussetzungen der §§ 74 ff. HGB vereinbart werden. Sofern ein – für den Arbeitgeber durch die gesetzliche Verpflichtung zur Zahlung einer Karenzentschädigung kostenpflichtiges – nachvertragliches Wettbewerbsverbot nach § 74 HGB nicht vereinbart ist, ist ein Arbeitnehmer grundsätzlich berechtigt, bereits unmittelbar ab dem Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Arbeitsverhältnis Konkurrenz zum bisherigen Arbeitgeber zu betreiben. Gestattet ist hierbei jede Form der Konkurrenz, auch wenn sie die unternehmerischen Interessen des ehemaligen Arbeitgebers hart trifft. Erlaubt ist demzufolge unter anderem das Eindringen in den Kundenstamm des bisherigen Arbeitgebers.

Es ist zunächst festzuhalten, dass der Mandantenstamm zwar einen erheblichen wirtschaftlichen Wert, jedoch kein geschütztes Rechtsgut darstellt. Einen Anspruch auf Erhalt des Mandantenstamms gibt es daher nicht, denn das Abwerben von Mandanten gehört zum Wesen des Wettbewerbs, auch, wenn es zielgerichtet und planmäßig erfolgt. Das Abwerben von Mandanten nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses ist daher grundsätzlich zulässig, sofern nicht verwerfliche Umstände hinzukommen, die einen Verstoß gegen das UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) begründen. Ein Verstoß

würde zum Beispiel die Verwendung unlauter beschaffter Geschäftsunterlagen oder -geheimnisse, insbesondere Mandantenlisten und Adressen (z. B. auf Datenträgern gespeicherte oder in Listen des früheren Arbeitgebers aufgeführte Informationen) darstellen.

### **Zeitraum während des rechtlichen Bestandes des Arbeitsverhältnisses**

#### 1. Grundsatz

Während des Zeitraums des rechtlichen Bestandes des Arbeitsverhältnisses soll der Arbeitgeber hingegen vor Wettbewerbshandlungen seines Arbeitnehmers geschützt werden. Der Arbeitnehmer darf in Marktbereichen seines Arbeitgebers Dienste und Leistungen nicht Dritten anbieten.

Dem Arbeitgeber soll dieser Bereich uneingeschränkt und ohne die Gefahr einer nachteiligen Beeinflussung durch den Arbeitnehmer offenstehen (BAG, Urteil vom 13.04.2014, 2 AZR 644/13, Rn. 28; BAG, Urteil vom 28.01.2010, 2 AZR 1008/08).

#### 2. Ausnahme

In der Praxis verhält es sich aber oftmals so, dass aufgrund der Kündigungsfristen zunächst ein schwebender Zeitraum überbrückt werden muss, in welchem man zwar Angestellter ist, gleichwohl aber die ersten Weichenstellungen für den Weg in die Selbstständigkeit getroffen werden müssen. In dieser Phase ist es dem Arbeitnehmer regelmäßig nicht zuzumuten, erst mit dem Zeitpunkt der rechtlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses die neue Tätigkeit vorzubereiten und dann gegebenenfalls einen gewissen Zeitraum ohne Entgeltansprüche überbrücken zu müssen.

Insofern ist es dem Arbeitnehmer regelmäßig bereits innerhalb des Arbeitsverhältnisses ohne Verstoß gegen das gesetzliche Wettbewerbsverbot des § 60 HGB erlaubt, sogenannte Vorbereitungsmaßnahmen vorzunehmen, um gegebenenfalls unmittelbar nach seinem Ausscheiden zu einem Konkurrenzunternehmen zu wechseln oder die Tätigkeit in einem Konkurrenzunternehmen aufzunehmen (BAG, Urteil vom 23.10.2014, 2 AZR 644/13, Rn. 28; BAG, Urteil vom 26.06.2008, 2 AZR 190/07, Rn. 15).

Verboten ist dem Arbeitnehmer somit die Aufnahme einer aktivwerbenden Tätigkeit, etwa durch Vermittlung von Konkurrenzgeschäften oder aktives Abwerben von Kunden. Wettbewerbswidriges Verhalten liegt demnach zum Beispiel vor, wenn man unter Verwendung des Briefpapiers des Arbeitgebers und ohne dessen Zustimmung Mandanten anschreibt, sich für die Zusammenarbeit bedankt, gleichzeitig aber seine Privatanschrift bzw. die neue Büroanschrift und seine zukünftige selbstständige Tätigkeit bekannt gibt. Denn mit dem Hinweis auf das bisherige Vertrauen regt man die Mandanten an, nach dem Wechsel mit dem neuen Rechtsträger zusammenzuarbeiten.

Damit werden Adressen des Arbeitgebers zweckwidrig für das neu zu gründende Steuerberatungsbüro genutzt, um noch während des Beschäftigungsverhältnisses Klienten abzuwerben. Nicht zulässig sind also Verabschiedungsschreiben, die auf die zukünftige Tätigkeit als Wettbewerber oder für einen Wettbewerber hinweisen.

Es bleibt zu konstatieren, dass Werbemaßnahmen jeglicher Art hinsichtlich Mandanten des Arbeitgebers verboten sind, wobei ein „Vorfühlen“ bei potentiellen Klienten auch dann genügt, wenn sich der Arbeitnehmer darauf beschränkt, Kontakte herzustellen und noch davon absieht, bereits Geschäfte abzuschließen. Bloße Vorbereitungshandlungen im Sinne von formalen und organisatorischen Maßnahmen wie zum Beispiel die Gründung und Anmeldung von Gesellschaften, die Anmietung von Räumen sowie die Einholung von Angeboten oder Personaleinstellungen sind demgegenüber erlaubt.

Auch stellt die Registrierung einer Internet-Domain für einen Arbeitnehmer mit einer Bezeichnung, die darauf schließen lässt, dass sie für den Internet-Auftritt eines noch zu gründenden Konkurrenzunternehmens verwendet werden soll, keinen Verstoß gegen das für die Dauer des Arbeitsverhältnisses bestehende Wettbewerbsverbot dar.

### 3. Soziale Netzwerke

In der heutigen Zeit gewinnen soziale Netzwerke immer mehr an Bedeutungen, insbesondere wenn es um das Akquirieren von Mandanten geht. In dem aktuellen Urteil des Landesarbeitsgerichts Köln vom 7. Februar 2017 – 12 Sa 745/16 –, stand das soziale Netzwerk XING im Fokus.

In dem zugrundeliegenden Fall hatte ein angehender Steuerberater, der als Angestellter in einer Steuerberatungsgesellschaft tätig war, auf seinem XING-Profil unter der Rubrik „aktueller beruflicher Status“ vermerkt, dass er Freiberufler sei. Aufgrund dieser Angabe im XING-Profil erklärte die Steuerberatungsgesellschaft die außerordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses mit der Begründung, dass der Angestellte durch die Angaben in seinem XING-Profil, insbesondere dem Hinweis auf eine freiberufliche Tätigkeit, gegen das Verbot unzulässiger Konkurrenzfähigkeit verstoßen habe.

Das Landesarbeitsgericht Köln kam zu dem Ergebnis, dass die fehlerhafte Angabe im privaten XING-Profil noch keinen Arbeitspflichtenverstoß in Form einer unzulässigen Konkurrenzfähigkeit und keinen Verstoß gegen § 60 HGB darstelle. Nach Auffassung des Gerichts hätte man eine solche unzulässige Konkurrenzfähigkeit erst dann annehmen können, wenn der angestellte Mitarbeiter über sein XING-Profil aktiv eine konkurrierende Tätigkeit beworben und insofern gegebenenfalls sogar versucht hätte, Mandate der Steuerberatungsgesellschaft noch während des bestehenden Arbeitsverhältnisses abzuwerben.

Das Landesarbeitsgericht Köln stelle damit fest, dass eine aktive Akquise freiberuflicher Mandate über die XING-Rubrik „Ich suche“ geeignet sein könnte, im noch bestehenden Arbeitsverhältnis eine unzulässige Konkurrenzfähigkeit und damit einen wichtigen Grund zur außerordentlichen Kündigung des Arbeitsverhältnisses zu begründen.

### **Fazit**

Für Angestellte, die bereits während des rechtlichen Bestandes des Arbeitsverhältnisses die Weichen für den Weg in die Selbstständigkeit stellen, ist Vorsicht geboten. Dies gilt insbesondere auch für Angaben in sozialen Netzwerken. Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist dem ehemaligen Angestellten grundsätzlich jede Form der Konkurrenz gestattet. Möchten die Gesellschafter der Steuerkanzlei das Verhalten des Mitarbeiters reglementieren, sollten sie ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot vereinbaren.

*(Quelle: KANZLEI intern, Monatszeitschrift für Steuerberater [www.dws-kanzlei-intern.de](http://www.dws-kanzlei-intern.de))*

### **24. Zu den Anforderungen an die Verhängung eines befristeten Berufsverbotes nach § 90 Abs. 1 Nr. 4 StBerG**

Führt ein Steuerberater eine weitere Beratungsstelle ohne Ausnahmegenehmigung vom Leitererfordernis, hält er daran trotz berufsgerichtlicher Verurteilungen fest und reagiert er auf Auskunftersuchen der für ihn zuständigen Steuerberaterkammer zum wiederholten Male nicht, kommt ein befristetes Berufsverbot in Betracht.  
*LG Frankfurt a. M., Urt. V. 4.5.2018 – 5/35 StL 13/17, rkr.*

*(Quelle: aus DStR 1/2020, S. 58 ff. )*

### **25. Abwerbung von Mitarbeitern**

Im Wettbewerb sind Mitarbeiter ein wichtiges Gut. Unternehmen haben jedoch keinen Anspruch auf den Bestand ihrer Mitarbeiter, da diese in der Wahl ihres Arbeitsplatzes frei sind. Die Abwerbung von Mitarbeitern durch Dritte ist deshalb grundsätzlich zulässig. Rechtliche Probleme können sich aber unter besonders verwerflichen Umständen ergeben.

#### **1. Abwerbung durch Konkurrenzunternehmen oder sogar Headhunter**

Grundsätzlich ist die Abwerbung von Mitarbeitern durch Konkurrenzunternehmen oder sog. Headhunter erlaubt und zwar auch dann, wenn die Abwerbung planmäßig geschieht. Erst bei Hinzutreten besonderer Umstände, wenn mit der Abwerbung ein verwerflicher Zweck verfolgt oder bei der Abwerbung verwerfliche Mittel oder Methoden eingesetzt werden, wird die Abwerbung unzulässig.

a) Verwerfliche Zwecke:

Ist Ziel der Abwerbung die Behinderung und Ausbeutung des Mitarbeiters, so ist die Abwerbung unzulässig. Dies ist zum einen der Fall, wenn Mitarbeiter des Konkurrenten zwar abgeworben werden, aber gar nicht beabsichtigt ist, sie auch einzustellen, sondern nur die Leistungsfähigkeit des Mitbewerbers schwächt. Zum anderen trotz anschließender Einstellung, wenn Abwerbung und Einstellung des Abgeworbenen mit dem Ziel oder Bewusstsein erfolgen,

- sich die Erfahrungen und Leistungen des Konkurrenten nutzbar zu machen (z. B. Abwerbung, um Geschäftsgeheimnisse zu erfahren) oder
- die gezielte Abwerbung nicht der Steigerung der eigenen Leistungsfähigkeit dient und den Mitbewerber in seiner Leistungsfähigkeit erheblich beeinträchtigt. Auf die Absicht des Unternehmens kommt es nicht mehr maßgeblich an.

b) Unzulässige Mittel und Methoden im Rahmen der Abwerbung:

- Verleitung zum Vertragsbruch
- Die Verleitung eines Mitarbeiters zum Vertragsbruch oder der bloße Versuch ist im Regelfall unlauter.
- Verleitung zur ordnungsgemäßen Vertragsauflösung
- Die Verteilung zur ordnungsgemäßen Vertragsauflösung ist zulässig, es sei denn, es werden unzulässige Mittel verwendet, wie z. B.:
- Irreführende oder herabsetzende Äußerungen über den früheren Arbeitgeber,
- Unwahre Angaben über bevorstehende Entlassungen oder betriebliche Veränderungen,
- Überrumpelung (z. B. durch vorbereitete Kündigungsschreiben),
- Erpressung,
- Leere Versprechungen oder Versprechen rechtswidriger Vorteile,
- Androhen von Nachteilen oder Gewalt,
- Anbieten sachfremder Lockmittel (z. B. Verlosung einer Flugreise),
- Zusage einer übermäßigen Prämie für den Fall, dass ein bereits erfolgreich abgeworbener Mitarbeiter auch Kollegen abwirbt.

Kontaktaufnahme

Unzulässig ist das störende Eindringen in die Geschäfts- oder Betriebsphäre des Konkurrenten zum Zwecke des Abwerbens seiner Mitarbeiter. So ist die Entsendung von Personen zum Zwecke der Abwerbung in einen fremden Betrieb unzulässig.

**Abwerbungsversuche über den geschäftlichen Telefonapparat werden von den Gerichten unterschiedlich bewertet.** Ein Teil sieht bereits einen einmaligen Anruf als unlauter und als Eingriff in den Gewerbebetrieb an, ein anderer Teil der Gerichte

wiederum verlangt zumindest nachhaltig und wiederholte Anrufe. Auch kommt es auf Inhalt und Zweck der Anrufe an. Ein einmaliger Anruf zum Zwecke der bloßen Vereinbarung zum einem Abwerbungsgespräch wurde als nicht unlauter angesehen, während jedoch Anrufe, die u. a. den Zweck haben, den angesprochenen Mitarbeiter als Informationsquelle für andere Abwerbungskandidaten zu benutzen in der Regel als wettbewerbswidrig gewertet werden. Der BGH hat diese Rechtsprechung bestätigt und darauf hingewiesen, dass die erstmalige telefonische Ansprache des Mitarbeiters eines Wettbewerbers nur dann als wettbewerbswidrig zu beurteilen sei, wenn der Anruf über eine erste Kontaktaufnahme hinausgehe. Eine erste Kontaktaufnahme müsse sich allerdings drauf beschränken, dass Interesse des Angerufenen am Gespräch als solchem festzustellen, bei Interesse die zu besetzende Stelle kurz zu umschreiben und gegebenenfalls eine Fortsetzung des Gesprächs außerhalb des Arbeitsplatzes zu verabreden.

Werden dem Arbeitnehmer eines Mitbewerbers bei einem ersten Telefongespräch Daten zu dessen Lebenslauf und bisherige Tätigkeiten vorgehalten, so geht auch dies über das für eine erste Kontaktaufnahme Notwendige hinaus und ist wettbewerbswidrig (BGH vom 22.11.2007, I ZR 183/04). Gleiches gilt für die Ausforschung von Mitarbeitern nach geeigneten Kollegen für eine Position. Die Abwerbung von Arbeitskräften in der Privatwohnung, einem Lokal oder an einem sonstigen Ort ist grundsätzlich nicht wettbewerbswidrig. Die telefonische Ansprache in der Privatwohnung ist aber nur zulässig, wenn der Angerufene mit dem Anruf mutmaßlich einverstanden ist.

Ausspannen unter Missbrauch eines Vertrauensverhältnisses

Besteht zwischen Konkurrenten ein Vertragsverhältnis oder werden Vertragsverhandlungen, z. B. auf den Abschluss eines Gesellschaftsverhältnisses, geführt, kann eine Abwerbung von Mitarbeitern des Vertragspartners unlauter sein.

2. Abwerbung durch Mitarbeiter

a) Abwerbung durch Mitarbeiter

Abwerbungsversuche durch eigene Mitarbeiter während des laufenden Arbeitsverhältnisses sind grundsätzlich unzulässig. Vorausgesetzt wird jedoch ein nachhaltiges auf eine Kündigung und anschließende Einstellung in einem anderen Unternehmen gerichtetes Einwirken. Bloße Gespräche unter Arbeitskollegen über beabsichtigten Stellenwechsel, selbst bei Hervorhebung der Vorteile des neuen Arbeitgebers, sind noch nicht treuwidrig.

b) Abwerbung durch ehemalige Mitarbeiter

Für Abwerbungsversuche durch ehemalige Mitarbeiter gegenüber früheren Arbeitskollegen gelten die Ausführungen zu den Abwerbungen durch Unternehmen und Headhunter.

### 3. Rechte des früheren Arbeitgebers

Gegenüber dem Konkurrenzunternehmen und zwar auch dann, wenn es einen Headhunter beauftragte, sofern es zu dessen verwerflichem Handeln anstiftet oder dieses zumindest billigte, kommen im Falle einer unlauteren Abwerbung insbesondere Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche aus § 8 UWG wegen Behinderungswettbewerb, § 4 Nr. 10 UWG, in Betracht. Schadenersatzansprüche können bei Verschulden aus § 9 UWG, § 826 BGB wegen sittenwidriger Schädigung oder aus § 823 Abs. 1 BGB wegen Eingriffs in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb in Frage kommen. Strafrechtliche Sanktionen können sich aus §§ 17, 18 UWG wegen Verrats und Verwertung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie –unterlagen ergeben.

Zugunsten des verlassenen Mitbewerbers kommt ein zeitlich und sachlich befristetes Beschäftigungsverbot in Betracht. Das bedeutet, dass dem neuen Arbeitgeber über einen bestimmten Zeitraum verboten würde, den abgeworbenen Mitarbeiter zu beschäftigen. Anderenfalls bestünde zumindest ein Anspruch auf Schadenersatz in Geld. Weitere Ansprüche, insbesondere Schadenersatz- oder Auskunftsansprüche, können sich zudem aus der selbständigen Verfolgung der einzelnen Abwerbungsmittel oder –methoden (z. B. Ausspionieren) ergeben.

Sollte der abgeworbene Mitarbeiter in irgendeiner verwerflichen Weise an der unlauteren Abwerbung mitgewirkt haben, ist der zwischen ihm und dem neuen Arbeitgeber geschlossene Arbeitsvertrag gemäß § 138 BGB nichtig.

Schadenersatz- und Unterlassungsansprüche können auch gegenüber dem Headhunter aus §§ 823, 1004 BGB analog oder aus § 823 Abs. 1 BGB bestehen.

Da dem früheren Arbeitgeber die Beweislast bzgl. des tatsächlichen Vorliegens verwerflicher Umstände obliegt, ist es wichtig, Abwerbungsversuche möglichst genau zu dokumentieren (Datum, bestenfalls Uhrzeit, Aufbewahrung sämtlicher schriftlicher Unterlagen, bei Telefonanrufen: Name des Gesprächspartners) und evtl. Zeugen benennen zu können.

Quelle:

[www.plalz.ihk24.de/recht/wettbewerb/Wettbewerbsrecht\\_Mitarbeiter\\_abwerben/1274036](http://www.plalz.ihk24.de/recht/wettbewerb/Wettbewerbsrecht_Mitarbeiter_abwerben/1274036)

Bearbeitungsstand: 16.7.2019

**Berufsrechtliche Ergänzung:**

Berufsrechtlich kann man bei einer Abwerbung an einen Verstoß gegen das Gebot der Kollegialität denken, § 57 StBerG, § 7 Abs. 1 BOSTb. Da eine auftraggebende Steuerberatungskanzlei einem Headhunter typischerweise keinen Auftrag zur Abwerbung von einer bestimmten Person gibt, sondern

vermutlich „freie Hand“, wird man gegen Auftraggeber kaum vorgehen können. Der Headhunter wiederum unterliegt nicht dem Berufsrecht der Steuerberater (es sei denn, er oder sie ist selbst Steuerberater/in), so dass hier „nur das Wettbewerbsrecht (s. o.) greift.

*(Quelle: Verbandsnachrichten 5/2019 des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg, S. 23 ff.)*

### 26. Neuregelungen zum Datenschutz u. a. Anpassung § 11 StBerG – Steuerberater kein Auftragsdatenverarbeiter

Der Bundesrat hat am 29. November 2019 dem Jahressteuergesetz 2019 (Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften) zugestimmt und damit den Weg freigemacht für eine umfassende – seit 2017 von der BStBK geforderte – Anpassung von § 11 StBerG zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch Steuerberater. § 11 StBerG wurde nun dahingehend erweitert, dass Steuerberater auch besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne der DSGVO verarbeiten dürfen. Bei der Verarbeitung sämtlicher personenbezogener Daten ihrer Mandanten sind sie Verantwortliche nach der DSGVO und die Verarbeitung erfolgt unter Beachtung der Berufspflichten weisungsfrei.

Mit dieser gesetzlichen Klarstellung können Steuerberater – als nach der DSGVO Verantwortliche – nicht als Auftragsverarbeiter qualifiziert werden. Rechtsunsicherheiten hinsichtlich der Datennutzung, Tätigkeitsbeurteilung, den sich daran anschließenden Rechtsfolgen für Steuerberater sowie der inkonsistenten Rechtsauffassung der jeweiligen Datenschutzaufsichtsbehörden werden damit beseitigt.

Eine weitere für Steuerberater in der Praxis relevante Änderung im Datenschutzrecht erfolgte durch das zweite Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU (2. DSAnpUG-EU) vom 20. November 2019 mit den bereichsspezifischen gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz an die DSGVO angepasst wurden.

Dabei wurde u. a. die maßgebliche Personenzahl in § 38 Abs. 1 Satz 1 BDSG, ab der ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter zu benennen ist, von 10 auf 20 angehoben. Dadurch soll es insbesondere zu einer Entlastung kleiner und mittlerer Unternehmen sowie ehrenamtlich tätiger Vereine kommen und der bürokratische Aufwand verringert werden.

### 27. Verspätete Zustimmung zur Datenübertragung – Haftung des Steuerberaters

LG Bochum vom 29.05.2019, Az. 4 O 32/15

Nach dieser Entscheidung handelt ein Steuerberater pflichtwidrig, wenn er nach der Kündigung des Steuerberatungsvertrags durch seinen Mandanten die Zustimmung zur Datenübertragung auf einen Folgeberater durch das

von ihm eingeschaltete Rechenzentrum verweigert und ihm kein Zurückbehaltungsrecht zusteht. Gemäß § 675 Abs. 1 § 667 BGB hat der Steuerberater seinem Mandanten alles herauszugeben, was er zur Ausführung des Auftrags erhält und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt. Die Zustimmung zur Datenübertragung ist dabei als Inhalt der Verpflichtung zur Herausgabe der vom Steuerberater bei einem Dritten abgespeicherten Daten anzusehen. Auch die vom Steuerberater über die Geschäftsbesorgung selbst angelegten Akten, sonstige Unterlagen und Dateien – mit Ausnahme privater Aufzeichnungen – sind herauszugeben (Hinweis auf BGH vom 11.3.2004, IX ZR 178/03, DStR 2004 S. 1397 = HFR 2004 S. 1255). Allein für das von dem Steuerberater geschuldete Arbeitsergebnis besteht keine Herausgabepflicht, da es nicht i. S. v. §§ 675, 667 Alt. 2 BGB erlangt ist, sondern den Gegenstand des vertraglichen Erfüllungsanspruchs darstellt.

#### **Hinweis:**

Ein Steuerberater, der die Zustimmung zur Datenübertragung an den Folgeberater unterlässt, macht sich schadenersatzpflichtig, wenn ihm nicht ausnahmsweise ein Zurückbehaltungsrecht an den Daten des Mandanten zusteht (vgl. § 66 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 1 StBerG sowie § 273 BGB). Letzteres war hier nicht der Fall, weil der Mandant die offenen Rechnungen des Erstberaters bereits beglichen hatte. Erst nachdem wegen des Herausgabeanspruchs des Mandanten ein (Versäumnis-)Urteil gegen den Erstberater ergangen war, erteilte dieser die erforderliche Zustimmung zur Datenübermittlung.

Bis dahin hatte der Folgeberater bereits zahlreiche Arbeiten, die eigentlich dem Erstberater obliegen hätten, ausgeführt. Außerdem hatte der Folgeberater persönlich und durch seine Mitarbeiter Fehler in den bisherigen Arbeiten des Erstberaters korrigiert. So waren die Steuererklärungen und Jahresabschlüsse zweier Jahre mangelhaft, die Buchführung für ein weiteres Jahr ebenfalls. Die FinVerW hatte diese Arbeiten bereits beanstandet. Außerdem hatte der Erstberater zahlreiche Bescheide nicht geprüft und – wo erforderlich – beanstandet. Das Gericht entschied, dass der Erstberater auch hierfür schadenersatzpflichtig sei.

Dabei hielt es einen Stundensatz von 110 € netto für den Folgeberater für üblich und angemessen, ebenso Stundensätze zwischen 72 € netto und 90 € netto für Mitarbeiter(innen). In bestimmten Angelegenheiten betrachtet das Gericht auch einen Stundensatz von 140 € netto auf Mitarbeiterebene für üblich und angemessen. Insgesamt musste der Erstberater dadurch über 11.000 € Schadenersatz leisten. Mit seiner Entscheidung folgt das LG Bochum im Ergebnis Entscheidungen des BGH (Urteil vom 11.3.2004, IX ZR 178/03, Stbg 2004 S. 477), des OLG Köln (Beschluss vom 28.4.1997, 12 W 19/97, NJW-RR 1998 S. 273) und des KG (Urteil vom 9.10.1995, 12 U 1901/94, DStZ 1996 S. 476). Auch das LG Frankfurt am Main hatte im Jahre 2011 in diesem Sinne entschieden

(Urteil vom 19.8.2011, 5/35 StL 9/11, DStRE 2013 S. 784), ebenso das AG Mannheim (Urteil vom 19.11.2010, 3 C 249/10, [www.stotax-frist.de](http://www.stotax-frist.de)) und das LG Hannover (Beschluss vom 4.3.009, 44 StL 19/06, DStRE 2009 S. 1416). Im Übrigen sollte nicht übersehen werden, dass in der Nichtherausgabe von Unterlagen auch eine Berufsrechtsverletzung – Verstoß gegen den Grundsatz der Gewissenhaftigkeit – liegen kann (vgl. LG Hannover vom 18.4.2016, 44 StL 2 StV28/15 [14/15], DStRE 2017 S. 704).

(Quelle: aus Stbg 1/2020, S. 45 f.)

## **28. Warnung vor betrügerischen E-Mails im Transparenzregister**

Die Steuerberaterkammern sind darauf hingewiesen worden, dass Unternehmen Mails von dem angeblichen Absender „Organisation Transparenzregister e. V.“ mit dem Betreff „Registrierungsaufforderung/Verstoß gegen das Geldwäschegesetz“ erhalten. Die Unternehmen werden darin aufgefordert, sich binnen 10 Tagen beim Transparenzregister zu registrieren. Der dafür angegebene Link führt aber nicht zum offiziellen Transparenzregister. Es handelt sich vielmehr um eine kostenpflichtige Dienstleistung (Kosten in Höhe von 49,00 €), die Unternehmen nicht in Anspruch nehmen müssen.

Das BMF hat zudem einen **Warnhinweis** herausgegeben, in dem darauf hingewiesen wird, dass von dem o. g. Absender bei Unterbleiben der Registrierung Bußgelder angedroht werden und davor gewarnt wird, sich zu registrieren bzw. Zahlungen zu leisten. Den Warnhinweis des BMF finden Sie auch unter

**[www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/für die Berufspraxis](http://www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/für%20die%20Berufspraxis).**

Das echte Transparenzregister wird vom Bundesanzeiger-Verlag betrieben (siehe [www.transparenz-register.de](http://www.transparenz-register.de)). Eintragung und Registrierung auf der öffentlichen Plattform sind kostenlos. Dort finden Sie auch weitere Informationen zur Eintragungspflicht im Transparenzregister.

## **29. Transparenzregister hier: Aktuelle FAQ-Liste des Bundesverwaltungsamtes**

Das Bundesverwaltungsamt hat mit Stand vom 3. Januar 2020 eine aktualisierte FAQ-Liste zum Transparenzregister veröffentlicht. Die FAQ-Liste ist unter dem folgenden Link direkt auf der Homepage des Bundesverwaltungsamts unter:

<https://www.bva.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aufgaben/ZMV/Transparenzregister/TransparenzregisterFAQ.pdf>

sowie auf unserer Homepage unter

[www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/für die Berufspraxis](http://www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/für%20die%20Berufspraxis)

abrufbar.

Das Bundesverwaltungsamt gibt in der FAQ-Liste Antworten auf insgesamt 61 Fragen zum Transparenzregister. Gegenstand der FAQ-Liste ist u. a. auch die Frage, ob Kommanditisten und Komplementäre einer KG dem Transparenzregister gemeldet werden müssen (vgl. Fragen 17 und 18). Zudem möchten wir insbesondere auf den Teil VI hinweisen, in dem sich das Bundesverwaltungsamt zu Fragen hinsichtlich der neuen Unstimmigkeitsmeldung nach § 23a GwG äußert.

*(Quelle: Mitteilung der BStBK vom 13.01.2020)*

### **30. Keine Herausgabepflicht von Arbeitsergebnissen nach Sicherheitsleistung/Hinterlegung**

#### Frage:

Ich habe vor zwei Jahren von einem anderen Steuerberater ein GmbH-Mandat übernommen. Das Mandatsverhältnis ist zwischenzeitlich beendet. Die GmbH schuldet mir ein Honorar in einer Größenordnung von rund 6.000 €. Meine Leistungen habe ich vollständig abgerechnet. Die GmbH verlangt die Herausgabe aller Mandantenunterlagen und Arbeitsergebnisse in elektronischer Form. Sie hat zur Abwendung meines gesetzlichen Zurückbehaltungsrechts in Höhe des von mir geltend gemachten Honorars Sicherheit durch Hinterlegung beim Amtsgericht (Hinterlegungsstelle) geleistet.

Daraufhin habe ich alle Mandantendaten übertragen. Die Arbeitsergebnisse halte ich nach wie vor zurück. Die GmbH hat zwischenzeitlich einen Rechtsanwalt beauftragt, der mich unter Druck setzt und wegen der Sicherheitsleistung auch die Herausgabe der Arbeitsergebnisse verlangt. Ich bin der Meinung, dass ich die Arbeitsergebnisse nicht herausgeben muss.

#### Antwort:

Mit dieser Einschätzung liegen Sie richtig. Dies ergibt sich aus §§ 273, 320 BGB. § 273 Abs. 1 BGB gewährt Ihnen das Recht, die Leistung zu verweigern, bis Ihre Rechnungen bezahlt sind (Legaldefinition des Zurückbehaltungsrechts in § 273 Abs. 1 BGB).

Der Mandant kann die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts durch Sicherheitsleistung abwenden, § 273 BGB. Dies ist hier offensichtlich geschehen. Deshalb sind Sie zur Herausgabe der Mandantenunterlagen verpflichtet.

Bezüglich Ihrer Arbeitsergebnisse können Sie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages erheben, § 320 Abs. 1 BGB. Danach kann derjenige, der aus einem gegenseitigen Vertrag verpflichtet ist, die ihm oblie-

gende Leistung bis zur Bewirkung der Gegenleistung verweigern, es sei denn, dass er vorleistungspflichtig ist. Eine gesetzliche Vorleistungspflicht ist nicht vorgesehen. Anhaltspunkte für eine vertraglich vereinbarte Vorleistungspflicht sind nach Ihrer Schilderung nicht erkennbar. In § 320 Abs. 1 Satz 3 BGB wird ausdrücklich klargestellt, dass die Vorschrift des §§ 273 Abs. 3 BGB keine Anwendung findet.

Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages kann deshalb nicht durch Sicherheitsleistung abgewendet werden. Da der Herausgabeanspruch des Mandanten an Arbeitsergebnissen des Steuerberaters unmittelbar aus dem im Gegenseitigkeitsverhältnis stehenden Steuerberatungsvertrag resultiert, ist der Steuerberater nur Zug um Zug gegen Zahlung der offenen Honorare zur Herausgabe verpflichtet (Hinweise der BStBK zum Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrecht vom 15.11.2012, 3c; Palandt-Grüneberg, 78. Aufl., § 273 BGB Rz. 25; OLG Düsseldorf vom 02.10.2012, I-23 U 169/11, Seite 6).

*(Quelle: Autor Dr. Gregor Feiter, RA, Düsseldorf in Kanzlei intern 12/2019, S. 7 f.)*

### **31. Bundessteuerberaterkammer veröffentlicht neue Hinweise zu vereinbarten Tätigkeiten**

Die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) hat Hinweise zu den vereinbarten Tätigkeiten veröffentlicht. Mit den „Hinweisen für die Tätigkeit des Steuerberaters als Prüfer von Vollständigkeitserklärungen nach dem Verpackungsgesetz“ erhalten Steuerberater Hilfestellungen für einen Einstieg in dieses noch recht neue Aufgabenfeld. Hersteller und Vertreiber von Verkaufsverpackungen sind unter bestimmten Voraussetzungen zur Abgabe und Hinterlegung von Vollständigkeitserklärungen verpflichtet. Diese werden von Steuerberatern geprüft (vgl. dazu auch *Helmerking/Rennebarth* DStR 2019, 948).

Mit ihren Allgemeinen Hinweisen und den bereits vorliegenden 26 Hinweisen für vereinbarte Tätigkeiten gibt die BStBK grundsätzliche Informationen und unverbindliche Empfehlungen an den Berufsstand weiter. Die Hinweise sind im Berufsrechtlichen Handbuch und unter <https://bit.ly/2RyEW4t> veröffentlicht.

*(Quelle: BStBK, Auszug aus Pressemitteilung 02/2020 vom 22.01.2020)*

## 32. Zeichnungsbefugnis angestellter Steuerberater

Häufig stellt sich gerade für junge Steuerberater die Frage, ob bzw. in welchem Umfang angestellten Steuerberatern oder freien berufsangehörigen Mitarbeitern im Rahmen ihrer Tätigkeit eine Zeichnungsbefugnis zusteht.

### I. Angestellte Steuerberater

Nach § 60 Abs. 1 Nr. 3 StBerG üben eine eigenverantwortliche Tätigkeit nach § 57 Abs. 1 StBerG nur angestellte Steuerberater aus, die nach § 58 StBerG mit dem Recht der Zeichnung Hilfe in Steuersachen leisten. Nach § 3 Abs. 3 BOSTB haben Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass durch (Mit-) Zeichnungsrechte ihre Eigenverantwortung gewahrt bleibt.

Angesichts dieser Vorschrift lassen sich die Zulässigkeit und Art der Unterzeichnung durch angestellte Berufsangehörige wie folgt unterscheiden:

#### 1. Allgemeine Korrespondenz

Gemeint ist mit allgemeiner Korrespondenz jeglicher Schriftverkehr, der keine zivilrechtliche Begründung von Rechtsgeschäften oder verfahrensrechtliche Antragstellung bzw. Einlegung von Rechtsbehelfen/Rechtsmitteln zum Inhalt hat.

Hier ist – die Zustimmung des Praxisinhabers vorausgesetzt – unbeschränkt eine Zeichnungsberechtigung zulässig. Bei fehlender Zustimmung kann der angestellte Steuerberater allerdings nicht unter Berufung auf die eigenverantwortliche Berufsausübung nach § 60 Abs. 1 Nr. 3 StBerG eine Unterschriftsbefugnis erzwingen, weil es sich hierbei nicht um den Kernbereich der Berufsausübung (das sind im Wesentlichen die Hilfeleistung in Steuersachen sowie sonstige beratende Tätigkeiten) handelt.

Die Unterschrift kann hier sowohl „i. V.“ als auch „i. A.“ lauten, bei erteilter Prokura „ppa.“.

#### 2. Hilfe in Steuersachen, Einsprüche, gerichtliches Rechtsbehelfsverfahren

Im Rahmen dieser Tätigkeiten, die das Berufsbild des Steuerberaters maßgeblich prägen, ist dem angestellten Steuerberater grundsätzlich ein Zeichnungsrecht zuzugestehen, soweit er (zuvor) mit der Sache materiell befasst war.

Zulässig ist auch ein gemeinsames Zeichnungsrecht mit dem Praxisinhaber; dies kann aus Gründen der ja ebenfalls bestehenden Pflicht des Praxisinhabers zur eigenverantwortlichen Berufsausübung sogar geboten sein.

Verfahrensrechtlich ist eine Vertretung ebenfalls unproblematisch, weil von einer vom Bevollmächtigten des Mandanten (= Praxisinhaber) erteilten Unter-

vollmacht auszugehen ist (§ 80 Abs. 1 Satz 1 AO, § 62 FGO) und verfahrensrechtlich der Unterbevollmächtigte ebenfalls zur unbeschränkten Hilfe in Steuersachen nach § 3 Nr. 1 StBerG befugt ist. Die Unterzeichnung sollte hier mit „i. V.“ bzw. „ppa.“ erfolgen, damit nicht eine bloße Botenfunktion angenommen und eventuell eine wirksame Vertretung verneint wird.

#### 3. Bescheinigung über die Erstellung des Jahresabschlusses

Dem angestellten Steuerberater steht auch hier ein Anspruch auf Einräumung eines Mitzeichnungsrechts zu, den er gegenüber dem Arbeitgeber/Kanzleihinhaber auch durchsetzen kann. Dabei folgt aus dem Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit auch, dass der angestellte Steuerberater selbst darüber entscheiden kann, ob er von diesem Anspruch Gebrauch macht. Das bedeutet, dass dem angestellten Steuerberater das Recht zur Mitunterzeichnung gewährt werden muss, wenn er dies will, bzw. umgekehrt er zwar die Bescheinigung über die Erstellung eines Jahresabschlusses mitunterzeichnen kann, aber hierzu nicht verpflichtet ist.

Zusätzlich zur Unterschrift kann zur Dokumentation der eigenen berufsrechtlichen (und strafrechtlichen) Verantwortlichkeit ein Rundstempel verwendet werden (vgl. auch allgemein die Hinweise der BStBK hierzu im Berufsrechtlichen Handbuch). Es muss aber gleichzeitig ersichtlich werden, dass der unterzeichnende angestellte Steuerberater nicht der Praxisinhaber ist, um eine etwaige zivilrechtliche Haftung zu vermeiden.

Soweit dem angestellten Steuerberater ein Vertretungsrecht eingeräumt ist, kann er mit „i. V.“ unterschreiben, bei erteilter Prokura mit „ppa.“. Ergänzender Hinweis: Es ist auch Ausfluss der Pflicht zur eigenverantwortlichen Berufsausübung, dass der Arbeitgeber/Kanzleihinhaber entscheiden kann, ob er die Bescheinigung über die Erstellung des Jahresabschlusses selbst unterzeichnet oder der angestellte Steuerberater, der den Jahresabschluss erstellt hat. Grundsätzlich kann daher auch dem angestellten Steuerberater in Bezug auf die Bescheinigung über die Erstellung des Jahresabschlusses ein Alleinzeichnungsrecht gewährt werden. Voraussetzung ist jedoch, dass der Arbeitgeber/Kanzleihinhaber den vom angestellten Steuerberater erstellten Jahresabschluss als eigenes Arbeitsergebnis adaptiert sowie die aus der Pflicht zur Eigenverantwortlichkeit folgenden Kontroll- und Überwachungspflichten (u. a. stichprobenartige Kontrolle der Arbeitsergebnisse, Vorgabe von Prozessschritten) erfüllt werden und dies entsprechend dokumentiert wird.

Für die Eigenverantwortlichkeit des Arbeitgebers/Kanzleihinhabers ist unschädlich, dass der angestellte Steuerberater nach §§ 57 Abs. 1, 60 Abs. 1 Nr. 3 StBerG ebenfalls eigenverantwortlich tätig sein muss. Denn der Arbeitgeber/Kanzleihinhaber und der angestellte Steuerberater können grundsätzlich auch nebeneinander eine eigenverantwortliche Tätigkeit ausüben. Zwar bestimmt § 3 Abs. 1 BOSTB, dass Steuerberater ihr Urteil selbst bilden und ihre Entscheidungen eigenständig treffen. Hieraus folgt aber nur, dass der Arbeitgeber/Kanzleihinhaber dem angestellten Steuerberater nicht vorschreiben darf, wie er

den Jahresabschluss zu erstellen hat. Der Arbeitgeber/Kanzleihinhaber kann aber – da er Mandatsinhaber ist – anders entscheiden und von dem Arbeitsergebnis des angestellten Steuerberaters abweichen, sodass die Eigenverantwortlichkeit des Arbeitgebers/Kanzleihinhabers gewahrt ist.

#### 4. Spezialfall: Honorarrechnungen

##### a) Papierform

In der Literatur wird eine Zeichnungsbefugnis angestellter Mitarbeiter, auch wenn sie Berufsangehörige sind, überwiegend abgelehnt. Nach § 9 StBVV kann der Steuerberater die Vergütung nur durch eine von ihm selbst unterzeichnete Rechnung einfordern. Die Vergütung steht aber in erster Linie dem Praxisinhaber zu, nicht dem angestellten Steuerberater (Winkler in Eckert, Steuerberatervergütungsverordnung, 6. Auflage, § 9 Rz. 32; Volkmann in Meyer/Goetz/Schwamberger, StBVV, 9. Auflage, § 9 Rn. 6). Außerdem soll der Praxisinhaber mit der persönlichen Unterzeichnung der Rechnungen die Verantwortung für die Bestimmung der angemessenen Gebühr übernehmen. Zwei Urteile (OLG Düsseldorf, Urteil vom 20. November 2001, 23 U 26/01; OLG Köln, Urteil vom 7. Januar 1994, 20 U 107/93) unterstreichen die Literaturmeinung, wonach die Unterzeichnung durch einen Mitarbeiter, und sei er auch selbst Berufsangehöriger, den Vorgaben des § 9 StBVV nicht genügt.

Bei Steuerberatungsgesellschaften muss ein Mitglied des Vorstands, ein Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter unterzeichnen, bei Sozietäten einer der Sozien.

Zu bedenken ist, dass eine unwirksame Unterzeichnung dazu führt, dass die sog. Einforderbarkeit nach § 9 StBVV, die zusätzlich zur Fälligkeit gegeben sein muss, nicht vorliegt.

Dies bedeutet z. B., dass der Mandant solange nicht in Verzug geraten kann. Auch eine aufgrund einer unwirksam unterzeichneten Honorarrechnung eingereichte Honorarklage muss als derzeit nicht einklagbar von Amts wegen abgewiesen werden, wenn der Mangel nicht rechtzeitig während des Prozesses behoben wird. Dies wirkt allerdings nur für die Zukunft, d. h. erkennt der Mandant dann zu diesem Zeitpunkt die Forderung an, so hat der Steuerberater trotz Ob-siegens in der Sache alle Kosten, auch die des beklagten Mandanten, zu tragen, weil dieser aufgrund der fehlenden Unterzeichnung „nicht zur Klage Anlass gegeben“ hatte.

Angesichts dieser Folgen einer „falschen Unterzeichnung“ muss der Praxisinhaber es sich daher vorbehalten, seine Gebührenrechnungen selbst zu unterzeichnen.

##### b) elektronische Form

§ 9 StBVV setzt eine eigenhändige Unterschrift voraus (s. o.); diese kann durch die Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur des Ausstellers der Rechnung ersetzt werden (§ 126a Abs. 1 BGB). Das Versenden einer Vergütungsrechnung mit eingescannter Unterschrift oder per E-Mail mit „Bild“ der Unterschrift genügt jedoch nicht; die Schriftform wäre nicht gewahrt und die Rechnung würde keine Rechtswirkung entfalten (kein Verzug, keine Klagbarkeit etc.).

Da die qualifizierte elektronische Signatur sich bislang noch nicht durchgesetzt hat, kann man in der Praxis wie folgt verfahren: Man schließt mit dem Mandanten eine Vereinbarung, dass er auf das Formerfordernis der persönlichen Unterschrift auf der Vergütungsrechnung verzichtet.

Es bleibt aber auch bei dieser Lösung dabei, dass der Steuerberater/Praxisinhaber selbst die inhaltliche Verantwortung für seine Rechnung übernehmen muss. Bei einem Fehler in der Rechnung kann sich daher der Steuerberater/Praxisinhaber berufsrechtlich nicht unter Verweis darauf, der Mitarbeiter habe die Rechnung erstellt, exculpieren.

#### **Hinweis I:**

Der Umstand, dass der Berufsstand der Steuerberater die hier dargestellte Auffassung vertritt, dass das Unterschriftserfordernis abbedungen werden kann, ist leider nicht damit gleichzusetzen, dass die Zivilgerichtsbarkeit diese Auffassung teilt. Es ist daher zumindest theoretisch denkbar, dass im Streitfall ein Gericht trotz entsprechender Vereinbarung zwischen Steuerberater und Mandant die „elektronische“ Rechnung des Steuerberaters nicht anerkennt und in der Folge den Mandanten von der Pflicht zur Zahlung entbindet. In diesem Fall empfiehlt es sich, rechtzeitig eine den Kriterien des § 9 Abs. 1 StBVV entsprechende – also im Original unterschriebene – Rechnung nachzureichen.

#### **Hinweis II:**

Der Berufsstand setzt sich derzeit intensiv beim Gesetzgeber für eine Änderung von § 9 Abs. 1 StBVV dahingehend ein, dass künftig eine Vergütungsrechnung in Textform genügen soll, die eigenhändige Unterschrift also wegfiele.

#### **II. Zeichnungsrecht eines Steuerberaters als Freier Mitarbeiter**

Das Zeichnungsrecht des § 60 Abs. 1 Nr. 3 StBerG für angestellte Steuerberater stellt eine gesetzliche Sicherung der Eigenverantwortlichkeit eines angestellten Berufsangehörigen im Hinblick auf seine sich aus dem Angestelltenverhältnis ergebende grundsätzliche Weisungsgebundenheit dar.

Für den freien Mitarbeiter ist dagegen eine besondere Regelung im Sinne des § 60 Abs. 1 Nr. 3 StBerG nicht erforderlich, weil er nach § 60 Abs. 1 Nr. 1 StBerG eine selbstständige und damit bereits eigenverantwortliche Tätigkeit ausübt (vgl. Kuhls u. a., StBerG, 3. Aufl. 2011,

§ 60 RN 5). Entscheidend ist nämlich nicht die Tätigkeit im fremden Namen, sondern das Fehlen eines weisungsberechtigten Vorgesetzten. Damit erübrigt sich auch eine Vorschrift zur Zeichnungsbefugnis freier Mitarbeiter.

Im Verhältnis zu seinem Auftraggeber ist er per se zeichnungsbefugt, da ja selbstständig tätiger Steuerberater. Die Einhaltung der Pflicht zur eigenverantwortlichen Berufsausübung hängt daher beim freien Mitarbeiter nicht an der Zeichnungsbefugnis gegenüber den Mandanten seines Auftraggebers. Es ist also eher eine Frage der Außendarstellung, ob der Praxisinhaber dem freien Mitarbeiter ein Zeichnungsrecht einräumt oder nicht. Verpflichtet ist er hierzu jedenfalls nicht.

Das Muster „Freier-Mitarbeiter-Vertrag“ der Steuerberater Medien GmbH Verlag ([www.DWS-Verlag.de](http://www.DWS-Verlag.de)) sieht dementsprechend unter „§ 2 Zeichnungsrecht“ ein Mitzeichnungsrecht des freien Mitarbeiters bei den von ihm gefertigten Arbeiten – insbesondere bei den Jahresabschlüssen – vor, d. h. keine Alleinzeichnung.

Alternativ regelt es eine Alleinzeichnung bei den von ihm gefertigten Arbeiten „im Namen des Auftraggebers“. Richtigerweise steht in den Erläuterungen zu dem Vertragsmuster, dass im Gegensatz zum angestellten Steuerberater mit dem freien Mitarbeiter jedoch ein solches Zeichnungsrecht nicht zwingend vereinbart werden muss. Es können auch gesonderte Vereinbarungen getroffen oder das Zeichnungsrecht ganz ausgeschlossen werden.

Räumt der Auftraggeber dem freien Mitarbeiter Vertretungsbefugnisse ein, gilt das oben zu I. zur Vertretung gesagte.

*(Quelle: aus Kammerinfo 01/2020 der StBK Rheinland-Pfalz)*

### 33. Artikel aus der beruflichen Praxis

#### **Die Novelle des Geldwäschegesetzes und die damit verbundenen Anforderungen an den Berufsstand**

- von Reimund Mader und Annamaria Scaraggi-Kreitmayer, München; in DStR 4/2020, S. 181 ff.

#### **Erfolgsfaktor „Vertrauen“ im Steuerberatungsmandat**

- von Melanie Wicht, Frankfurt a. M.; in DStR 3/2020, S. 133 ff.

#### **Kanzleinachfolge und realistische Bewertung**

- von Dipl.-Kfm. Wirt-Ing. Wolfgang Wehmeier, Berlin; in Steuerberaterverband Schleswig-Holstein, Verbandsnachrichten 4/2019, S. 18 ff.

#### **Die Novelle des Berufsbildungsgesetzes im Überblick**

- von Dr. Enrico Rennebarth, RA (Syndikus-RA), Berlin; in DStR 10/2020, S. 516 ff.

## III. Ausbildung/Fortbildung

### 34. Information zur Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ am 28./29.04.2020

Wir gehen davon aus, dass die Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Steuerfachangestellte am 28. / 29.04.2020 wie geplant an der Finanzschule in Königs Wusterhausen stattfindet.

Sofern die weiteren Entwicklungen in Bezug auf COVID-19 dazu führen, dass die Prüfungen an einem späteren Zeitpunkt stattfinden müssen, werden wir umgehend über den Sachstand und die neuen Termine informieren. Überdies werden alle Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer in einem gesonderten Schreiben informiert.

Um sich auf die Abschlussprüfung vorzubereiten, haben alle Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer die Möglichkeit, auf der Homepage der Steuerberaterkammer Niedersachsen unter folgendem Link:

[https://www.stbk-niedersachsen.de/de/ihre\\_kammer/aktuelle\\_meldungen/musterklausuren\\_pr%C3%BCfungsvorbereitung\\_sommer\\_2020/](https://www.stbk-niedersachsen.de/de/ihre_kammer/aktuelle_meldungen/musterklausuren_pr%C3%BCfungsvorbereitung_sommer_2020/)

Die Teilnehmer unseres Seminars „Vorbereitung auf die Abschlussprüfung“ haben die Möglichkeit Übungsklausuren zu schreiben und diese mit den Dozenten zu besprechen. Gern können sich bei uns auch Auszubildende melden, die keine Teilnehmer des vorgenannten Seminars waren.

Abschließend weisen wir im Hinblick auf die Vorbereitung auf die Abschlussprüfung auf die **2. Auflage 2020 des Übungsbuches „Originalprüfungen mit Lösungshinweisen für die Abschlussprüfung Steuerfachangestellte im Prüfungsverband“** hin.

Die 2. Auflage des Übungsbuches mit zehn Prüfungssätzen beinhaltet die Originalprüfungen Steuerrecht, Rechnungswesen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde vom Winter 2014/2015 bis Sommer 2019 sowie umfangreiche Lösungsvorschläge mit weiterführenden Erklärungen, die sämtlich dem Rechtsstand 2019 angepasst sind, da dieser abgeprüft wird.

Die neue Auflage kann im Online-Shop unter [www.dws-verlag.de](http://www.dws-verlag.de), Art.-Nr. 518, 390 Seiten im A4-Format, 1 Expl. 29,90 € inkl. 7 % USt zzgl. Versandkosten | ISBN: 978-3-946883-21-0, bestellt werden.

Diese Information ist am 27.03.2020 auch an alle Kammermitglieder und weitere Beratungsstellen versandt worden.

**35. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“  
hier: Ergebnisse der Abschlussprüfung  
Herbst/Winter 2019/20**

Zahl der Teilnehmer *)	38	100 %
bestanden **)	26	68,4 %
Note 1	0	
Note 2	3	11,5 %
Note 3	9	34,6 %
Note 4	14	53,9 %
nicht bestanden	12	31,6 %
davon schriftlich	12	100 %
davon mündlich	0	

\*) darin enthalten: 22 Teilnehmer duale Ausbildung

\*\*\*) darin enthalten: 16 Teilnehmer duale Ausbildung

Vorstand und Geschäftsführung gratulieren den nachfolgend genannten Damen und Herren, welche die Abschlussprüfung Herbst/Winter 2019/20 erfolgreich absolviert haben, sehr herzlich:

Bade, Anne-Katrin;	Boje, Konstantin
Cersovsky, Babette;	Didoff, Linda
Goncarova, Natal'a;	Hannemann, Maria
Holstein, Mona;	Kellner, Robert
Kerwitz, Manuela;	Korbel, Florenz
Kriegel, Charleen;	Krüger, Antje
Krugel, Juliette;	Lewe, Antje
Pasche, Lara;	Peters, Jasmin
Risse, Katja;	Schmeller, Jessica
Schröder, Katrin;	Schröder, Tanja
Schumacher, Anne;	Volgnandt, Jennifer
Walther, Korinna;	Weber, Justus
Weiß, Maxi Michelle;	Wodniok, Barbara.

Besonders geehrt wurden die Prüfungsteilnehmer – **Frau Mona Holstein** – die Ausbildung erfolgte als Gastschülerin im „OSZ Berlin“ sowie bei „Frau StBin Nicole Rüdiger, Zeuthen“ – **Frau Charleen Kriegel** – die Ausbildung erfolgte im „OSZ II Potsdam“ sowie bei der „Knappworst und Partner, StBG Potsdam“ – **Frau Katrin Schröder** – die Ausbildung erfolgte im „OSZ II Spree-Neiße“ sowie bei der „BBS StBG mbH, Cottbus“ - mit einem Buchpräsent für deren mit dem Prädikat „Gut“ erbrachten Leistungen geehrt.

Die Vizepräsidentin der Steuerberaterkammer Brandenburg, Frau Beate Humbert, übermittelte diesen Prüfungsabsolventen in einem persönlichen Schreiben die herzlichsten Glückwünsche.

**36. Umfrage der Steuerberaterkammer Brandenburg zur Berufsausbildung**

Die Absolventen der Abschlussprüfung Herbst/Winter 2019/20 wurden im Rahmen einer Umfrage zur zurückliegenden Ausbildung befragt. Von 26 Absolventen, welche die Abschlussprüfung erfolgreich bestanden hatten, antworteten 25 Absolventen, dies entspricht einer Rücklaufquote von 96,2 %.

In Auswertung dieser Umfrage konnte festgestellt werden, dass 24 Absolventen (96,0 %) den Ausbildungsberuf weiterempfehlen würden.

Die Befragten wurden überwiegend auf den Beruf des Steuerfachangestellten durch Personen im steuerberatenden Beruf, den Eltern oder Verwandten sowie der/des Arbeitsagentur/Berufsinformationszentrums aufmerksam.

Für die Berufswahl war für den überwiegenden Teil der Absolventen ausschlaggebend, dass der Beruf des Steuerfachangestellten eine „anspruchsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit“ darstellt (34,0 %). Des Weiteren waren ein „sicherer Arbeitsplatz“ (27,7 %) sowie „Aufstiegschancen“ (19,2 %) wichtige Kriterien.

Über 90 % der Absolventen bewerteten die theoretische und praktische Ausbildung positiv. Die Höhe der Vergütung spielte für die Lehrstellenwahl bei ca. 64,0 % der Befragten eine eher untergeordnete bzw. keine Rolle.

Im Ergebnis dieser Umfrage kann erfreulicherweise festgestellt werden, dass 92,0 % der Prüfungsabsolventen im steuerberatenden Beruf verbleiben und 2 Absolventen zum Zeitpunkt der Befragung über keinen Arbeitsplatz verfügten. Diese gaben an, dass sie ein Studium aufnehmen wollten.

**37. Umfrage der Steuerberaterkammer Brandenburg zum Berufsfindungsprozess**

Eine weitere Umfrage zum Berufsfindungsprozess wurde unter den Auszubildenden des 1. Ausbildungsjahres an den Oberstufenzentren Potsdam, Spree-Neiße und Ostprignitz-Ruppin durchgeführt. Von 97 insgesamt Auszubildenden beteiligten sich 91 Auszubildende (= 93,8 %).

Ziel dieser Umfrage war es, Erkenntnisse über den Berufsfindungsprozess zu gewinnen, um diese für die Arbeit der Kammer zu nutzen.

Im Ergebnis dieser Umfrage ist festzustellen, dass die Befragten überwiegend durch Familienangehörige, Eltern, Personen im steuerberatenden Beruf, Arbeitsagentur/Berufsinformationszentrum sowie durch Praktika in Steuerberaterkanzleien auf den Beruf des Steuerfachangestellten aufmerksam wurden.

Für die Berufswahl letztendlich ausschlaggebend waren absolvierte Praktika in Steuerberaterkanzleien, Hinweise durch die Eltern und Personen, die im steuerberatenden

Beruf arbeiten sowie die Beratung durch die Agenturen für Arbeit/Berufsinformationszentren.

Die Befragten gaben als Gründe für die Berufswahl an, dass es sich beim Beruf des Steuerfachangestellten um einen sicheren Arbeitsplatz mit guten Aufstiegschancen und einer anspruchsvollen und abwechslungsreichen Tätigkeit handelt.

Das Ergebnis der Umfrage zeigt wiederum, dass z. B. Schülerpraktika nach wie vor einen hohen Stellenwert bei der Berufswahl der Auszubildenden besitzen, regionale Informationstage jedoch eine eher untergeordnete Rolle spielen.

Die Ergebnisse der Umfrage machen weiterhin deutlich, dass der Einfluss von Eltern und Personen, die im steuerberatenden Beruf tätig sind sowie die Durchführung von Praktika eine große Bedeutung bei der Berufsfindung haben.

### 38. Hinweise zu aktuellen Fragen der Berufsausbildung

Insbesondere auch in Vorbereitung des neuen Ausbildungsjahres 2020/2021 möchten wir unseren Kammermitgliedern folgende Informationen geben:

#### a) Urlaubsanspruch von Auszubildenden

Zur Vermeidung von Rückfragen bei der Einreichung neu abgeschlossener Ausbildungsverträge machen wir auf einige wichtige Regelungen für die Urlaubsgewährung aufmerksam:

1. Gemäß § 2 Abs. 1 BurlG beträgt der Mindestjahresurlaub für bei Beginn des Kalenderjahres volljährige Auszubildende 24 Werktagen (20 Arbeitstage).
2. Für bei Beginn des Kalenderjahres minderjährige Auszubildende sind die Vorschriften des § 19 Abs. 1 JArbSchG zu beachten.

Das Gesetz bestimmt in diesen Fällen einen Mindesturlaub für

- Jugendliche unter 16 Jahren von 30 Werktagen (25 Arbeitstagen)
- Jugendliche unter 17 Jahren von 27 Werktagen (23 Arbeitstagen)
- Jugendliche unter 18 Jahren von 25 Werktagen (21 Arbeitstagen).

Der volle Urlaubsanspruch wird erstmalig nach einer Wartezeit von sechs Monaten erworben. Wird diese Wartezeit nicht erfüllt, ist anteiliger Urlaub zu gewähren. Dieser beträgt ein Zwölftel des Jahresurlaubs für jeden vollen Monat des bestehenden Ausbildungsverhältnisses.

Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, sind aufzurunden. (§ 5 Abs. 1 u. 2 BurlG).

Für das Jahr, in dem der Ausbildungsvertrag endet, gelten folgende Grundsätze:

1. Endet der Berufsausbildungsvertrag zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni, ist nach § 5 Abs. 1c BurlG der Urlaub anteilig zu gewähren.
2. Endet der Vertrag nach dem 30. Juni, hat der Auszubildende Anspruch auf Gewährung des vollen (ungekürzten) Jahresurlaubs.

Um zu verhindern, dass der Jahresurlaub bei Wechsel der Ausbildungsstelle oder bei Übergang in ein Arbeitsverhältnis mit einem anderen Arbeitgeber erneut in Anspruch genommen wird, besteht für den Mitarbeiter nach § 6 BurlG gegenüber dem neuen Arbeitgeber kein nochmaliger Urlaubsanspruch, soweit beim bisherigen Arbeitgeber/Ausbildenden für das laufende Kalenderjahr der volle Urlaub bereits gewährt worden ist. Es ist daher erforderlich, bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses dem Auszubildenden eine Bescheinigung über den im laufenden Kalenderjahr gewährten/abgegoltenen Urlaub auszustellen (§ 6 Abs. 2 BurlG).

#### b) Hinweise zum Abschluss eines Ausbildungsvertrages

##### Ausbildungsvergütung

Der Auszubildende hat nach § 17 Absatz 1 BBiG dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung zu gewähren. Die Steuerberaterkammer Brandenburg als zuständige Stelle für die Berufsausbildung hat darauf zu achten, dass der Berufsausbildungsvertrag dem Gesetz und der Ausbildungsordnung entspricht. Dieser Gesetzesauftrag schließt die Prüfung der Angemessenheit der Vergütung ein.

Der Kammervorstand beschloss, in Anlehnung an vergleichbare Regelungen anderer Kammern des steuerberatenden Berufes sowie aufgrund der Entwicklung im Dienstleistungssektor und in der gewerblichen Wirtschaft mit Wirkung **ab 1. Januar 2018** folgende monatliche Vergütungssätze als angemessen:

- im 1. Ausbildungsjahr EUR 650,00 brutto,
- im 2. Ausbildungsjahr EUR 750,00 brutto,
- im 3. Ausbildungsjahr EUR 850,00 brutto.

Eine Unterschreitung der vorstehend genannten Vergütungssätze um bis zu 20 % ist unter Berücksichtigung des Gesetzes zu Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung (BBiMoG) (**hier: Mindestausbildungsgeld**), welches am 29.11.2019 durch den Bundesrat beschlossen wurde, weiterhin zulässig.

## Mindestausbildungsvergütung (§ 17 BBiG n. F.)

Gemäß § 17 BBiG n. F. wird bis 2023 die Mindestausbildungsvergütung gesetzlich im BBiG vorgegeben und ab 2024 durch eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) anhand der durchschnittlichen Höhe aller Ausbildungsvergütungen festgelegt.

Nachfolgende Mindestausbildungsvergütungen wurden beschlossen:

	1.Ausbildungsjahr	2.Ausbildungsjahr	3.Ausbildungsjahr
ab 2020	515,00 €	607,70 €	695,25 €
ab 2021	550,00 €	649,00 €	742,50 €
ab 2022	585,00 €	690,30 €	789,75 €
ab 2023	620,00 €	731,60 €	837,00 €

Die seitens der 21 Steuerberaterkammern empfohlene Ausbildungsvergütung mit Stand zum 29.11.2019 übertrifft bereits heute die für das Jahr 2013 vorgeschlagene Mindestausbildungsvergütung und liegt im Bundesdurchschnitt bei 706,00 € im 1. Ausbildungsjahr, 897,00 € im 2. Ausbildungsjahr und 1.002,00 € im 3. Ausbildungsjahr.

Es wird empfohlen, bereits abgeschlossene Berufsausbildungsverträge entsprechend anzupassen.

### **Abschluss von Berufsausbildungsverträgen vor Beginn der Berufsausbildung**

Für den Abschluss eines Berufsausbildungsvertrages und den Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse sind die von der Kammer vorgeschriebenen Vordrucke zu verwenden. Die Vordrucke stehen als Druckexemplare oder in der Internet-Präsenz der Kammer ([www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/-downloads/Ausbildungswesen](http://www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/-downloads/Ausbildungswesen) sowie [www.stbk-brandenburg.de/Wie-werde-ich.../Steuerfachangestellter/Download-Verträge, etc.](http://www.stbk-brandenburg.de/Wie-werde-ich.../Steuerfachangestellter/Download-Verträge, etc.)) als PDF-Formulare zur Verfügung mit der Möglichkeit, die „Freien Felder“ mit den individuellen Vereinbarungen über den PC auszufüllen und dann den ausgefüllten Vertrag bzw. Antrag auszudrucken.

Nach den Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) hat derjenige, der einen Auszubildenden zur Berufsausbildung einstellt, mit dem Auszubildenden spätestens **vor Beginn der Ausbildung** einen schriftlichen Berufsausbildungsvertrag abzuschließen (§§ 10 und 11 BBiG).

Der Auszubildende hat gemäß § 36 Absatz 1 BBiG nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages diesen Vertrag unverzüglich der Kammer zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse vorzulegen. Fehlende Angaben, insbesondere zu der Ausbildungsdauer, der regelmäßigen täglichen Aus-

bildungszeit, dem Urlaub und der Ausbildungsvergütung, führen immer wieder zu zeitraubenden Nachfragen bei den Auszubildenden und verzögern die Eintragung der Berufsausbildungsverträge in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse.

Die Bearbeitung und Rücksendung unrichtig oder unvollständig ausgefüllter Ausbildungsverträge führt in der Kammergeschäftsstelle zu einem Arbeitsmehraufwand, der bei sorgfältiger Bearbeitung der Verträge weitestgehend vermieden werden könnte. Es empfiehlt sich, gegebenenfalls telefonisch bei der Kammer nachzufragen.

In der Internet-Präsenz der Kammer ([www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Downloads/Ausbildungswesen](http://www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Downloads/Ausbildungswesen) bzw. [www.stbk-brandenburg.de/...wie-werde-ich.../Steuerfachangestellter/Downloads/Verträge etc.](http://www.stbk-brandenburg.de/...wie-werde-ich.../Steuerfachangestellter/Downloads/Verträge etc.)) ist neben dem Berufsausbildungsvertrag und dem Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse das Merkblatt zum Abschluss von Berufsausbildungsverträgen im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ eingestellt, das Hinweise zur Ausbildungsdauer, zur regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit, zum Urlaub und zur Ausbildungsvergütung enthält.

### **c) Hinweise zur Teilnahme am Berufsschulunterricht**

#### **Anmeldung zur Berufsschule**

Durch den Auszubildenden sind Auszubildende unverzüglich, d. h. mit dem Abschluss des Berufsausbildungsvertrages, gemäß Berufsschulverordnung (BSVO) zur Berufsschule anzumelden.

Die Anmeldung des Auszubildenden kann durch den Auszubildenden formlos an die zuständige Berufsschule erfolgen.

Die formlose Anmeldung muss folgende Angaben enthalten:

- Name, Vorname des Auszubildenden
- Anschrift des Auszubildenden
- Geburtsdatum, -ort des Auszubildenden
- Name, Anschrift des Auszubildenden
- Angabe des Ausbildungsberufs.

Vom Oberstufenzentrum erhält der Auszubildende eine Bestätigung über die Anmeldung mit der entsprechenden Information über den jeweiligen Berufsschulbeginn.

Anschriften der für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ zuständigen Oberstufenzentren:

Oberstufenzentrum Ostprignitz-Ruppin  
Alt Ruppiner Allee 39  
16816 Neuruppin  
Tel.: (03391) 769-0

Oberstufenzentrum II Potsdam  
Zum Jagenstein 26/28  
14478 Potsdam  
Tel.: (0331) 289 72 16

Oberstufenzentrum II Spree-Neiße  
Abt. Verwaltung  
Makarenkostraße 8/9  
03050 Cottbus  
Tel.: (0355) 86 69 40.

Es besteht die Möglichkeit, in begründeten Fällen den Besuch an einer anderen als der örtlich zuständigen Berufsschule zu beantragen.

Dieser Antrag ist an die jeweils zuständigen Landesämter für Schule und Lehrerbildung im Land Brandenburg zu stellen. Ohne Zustimmung der örtlich zuständigen Landesämter für Schule und Lehrerbildung darf eine andere Berufsschule den Auszubildenden nicht aufnehmen.

Berufsschulpflichtig sind alle Auszubildenden, die zum Zeitpunkt des Beginns der Berufsausbildung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Berufsschulpflicht besteht in diesem Fall bis zum Ende der Berufsausbildung.

Wer ein Berufsausbildungs- oder Umschulungsverhältnis beginnt, ohne berufsschulpflichtig zu sein, kann die Berufsschule bis zum Abschluss mit den Rechten und Pflichten eines Berufsschulpflichtigen besuchen.

#### **d) Informationen der Bundesagentur für Arbeit zu ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH)**

Mit ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH) kann Defiziten in den berufstheoretischen Leistungen der Auszubildenden entgegengewirkt werden. Hierzu informiert die Bundesagentur für Arbeit wie folgt:

#### **Was sind ausbildungsbegleitende Hilfen?**

Die Leistung zielt darauf ab, Jugendlichen, die besonderer Hilfen bedürfen, durch Förderung des Erlernens von Fachtheorie, Fachpraxis, Stützunterricht zum Abbau von Bildungsdefiziten sowie durch sozialpädagogische Begleitung die Fortsetzung sowie den erfolgreichen Abschluss einer erstmaligen betrieblichen Berufsausbildung zu ermöglichen. Ausbildungsbegleitende Hilfen gehen über betriebs- und ausbildungsübliche Inhalte hinaus.

#### **Wer bietet abH an?**

abH werden von Bildungsträgern angeboten, die sich zuvor über eine öffentliche Ausschreibung der Bundesagentur für Arbeit (BA) dafür beworben haben. Die BA beauftragt diese Bildungsträger mit der Durchführung der abH.

#### **Wer darf an abH teilnehmen?**

Alle Auszubildenden mit Bildungsdefiziten, Lücken in Fachtheorie und Fachpraxis, Lernhemmungen, Prüfungängsten, Sprachproblemen und Schwierigkeiten im sozialen Umfeld.

#### **Was leistet abH?**

Stütz- und Förderunterricht in kleinen Gruppen mit erfahrenen Pädagogen zur Aufarbeitung von schulischen Defiziten, Einübung und Vertiefung des Unterrichtsstoffs der Berufsschule, Hausaufgabenhilfe, Hilfe bei individuellen Lernschwächen sowie Prüfungsvorbereitung.

#### **Wann findet abH statt?**

Nach Vereinbarung (einmal oder mehrmals wöchentlich, mindestens drei und höchstens acht Stunden pro Woche, in der Regel für die Dauer eines Jahres).

#### **Wer trägt die Kosten?**

Die Kostenfragen werden durch die Arbeitsagentur geregelt. Dem Ausbildungsbetrieb entstehen keine Kosten. Eventuell anfallende Fahrtkosten werden dem Auszubildenden erstattet.

#### **Wie wird abH beantragt?**

Unter Beifügung verschiedener Unterlagen (Berufsausbildungsvertrag, Einverständniserklärung des Ausbilders, Zeugnis der zuletzt besuchten Schule, Berufsschulzeugnis, Zwischenprüfungszeugnis und ggfs. Nachweis über nicht bestandene Prüfung sowie verlängerter Berufsausbildungsvertrag) stellt der Auszubildende bei der für ihn zuständigen Arbeitsagentur, Abteilung Berufsberatung, den entsprechenden Antrag.

Bei weiteren Fragen steht die örtliche Agentur für Arbeit zur Verfügung.

Wir verweisen auch auf unsere „Hinweise zur Durchführung der Berufsausbildung“ im Mitteilungsblatt 1/2019, Tz. 37.

### **39. BBiG-Novelle: Freistellung von Auszubildenden gemäß § 15 BBiG n. F.**

Aufgrund der Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) informiert die Bundessteuerberaterkammer über die neue Gleichstellung von minderjährigen Auszubildenden nach § 15 BBiG n.F. im Detail wie folgt:

Bereits in seiner geltenden Fassung sah § 15 BBiG n. F. die Freistellung Auszubildender (ohne Differenzierung nach ihrem Alter) für die Teilnahme am Berufsschulunterricht und an Prüfungen vor. Gleiches gilt für Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte. Regelungen zur Anrechnung bisher in den §§ 9 und 10 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) geregelt. Für erwachsene Auszubildende wurden bisher mangels einer gesetzlichen Regelung (§ 9 Abs. 4 JArbSchG wurde 1997 abgeschafft) nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts nur die Berufsschulzeiten angerechnet, die sich mit der betrieblichen Arbeitszeit überschneiden.

Die Änderungen von § 15 BBiG und die damit im Zusammenhang stehenden Problemfelder werden nachfol-

gend unter Bezugnahme zur bestehenden Rechtslage von minderjährigen Auszubildenden erläutert:

#### 1. Freistellung nach § 15 Abs. 1 BBiG n. F.

Das bestehende Beschäftigungsverbot für Auszubildende aus § 9 Abs. 1 Nr. 1 ArbSchG wird nunmehr ins BBiG übernommen. Mit § 15 Abs. 1 Satz 2 BBiG n. F. werden für alle Auszubildenden ohne Differenzierung die Freistellungsansprüche analog der Regelungen aus §§ 9, 10 JArbSchG übernommen. Erwachsene Auszubildende werden damit jugendlichen Auszubildenden bei der Freistellung für Berufsschul- und Prüfungszeiten gleichgestellt. Danach sind alle Auszubildenden freizustellen:

- für die Teilnahme am Berufsschulunterricht (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BBiG n. F.);
- einmal in der Woche an einem Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BBiG n. F.). Sofern dies für zwei Berufsschultage pro Woche zutrifft, ist nur an einem Tag von der Tätigkeit in der Kanzlei freizustellen;
- in Berufsschulwochen mit einem planmäßigen Blockunterricht von mindestens 25 Stunden an mindestens fünf Tagen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BBiG n. F.);
- für die Teilnahme an Prüfungen und Ausbildungsmaßnahmen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher oder vertraglicher Bestimmungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchzuführen sind (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 BBiG n. F.);
- an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 BBiG n. F.). Findet die Abschlussprüfung an einem Montag oder nach einem Feiertag statt, besteht kein Anspruch auf Freistellung, da in diesem Fall das Merkmal der Unmittelbarkeit nicht gegeben ist (LAG Hamm, Urteil vom 12.01.1978, Az: 12 (9) Sa 1409/77).

#### 2. Anrechnung nach § 15 Abs. 2 BBiG n. F.

Bei der Anrechnung der freigestellten Zeiten auf die betriebliche Ausbildungszeit gelten für alle Auszubildenden die bislang in §§ 9, 10 JArbSchG enthaltenen Regelungen für jugendliche Auszubildende. Insbesondere gilt die Anrechnung auch für weitere notwendige Nebenzeiten wie notwendige Essens- und Pausenzeiten (BAG, Beschluss vom 26.03.2001, Az: 5 AZR 413/99).

Die Neuerung im Vergleich zur bisherigen Rechtslage ist, dass bei der Anrechnung von Berufsschultagen, Berufsschulwochen und dem der Prüfung vorangehende Arbeitstag nicht automatisch 8 (bzw. 40) Stunden, sondern künftig die durchschnittliche tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit zu berücksichtigen ist.

Dies ist insbesondere bei Teilzeitausbildungen bzw. Arbeitszeiten unterhalb von 40 Stunden pro Woche relevant. Entsprechend der Anrechnungsregelung in § 15 Abs. 2 BBiG wird durch die BBiG-Novelle die Anrechnungsregelung in § 9 JArbSchG in gleicher Weise neu gefasst. Dabei wird der Begrifflichkeit des Jugendarbeitsschutzgesetzes folgend der Begriff „Arbeitszeit“ verwendet und nicht „Ausbildungszeit“ wie im BBiG.

Die Anrechnung erfolgt auf die individuelle Ausbildungs- bzw. Arbeitszeit der Auszubildenden. Mit Blick auf die zunehmende Flexibilisierung der Arbeitszeit verzichtet der Gesetzgeber auf eine starre Anrechnungsregelung. Ist zum Beispiel aufgrund betrieblicher Regelungen eine Arbeitszeit von 40 Stunden pro Woche an fünf Arbeitstagen vereinbart, so werden für einen Berufsschultag nach § 15 Abs. 2 Nr.: 2 BBiG n. F. 8 Stunden, bei einer Berufsschulwoche nach § 15 Abs. 2 Nr. 3 BBiG n. F. 40 Stunden auf die vereinbarte Arbeitszeit angerechnet. Bei einer vereinbarten 35-Stunden-Woche würden entsprechend 7 Stunden bzw. 35 Stunden angerechnet. Diese Berechnung gilt auch für den Fall, dass die Ausbildungs- bzw. Arbeitszeit flexibel gestaltet wird. Überstunden bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt.

#### 3. Geltung des JArbSchG für minderjährige Auszubildende nach § 15 Abs. 3 BBiG n. F.

§ 15 Abs. 3 BBiG n. F. stellt klar, dass für Auszubildende unter 18 Jahren weiterhin das JArbSchG gilt. Dies bezieht sich insbesondere auf die Regelungen zu Berufsschule, Prüfungen und außerbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen in §§ 9 und 10 JArbSchG.

#### 4. Vergütungsanspruch nach § 19 BBiG a. F.

Die Pflicht der Auszubildenden zur Fortzahlung der Vergütung während Zeiten der Freistellung ergibt sich aus § 19 Abs. 1 Nr. 1 BBiG, der im Rahmen der BBiG-Novelle nicht geändert wurde und auf §c 15 BBiG n. F. verweist.

#### 5. Verletzung der Freistellungspflicht nach § 101 Abs. 1 Nr. 4 BBiG n. F.

Die Verletzung der Freistellungspflicht ist eine Ordnungswidrigkeit und nunmehr in § 101 BBiG n. F. geregelt (§ 102 BBiG a.F.). Sind minderjährige Auszubildende betroffen, kann auch eine Ordnungswidrigkeit nach § 58 Abs. 1 Nr. 6 und 7 JArbSchG bzw. eine Straftat nach § 58 Abs. 5 und 6 JArbSchG vorliegen.

#### 6. Entschließung des Bundesrates zur Neuregelung des Freistellungsanspruchs

In einer begleitenden Entschließung äußert sich der Bundesrat kritisch zur Neuregelung des Freistellungsanspruchs. Es sei zu befürchten, dass Unternehmen, insbesondere KMU, durch diese Neuregelungen stärker belastet und die Ausbildungsbereitschaft der Betriebe sinken würden. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, die Neuregelungen zwei Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes einer Evaluation zu unterziehen. Dabei soll insbesondere eine Rückkehr zur bisherigen Regelung des § 15 BBiG überprüft werden.

Hinsichtlich der Bewertung weiterer Fallkonstellationen zur Freistellung von Auszubildenden und Anrechnung von freigestellten Zeiten auf die betriebliche Ausbildungszeit verweisen wir auf die bekannten BBiG-Kommentierungen zur Freistellung von minderjährigen Auszubildenden.

#### 40. Neues Programm Ausbildungsvertrag-Online

Um die Ausbildungsorganisation noch effektiver zu machen, wird künftig das Programm „Ausbildungsvertrag-Online“ in der Steuerberaterkammer Brandenburg eingeführt. Dadurch soll Ausbildern das Ausfüllen von Ausbildungsverträgen und die Übermittlung der Daten an die Kammer zur Eintragung in Ausbildungsregister ermöglicht werden.

Mit der Programmneuerung wird der Steuerberater in die Lage versetzt, Verträge mit Auszubildenden direkt online zu verfassen. Die Eingabe wird durch selbsterklärende Ausfüllhilfen und Plausibilitätsprüfungen unterstützt. Der fertige Vertrag kann dann ausgedruckt und unterzeichnet werden. Im Nachgang werden die Daten auf elektronischem Wege an die Kammer weitergeleitet und nach Prüfung ins Ausbildungsregister übernommen. Der postalische Austausch von Papieren zwischen Ausbilder und Kammer soll damit auf Sicht wegfallen. Aktuell befindet sich das Programm noch in der Einrichtungsphase. Über den Starttermin werden die Berufsträger durch die Steuerberaterkammer Brandenburg gesondert informiert.

#### 41. Steuerberater/in und Master in Kombination

Zusätzlich zu den üblichen Wegen zur Steuerberaterprüfung (Vollzeitjob und berufsbegleitender Jahreslehrgang oder Vollzeitlehrgang, beides mit anschließendem Klausurentraining) bietet der Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg und die Steuerlehrgänge Dr. Bannas **ab Herbst 2020** den berufsbegleitenden Studiengang **Master of Taxation** der Hochschule München **am Studienort Berlin** an. Der Masterstudiengang „Betriebliche Steuerlehre/Master of Taxation“ in Berlin entspricht vollständig dem seit 10 Jahren erfolgreichen Programm der Kooperationspartner Hochschule München und Steuerlehrgänge Dr. Bannas in München.

Ab dem Wintersemester 2020/21 besteht in Berlin die Möglichkeit, Praxis und Masterstudium ohne Zeitverlust ideal für Kandidaten und Arbeitgeber zu kombinieren und schon zwei Jahre nach dem Bachelor die Steuerberaterprüfung zu absolvieren. Durch den Fokus auf das Studium (die Berufstätigkeit sollte zwei oder drei Tage pro Woche betragen) ist eine Freistellung vor der Steuerberaterprüfung nicht notwendig. Durch die tiefgehende steuerliche Vorbereitung über zwei Jahre mit der dazugehörigen Anzahl von Übungsklausuren sind die Erfolgsquoten der Absol-

ventinnen und Absolventen des bisherigen Programms in München überdurchschnittlich gut.

Zusätzlich bietet das Angebot eines steuerberaterprüfungsvorbereitenden Masterstudiums für Arbeitgeber eine hervorragende Möglichkeit, bei der Bewerbersuche die eigene Kanzlei attraktiv darzustellen und schon nach relativ kurzer Zeit besser ausgebildete Mitarbeiter einsetzen zu können

Ausführliche Informationen finden Sie unter [www.masteroftaxation.org](http://www.masteroftaxation.org).

#### 42. Fachmesse „Impuls“ in Cottbus

Auf der Fachmesse „IMPULS“ informierten über 230 Aussteller an zwei Tagen die mehr als 8.000 Besucherinnen und Besucher über Ausbildungs- und Studienmöglichkeiten sowie Themen wie Existenzgründung und Weiterbildung.

Die Steuerberaterkammer Brandenburg war an beiden Tagen mit einem Informationsstand vertreten und gab interessierten Messebesuchern einen Überblick über den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“.

Ziel der Messe ist es u. a., Schülerinnen und Schülern Orientierungsmöglichkeiten bei der Suche nach dem passenden Beruf, Arbeitgeber oder dem Bildungsweg zu geben.

Wir haben wiederum festgestellt, dass der Beruf „Steuerfachangestellte/r“ einer breiteren Öffentlichkeit nach wie vor unbekannt ist.

Frau Reiske, Frau Tilg und Herr Kämpfert, die von der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg an beiden Tagen Informationen und Auskünfte rund um den Ausbildungsberuf gaben, legten deshalb großen Wert auf die Erläuterung des vielseitigen und interessanten Berufsbildes.

In den Gesprächen wurde deutlich gemacht, dass interessierte Schülerinnen und Schüler mit guten Leistungen, die einen abwechslungsreichen und spannenden Beruf suchen, es auch erlaubt, Karriere zu machen, in einem Ausbildungsbetrieb der Steuerberaterkammer Brandenburg genau richtig ist.

#### 43. Ausbildung zum/zur „Steuerfachangestellten“ hier: 2. Auflage des Übungsbuches mit Originalprüfungen und Lösungshinweisen für die Abschlussprüfungen

Der DWS-Verlag hat uns wie folgt informiert:

Machen Sie Ihre Auszubildenden fit für die Abschlussprüfung! Die 2. Auflage des Übungsbuches mit zehn Prüfungssätzen bereitet Ihre Auszubildenden optimal auf die Prüfungstermine Sommer 2020 und Winter 2020/21

der Steuerberaterkammern im Prüfungsverbund vor. Diese Prüfungssätze beinhalten die Originalprüfungen Steuerrecht, Rechnungswesen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde vom Winter 2014/15 bis Sommer 2019 sowie umfangreiche Lösungsvorschläge mit weiterführenden Erklärungen, die sämtlich dem Rechtsstand 2019 angepasst sind, da dieser abgeprüft wird.

**Jetzt die 2. Auflage 2020 vorbestellen:**

Art-Nr. 518, 2. Auflage 2020, 390 Seiten im A4-Format, 1 Expl. 29,90 € inkl. 7% USt, ISBN: 978-3-946883-21-0

DWS Steuerberater MEDIEN GmbH Verlag  
Postfach 02 35 53  
10127 Berlin  
Tel.: 030/28 88 56-70  
Fax: 030/28 88 56-73/74  
E-Mail: [info@dws-verlag.de](mailto:info@dws-verlag.de)

Weitere Informationen unter: [www.dws-medien.de](http://www.dws-medien.de).

#### **44. Berufsbildungsmodernisierungsgesetz in Kraft getreten**

Zum 1. Januar 2020 trat das Berufsbildungsmodernisierungsgesetz (BBiMoG) u. a. mit folgenden Änderungen des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in Kraft: Schaffung neuer Fortbildungsbezeichnungen, Einführung einer Mindestausbildungsvergütung, erweiterte Möglichkeiten der Teilzeitberufsausbildung, verbesserte Prüfungsbestimmungen sowie die Gleichstellung von minderjährigen und volljährigen Auszubildenden.

Die Bundessteuerberaterkammer kritisierte schon im Gesetzgebungsverfahren die Einführung der neuen Fortbildungsstufen mit den neuen einheitlichen Abschlussbezeichnungen „Geprüfte/r Berufsspezialist/in“, „Bachelor Professional“ und „Master Professional“ Diese werden aus Sicht der Bundessteuerberaterkammer parallel und zu Lasten der etablierten Fortbildungsprüfungen eingeführt und vermischen trotz unterschiedlicher Qualifikationen und Tätigkeiten berufliche und akademische Ausbildungen. Für den steuerberatenden Beruf ändert sich zunächst nichts: Die bisherigen von den Steuerberaterkammern verliehenen Fortbildungsbezeichnungen „Steuerfachwirt“, „Fachassistent Lohn und Gehalt“ und die im Jahr 2019 gestartete neue Fortbildungsprüfung mit dem Abschluss „Fachassistent Rechnungswesen und Controlling“ können weitergeführt werden. Durch die Novelle sind zunächst die sogenannten Verordnungsgeber, die Fortbildungsordnungen erlassen, gefordert. Ob der Berufsstand von diesen neuen Fortbildungsbezeichnungen Gebrauch machen möchte oder die bisherigen Bezeichnungen beibehalten werden, wird derzeit diskutiert.

Ab dem Jahr 2020 ist für neue Ausbildungsverhältnisse eine gesetzliche Mindestvergütung von

515 EUR im ersten Ausbildungsjahr, die sich bis zum Jahr 2023 schrittweise auf 620 EUR pro Monat erhöhen soll, vorgesehen. Für die folgenden beiden Lehrjahre wird diese Vergütung dann um 18 Prozent bzw. um weitere 35 Prozent erhöht. Die von den Steuerberaterkammern empfohlenen Vergütungen übertreffen heute schon die gesetzliche Mindestvergütung. Diese ist aber bei Abweichungen im Rahmen der 20-Prozent-Regelung als Untergrenze zu beachten.

#### **IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht**

##### **45. Kaufpreisaufteilung für Gebäude – AfA mittels Arbeitshilfe des BMF gebilligt**

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hat mit Urteil vom 14. August 2019 (Az. 3 K 3137/19) entschieden, dass die „Arbeitshilfe zur Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein bebautes Grundstück“ des Bundesministeriums der Finanzen – BMF – ein geeignetes Hilfsmittel ist, um den Kaufpreis beim Grundstückserwerb sachgerecht aufzuteilen. Dieser Entscheidung kommt eine nicht unerhebliche Bedeutung zu, weil es zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Absetzungen für Abnutzung von Gebäuden nach § 7 Abs. 4 bis 5a Einkommensteuergesetz – EStG – erforderlich ist, den Gesamtkaufpreis für ein bebautes Grundstück auf das Gebäude, das der Abnutzung unterliegt, sowie den nicht abnutzbaren Grund und Boden aufzuteilen.

In dem Streitfall hatte die Klägerin eine Einzimmerwohnung mit einem Miteigentumsanteil von 39/1000 an dem Grundstück, einem Sondernutzungsrecht an einem Kellerraum und dem Sondernutzungsrecht an der unteren Ebene eines Doppelgaragenplatzes verbunden war. Laut notariellem Kaufvertrag entfiel von dem Kaufpreis ein Anteil von 18,18 % auf den anteiligen Wert des Grundstücks. Diesen legte die Klägerin ihrer Feststellungserklärung für das Streitjahr zugrunde. Der Beklagte folgte dem nicht, sondern nahm vielmehr eine neue Berechnung anhand der Arbeitshilfe des BMF vor. Diese führte zu einem Kaufpreisanteil von lediglich 27,03 % für das Gebäude und einem auf den Boden entfallenden 72,97 %. Hierbei hatte der Beklagte allerdings die Tiefgarage nicht berücksichtigt.

In dem sich anschließenden Einspruchsverfahren änderte das Finanzamt den angefochtenen Bescheid insoweit, als es nunmehr einen Gebäudewertanteil von 30,9 % als AfA-Bemessungsgrundlage zugrunde legte. Mit ihrer Klage machte die Klägerin u. a. geltend, dass nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs – BFH – grundsätzlich die im Kaufvertrag vorgenommene Kaufpreisaufteilung für die Ermittlung der Gebäude-AfA maßgeblich sei. Danach ergebe sich hier ein Gebäudewertanteil, der noch weit unter den derzeitigen Gebäudeherstellungskosten liege.

Das Finanzgericht hat entschieden, dass die vertragliche Kaufpreisaufteilung die realen Wertverhältnisse nicht angemessen widerspiegeln. Die konkreten Argumente, die die Klägerin hierzu vorgetragen habe, seien nicht überzeugend. Deshalb sei die Kaufpreisaufteilung nach den Grundsätzen der BFH-Rechtsprechung zu schätzen. Insoweit bilde die Arbeitshilfe des BMF eine geeignete Grundlage für die Wertermittlung, insbesondere des Sachwerts des Gebäudes.

Den danach ermittelten Ergebnissen komme auch eine große indizielle Bedeutung zu, um bei erheblicher Abweichung die Marktangemessenheit der vertraglich vereinbarten Kaufpreisaufteilung zu widerlegen. Im Ergebnis blieb die Klage deshalb ohne Erfolg. Der Senat hat allerdings wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsfrage die Revision zum BFH zugelassen.

Diese ist dort mittlerweile zum Aktenzeichen IX R 26/19 anhängig.

*(Quelle: Pressemitteilung Nr. 1/20200 des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg vom 13.01.2020)*

#### **46. Neuregelung bei den Reiseleistungen**

Mit dem Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften, dem sogenannten Jahressteuergesetz 2019, trat am 18. Dezember 2019 die Neuregelung bei den Reiseleistungen im Umsatzsteuergesetz in Kraft. Mit der Änderung weitet der Gesetzgeber die Margenbesteuerung auf Reiseleistungen an Unternehmer aus. Mit ihrer Eingabe vom 19. Dezember 2019 setzte sich die BStBK hierbei für eine Übergangsregelung ein. Denn die Systemumstellung kam für viele Unternehmer sowie ihre Steuerberater überraschend und hat große Auswirkungen auf die internen Betriebsabläufe. Eine Umsetzung sei bis zum Jahresbeginn 2020 nicht oder nur unter unverhältnismäßig großen Anstrengungen der Veranstaltungswirtschaft möglich.

Bisher waren Reiseleistungen an Unternehmer im Regelverfahren umsatzsteuerpflichtig. Mit der Änderung im Umsatzsteuergesetz gilt für diese stattdessen die Margenbesteuerung. Hierbei ist die Differenz zwischen dem Netto-Verkaufspreis und dem Netto-Einkaufspreis der Reise Besteuerungsgrundlage des Unternehmens.

Betroffen von der Neuregelung bei den Reiseleistungen sind u. a. Anbieter von Konferenzen und Messen, sogenannte MICEleistungen.

*(Quelle: aus BStBK-Report 02/2020, S. 2)*

#### **47. Finanzämter starten Mitte März mit der Veranlagung der Einkommensteuer 2019**

*Steuerbescheide ab Ende März zu erwarten – Finanzministerium rät zur Nutzung von „Mein ELSTER“*

Da Arbeitgeber, Versicherungen und andere Institutionen bundesweit gesetzlich bis Ende Februar Zeit haben, die für die Steuerberechnung benötigten Daten elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln, können die Finanzämter im Land ab März damit beginnen, die Einkommensteuererklärungen 2019 zu bearbeiten. Darauf hat heute Brandenburgs Finanzstaatssekretär Frank Stolper in Potsdam hingewiesen. Dies betrifft beispielsweise die Lohnsteuerbescheinigungen, Rentenbezugsmitteilungen oder die Beitragsdaten zur Altersvorsorge und zur Kranken- und Pflegeversicherung.

Die Aufbereitung und Verteilung dieser elektronischen Daten nimmt regelmäßig einige Zeit in Anspruch, so dass die Finanzämter in vielen Fällen nicht vor Mitte März 2020 mit der Bearbeitung der Einkommensteuererklärungen für 2019 beginnen können. Einkommensteuerbescheide für 2019 sind somit ab Ende März 2020 zu erwarten, sagte Stolper.

*Belege zur Steuererklärung nur noch nach Anforderung ans Finanzamt*

Wie das Finanzministerium weiter mitteilt, hat sich bereits im vergangenen Jahr in den Finanzämtern der Umgang mit Belegen geändert. Diese sind nur noch einzureichen, wenn das Finanzamt hierzu auffordert. Die Anforderung von Belegen kann reduziert werden, indem Sachverhalte in der Steuererklärung in Einzelpositionen aufgeschlüsselt und möglichst vollständig, konkret und aussagekräftig dargestellt werden (z. B. statt „Reparatur Heizung 300 Euro“ besser „Lohnanteil Reparatur Heizung am 26.06.2019 durch Heizungsbau GbR 300 Euro“).

*Mein ELSTER – Ihr komfortabler Draht zum Finanzamt*

Das Finanzministerium Brandenburg empfiehlt, die Steuererklärung elektronisch abzugeben. Die elektronische Abgabe bietet für alle Beteiligten Vorteile: Das Finanzamt muss die Daten nicht mehr eingeben. Und die Bürgerinnen und Bürger erhalten einen schnellen, bequemen und papierlosen Zugang zum Finanzamt. Ein Drucker ist dann nicht erforderlich.

Zur Nutzung von „Mein ELSTER“ unter [www.elster.de](http://www.elster.de) ist zur Sicherheit eine einmalige Registrierung erforderlich. Es wird ein Benutzerkonto erstellt. Nicht nur die Steuererklärung, sondern auch elektronische Nachrichten können darüber an das Finanzamt gesendet werden. Ein Antrag auf Fristverlängerung oder ein Einspruch ist ebenso elektronisch möglich.

Dort können ebenfalls die steuerlichen Bescheinigungen Dritter wie zum Beispiel Lohnsteuerbescheinigung oder Rentenmitteilungen abgerufen oder aktuelle Lohnsteuerabzugsmerkmale eingesehen werden. Eine automatische

Datenübernahme erspart die Übertragung der Daten in die Steuererklärung.

Neben „Mein ELSTER“ gibt es letztmalig für das Jahr 2019 die Steuersoftware „ElsterFormular“. Das Finanzministerium rät am besten sofort umzusteigen und die vielfältigen Vorzüge von „Mein ELSTER“ zu nutzen. Mit nur einem Klick können Steuerpflichtige die Daten komfortabel und schnell von „ElsterFormular“ in „Mein ELSTER“ exportieren. Diese stehen so weiterhin wie gewohnt für eine Datenübernahme aus dem Vorjahr zur Verfügung.

Die Umsatzsteuervoranmeldung, Lohnsteueranmeldungen und Dauerfristverlängerung 2020 können über [www.elster.de](http://www.elster.de) abgegeben werden, nicht mehr über das auslaufende Programm „ElsterFormular“.

*Hintergrund:*

Weitere Informationen hierzu finden Sie unter [www.finanzamt.brandenburg.de](http://www.finanzamt.brandenburg.de) und [www.elster.de](http://www.elster.de). Das ELSTER-Merkblatt „Umgang mit Belegen zur Einkommensteuererklärung“ finden Sie hier.

*(Quelle: Presseinformation des Ministeriums der Finanzen und für Europa vom 28.02.2020)*

#### 48. Energetische Sanierungsmaßnahmen

Mit dem Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzgesetzes 2030 im Steuerrecht (KlimaschutzG-StRecht) vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2886) wurde die steuerliche Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden in § 35c EStG aufgenommen. Eine Verordnung zur Bestimmung von Mindestanforderungen für energetische Maßnahmen wurde ebenfalls bereits veröffentlicht (Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung – EsanMV – vom 2. Januar 2020, BGBl. Teil I S. 3). Gegenwärtig bereitet das BMF ein Anwendungsschreiben zur Klärung von Einzelfragen vor.

Nach § 35c Abs. 1 Satz 1 EStG ermäßigt sich auf Antrag die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen, im Kalenderjahr des Abschlusses der energetischen Maßnahme und im nächsten Kalenderjahr um je 7 % der Aufwendungen des Steuerpflichtigen, höchstens jedoch um je 14.000,00 € und im übernächsten Kalenderjahr um 6 % der Aufwendungen, höchstens jedoch um 12.000,00 € für das begünstigte Objekt. Unternehmen, die dem § 35c EStG unterfallende Maßnahmen durchführen wollen, benötigen eine Fachunternehmerbescheinigung i. S. d. § 35c Abs. 1 Satz 7 EStG. Ein Muster für diese Bescheinigung liegt derzeit noch nicht vor.

Handwerksunternehmen werden derzeit bereits häufig von ihren Auftraggebern danach gefragt, ob und wie

beauftragte oder geplante Maßnahmen unter die Steuerermäßigung nach § 35c EStG fallen und wie sich diese Ermäßigung konkret auswirkt. Der ZDH hat seine Mitglieder aufgefordert, für alle steuerlichen Fragestellungen auf den Steuerberater zu verweisen. Aufgrund des Beratungsbedarfs sollte das Thema aktiv begleitet werden.

#### 49. Pilotprojekt „vereinfachte Steuererklärung für Alterseinkünfte“ wird fortgesetzt

Die im Mai 2019 im Rahmen eines Pilotprojektes neu eingeführte vereinfachte „Steuererklärung zur Veranlagung von Alterseinkünften“ steht auch in diesem Jahr zur Verfügung: Wie Brandenburgs Finanzministerium mitteilt, kann sie für 2019 von Rentnerinnen und Rentnern sowie Pensionärinnen und Pensionären genutzt werden, die ausschließlich Alterseinkünfte beziehen. Das lediglich zweiseitige Papier-Formular ist nicht nur viel kürzer als die komplette Einkommensteuererklärung. Sie ist auch deutlich einfacher auszufüllen, weil die Daten nicht mehr erklärt werden müssen, die der Finanzverwaltung bereits in elektronischer Form vorliegen. Das Finanzamt übernimmt diese Angaben bei der Veranlagung von Amts wegen. Dazu gehören die Renteneinkünfte oder Pensionen sowie Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung.

*„Ich freue mich, dass für 2018 mehr als 9.000 Seniorinnen und Senioren im Land Brandenburg von der im vergangenen Jahr eingeführten vereinfachten Steuererklärung für Alterseinkünfte Gebrauch gemacht haben“, sagte Brandenburgs Finanzministerin **Katrin Lange**. „Die Finanzämter haben nahezu ausnahmslos ein positives Echo auf den von uns neu angebotenen Vordruck bekommen. Darüber hinaus haben wir aus der Befragung der Nutzerinnen und Nutzer wichtige Hinweise erhalten und konnten die Steuererklärung damit noch weiter verbessern. Dafür möchte ich allen teilnehmenden Bürgerinnen und Bürgern ausdrücklich danken.“*

Mit Hilfe der Rückmeldungen aus einer im vergangenen Jahr durchgeführten Bürgerbefragung hat die Finanzverwaltung den Vordruck für das Jahr 2019 noch verständlicher gestaltet. Er wurde neu strukturiert und dadurch übersichtlicher. Während die erste Seite für allgemeine Angaben und Informationen vorgesehen ist, können auf der zweiten Seite die steuermindernden Aufwendungen eingetragen werden. Zudem hat die Finanzverwaltung die grüne Schrift für eine bessere Lesbarkeit durch schwarze Schrift ersetzt und die für Eintragungen vorgesehenen Felder vergrößert. Auch die Erläuterungen sind bürgernäher formuliert und helfen damit, die Steuererklärung schneller auszufüllen und sich dabei sicherer zu fühlen.

Die Länder Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen hatten mit Unterstützung des Bundesministeriums der Finanzen ein Pilotprojekt gestartet, um Steuererklärungen für Rentner und Pensionäre zu vereinfachen. Das Projekt hat bisher großen Anklang in den beteiligten Ländern gefunden und wird daher mit dem Ziel, weitere Erfahrungen mit einem solchen Vordruck zu sammeln, fortgesetzt.

Die zweiseitige Erklärung zur Veranlagung von Alterseinkünften ist in Brandenburgs Finanzämtern und auch im Internet erhältlich. Bei Fragen helfen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Finanzämter gerne weiter. Spätester Termin zur Abgabe der Steuererklärung 2019 ist der 31. Juli 2020. Wer steuerlich vertreten ist, hat sogar bis zum 28. Februar 2021 Zeit.

#### **Hintergrund:**

Wer sich fragt, ob er überhaupt eine Steuererklärung abgeben muss, findet Rat auch in den vom Finanzministerium des Landes Brandenburg herausgegebenen **Broschüren „Renten und Steuern“** und **„Müssen Rentnerinnen und Rentner aufgrund der Rentenerhöhung zum 1. Juli 2019 Steuern zahlen?“**.

Beide Broschüren sind in den Finanzämtern des Landes und im Internet auf der Internetseite der Finanzämter unter [www.finanzamt.brandenburg.de](http://www.finanzamt.brandenburg.de) à **Broschüren und Informationsmaterial** erhältlich. Hier können sie heruntergeladen oder kostenlos bestellt werden. Auf der Internetseite der Finanzämter ist auch auf die zweiseitige Erklärung zur Veranlagung von Alterseinkünften verlinkt.

*(Quelle: Pressinformation des Ministeriums der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg vom 12.03.2020)*

## **V. Europafragen/Verschiedenes**

### **50. EU-Informationen aus Brüssel**

Die Bundessteuerberaterkammer hat uns über die aktuelle Ausgabe Nr. 01/2020 vom 20.02.2020 der EU-Informationen aus Brüssel zu folgenden Themen informiert:

BStBK im Europäischen Parlament

#### **Steuerrecht**

- Rat beschließt Anpassung der Energiebesteuerung
- Scholz unternimmt neuen Anlauf zur Finanztransaktionssteuer
- EP zur Digitalbesteuerung
- Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland

ETAF- Steuerkonferenz am 5. Dezember 2019.

Diese Informationen sind unter

<http://www.bstbk.de/themen/europa/eu-infos>

zu finden.

### **51. OECD-Vorschläge zur Neuordnung des internationalen Steuerrechts**

Anfang 2019 veröffentlichte die OECD erstmals Vorschläge zur Weiterentwicklung des internationalen Steuerrechts. Sie favorisiert ein Zwei-Säulen-Modell, wonach ergänzend zu einer Neuordnung der Besteuerungsrechte (erste Säule) eine weltweite effektive Mindestbesteuerung (zweite Säule) sichergestellt werden soll. Im Oktober und November 2019 veröffentlichte sie zwei Konsultationspapiere, in denen sie erstmals konkrete Vorschläge zur Diskussion stellte.

Die BStBK beteiligte sich an beiden Konsultationen und nahm an den anschließenden öffentlichen Anhörungen teil. Sie vertrat dabei die Auffassung, dass im Sinne der Steuerpflichtigen und der Berufsangehörigen eine einheitliche und international abgestimmte Lösung angestrebt werden sollte.

Es müssten klare, leicht administrierbare Regelungen gefunden werden. Wichtig sei es dabei, Doppelbesteuerung zu vermeiden. Ausgangspunkt der Diskussion war ursprünglich, dass Gewinne – vor allem von US-amerikanischen Internetkonzernen – nicht ausreichend besteuert werden. Doch neben der Schließung vermeintlicher Besteuerungslücken steht auch die Neuverteilung der Besteuerungsrechte in Hinblick auf digitale und traditionelle Geschäftsmodelle im Fokus. Die OECD nahm sich im Rahmen der Fortführung des BEPS-Projektes des Themas an, um einen internationalen Konsens zu erreichen. Sie plant, bis zum G20-Gipfel 2020 konkrete Vorschläge zur Neuordnung der internationalen Besteuerung vorzulegen.

Die BStBK verfolgt die weiteren Entwicklungen und bringt sich auch künftig in die Debatte ein.

*(Quelle: aus BStBK-Report 01/2020)*

### **52. Engagement der BStBK in der ETAF**

Für einen starken Berufsstand in Europa – rund vier Jahre nach Gründung der europäischen Steuerberaterorganisation kann auf eine positive Bilanz zurückgeblickt werden. Die European Tax Adviser Federation (ETAF) hat bei europäischen Entscheidungsträgern an Einfluss gewonnen und ist weiter auf Wachstumskurs.

Um der Zunahme steuerpolitischer Initiativen auf EU-Ebene und dem unvermindert anhaltenden Deregulierungsdruck seitens der Europäischen Kommission überzeugend begegnen zu können, gründete die BStBK im Dezember 2015 die ETAF. Weitere Gründungsorganisationen: der Deutsche Steuerberaterverband (DStV) sowie der französische und der italienische Steuerberaterverband. Seither findet die Initiative großen Zuspruch. Im Jahr 2018 traten der ETAF drei neue Mitglieder bei: die belgische Steuerberaterorganisation IEC-IAB, die ungarische MOKLASZ und die rumänische CECCAR. Außerdem konnte die ETAF die österreichische Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW) ab 1. Januar

2020 als Beobachter gewinnen. Das ist ein beachtlicher Erfolg für die Initiative. Mit mehr als 280.000 Berufsangehörigen ist die ETAF somit die größte Organisation der steuerberatenden Berufe in Europa.

Das Engagement der ETAF im Berufsrecht trägt bereits Früchte und sie wird zunehmend als europäische Organisation der „reglementierten Steuerberufe“ wahrgenommen. Im Ergebnis können berufsrechtliche Themen besser platziert werden. So ist es gelungen, die Einführung einer Dienstleistungskarte zu verhindern, die das Herkunftslandprinzip bedingt hätte.

Die ETAF hat sich dafür eingesetzt, dass die Pflichtmitgliedschaft in Berufskammern und Anforderungen an Beteiligungsverhältnisse im Rahmen der Richtlinie zur Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen geschützt werden, was letztendlich gelungen ist.

Aktuell erwägt die EU-Kommission eine Neuausrichtung bzw. überarbeitete Sichtweise auf die Binnenmarktpolitik und suchte im Herbst 2019 verstärkt den Dialog mit der ETAF. Die ETAF entwickelte in diesem Zusammenhang eine Charta und machte deutlich, dass ein hoher Regulierungsgrad keineswegs eine niedrige wirtschaftliche Leistung bedeute.

Im Kampf gegen Steuerhinterziehung seien berufsrechtliche Regelungen außerdem eine wichtige Hilfe, die es mit gebündelten Kräften in Europa zu schützen gelte. Diese Argumente vertrat die ETAF auch bei der Anhörung der Freien Berufe auf Einladung der EVP-Fraktion des Europäischen Parlaments. Dort wurden die Auswirkungen der Binnenmarktgesetzgebung und die bessere Durchsetzung von Binnenmarktregeln diskutiert.

Neben diesem Engagement für ein starkes Berufsrecht bringt sich die ETAF auch zu aktuellen steuerrechtlichen Themen ein. So bietet sie verschiedene Plattformen zum fachlichen Austausch: Auf zahlreichen Veranstaltungen debattieren Entscheidungsträger aus der Europäischen Kommission und dem Europäischen Parlament sowie Interessenvertreter anderer Organisationen zum Beispiel über die Einführung der Anzeigepflichten für Steuerberater, eine europäische Digitalsteuer, Herausforderungen der fortschreitenden Technologisierung für den Berufsstand sowie die zukünftige europäische Steuerpolitik unter Führung der neuen Kommission.

Die BStBK macht sich in Europa auch 2020 für den Berufsstand stark, sowohl über die ETAF als auch unter dem Dach der „German Tax Advisers“ in der Kooperation mit dem DStV. Im Fokus stehen dabei die Neuausrichtung der Binnenmarktstrategie der Kommission und die damit verbundenen Herausforderungen für den steuerberatenden Beruf.

*(Quelle: aus BStBK-Report 02/2020)*

### **53. Personelle Verstärkung des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg**

Ab 1. November 2019 wurde am Finanzgericht Berlin-Brandenburg ein neuer Senat eingerichtet. Der 15. Senat soll angesichts der anhaltend hohen Anzahl neu eingehender Verfahren die bestehenden Senate entlasten und dazu beitragen, die Verfahrenslaufzeit weiter zu verkürzen. Zugleich werden die Richterin am Finanzgericht Martina Stellmacher und der Richter am Finanzgericht Markus Möller, der im Nebenamt Präsident des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg ist, zur Vorsitzenden Richterin und zum Vorsitzenden Richter beim Finanzgericht ernannt.

Darüber hinaus wurden bereits und werden noch bis Mitte des kommenden Jahres insgesamt sieben neue Richterinnen und Richter ernannt, um durch Pensionierungen frei gewordene und neu geschaffene Stellen zu besetzen. Am Finanzgericht Berlin-Brandenburg werden dann insgesamt 48 Richterinnen und Richter tätig sein.

### **54. Verdienstkreuz 1. Klasse für Dr. Horst Vinken, Präsident der Bundessteuerberaterkammer a. D., Präsident der Steuerberaterkammer Düsseldorf a. D.**

Am 24. Januar 2020 hat der nordrheinwestfälische Minister der Finanzen, Lutz Lienenkämper, Dr. Horst Vinken, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, das Verdienstkreuz 1. Klasse des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

Bei der Feierstunde im Ministerium der Finanzen würdigte auch Prof. Dr. Hartmut Schwab, Präsident der Bundessteuerberaterkammer, das vielseitige ehrenamtliche Engagement von Dr. Vinken. Besonders hervorzuheben seien dabei u. a. Vinkens Funktion als Präsident der Bundessteuerberaterkammer, Präsident der Steuerberaterkammer Düsseldorf und deren jetziger Ehrenpräsident sowie als Präsident des Bundesverbandes der Freien Berufe.

Von 2007 bis 2015 engagierte sich Dr. Vinken als Präsident der Bundessteuerberaterkammer überaus erfolgreich. Schwab hob hervor, dass Vinkens herausragende integrative und kommunikative Fähigkeiten die Diskussionen in verschiedenen Gremien maßgeblich befördert haben. Vinken habe für die Entwicklung des steuerberatenden Berufes auf Bundesebene eine besondere Bedeutung, so Schwab.

Im Berufsstand der Steuerberater genießt Dr. Horst Vinken höchstes Ansehen. In Politik und Fachwelt ist er ein anerkannter und geschätzter Gesprächspartner. Das berufspolitische Engagement galt der Zukunftsfähigkeit des Steuerberaters als Freier Beruf. Seine fachlichen Schwerpunkte waren unter anderem die Fortentwicklung des materiellen Steuerrechts sowie der Rechnungslegung einschließlich der E-Bilanz, die Zukunftsinitiative „Steuerberatung 2020“, die Förderung der Fortbildung im

Berufsstand der Steuerberater und die Interessenvertretung in Europa sowie die Stellung des Steuerberaters als Organ der Steuerrechtspflege.

*(Quelle: Mitteilung der Bundessteuerberaterkammer)*

## 55. Neuregelungen zum Datenschutz

Mit dem „Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451 ff.) wurde der Weg freigemacht für eine umfassende - seit 2017 vom Berufsstand geforderte - Anpassung von § 11 StBerG zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch Steuerberater. § 11 StBerG wurde nun dahingehend erweitert, dass Steuerberater auch besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne der DSGVO verarbeiten dürfen. Bei der Verarbeitung sämtlicher personenbezogener Daten ihrer Mandanten sind sie Verantwortliche nach der DSGVO und die Verarbeitung erfolgt unter Beachtung der Berufspflichten weisungsfrei.

Mit dieser gesetzlichen Klarstellung können Steuerberater - als nach der DSGVO Verantwortliche - nicht als Auftragsverarbeiter qualifiziert werden. Rechtsunsicherheiten hinsichtlich der Datennutzung, Tätigkeitsbeurteilung, den sich daran anschließenden Rechtsfolgen für Steuerberater sowie der inkonsistenten Rechtsauffassung der jeweiligen Datenschutzaufsichtsbehörden werden damit beseitigt.

Eine weitere für Steuerberater in der Praxis relevante Änderung im Datenschutzrecht erfolgte durch das zweite Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU (2. DSAnpUG-EU) vom 20. November 2019, mit den bereichsspezifischen gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz an die DSGVO angepasst wurden. Dabei wurde u. a. die maßgebliche Personenzahl in § 38 Abs. 1 Satz 1 BDSG, ab der ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter zu benennen ist, von 10 auf 20 angehoben. Dadurch soll es insbesondere zu einer Entlastung kleiner und mittlerer Unternehmen sowie ehrenamtlich tätiger Vereine kommen und der bürokratische Aufwand verringert werden.

## 56. Bundesverband der Steuerberater e.V. – Festveranstaltung anlässlich des 70-jährigen Bestehens am 13.12.2019

Am 13.12.2019 wurde der Berufsstand des „Helfers in Steuersachen“ in die Reichsabgabenordnung aufgenommen.

Anlässlich dieses 100-jährigen Jubiläums und des 70-jährigen Bestehens des Bundesverbandes der Steuerberater fand am 13.12.2019 eine Festveranstaltung statt, an der seitens der Steuerberaterkammer Brandenburg deren Präsident, Herr Reinhard Meier und der Geschäftsführer, Herr Lars Kämpfert teilnahmen. Der Präsident des Bundesverbandes der

Steuerberater e. V., Herr Professor Dr. Jochen Lüdicke begrüßte u. a. als Festredner den Bundesfinanzminister, den Präsidenten des Bundesfinanzhofes sowie den Vizepräsidenten des Bundesverfassungsgerichtes.

## 57. Über 1600 Teilnehmer beim Deutschen Steuerberatertag 2019 in Berlin

Unter dem Motto „Kanzlei in Bestform“ eröffnete der Präsident des Deutschen Steuerberaterverbandes e.V. (DStV), StB/WP Harald Elster, am 21. Oktober 2019 den 42. Deutschen Steuerberatertag in Berlin. Vor mehr als 1.600 Teilnehmern aus Berufsstand, Politik, Richterschaft, Finanzverwaltung und Wissenschaft warb er dafür, zu reflektieren, ob die eigene Kanzlei in „Bestform“ ist. Hierfür würden vier Kriterien aus Sicht des Mandanten eine besondere Rolle spielen, so Elster: Qualität, Vertrauen, Verlässlichkeit und Full Service.

Die Qualität der Steuerberatung werde in Deutschland seit jeher durch das Berufsrecht sichergestellt, unterstreicht der DStV-Präsident. Er sieht die qualitätssichernden Berufsregeln jedoch zunehmend bedroht: Die EU-Kommission sehe im Berufsrecht vor allem ein Hemmnis für den europaweiten Wettbewerb. Dabei gewährleiste gerade das Berufsrecht, das „Mandanten sich überall auf die gleiche Beratungsqualität verlassen können.“

Zum Thema Vertrauen im Mandatsverhältnis betont Elster: „Vertrauen ist das unverzichtbare Saat Korn für eine fruchtbare Zusammenarbeit“. Maßnahmen wie die Anzeigepflicht für Steuergestaltungen oder die Whistleblower-Richtlinie könnten dieses Vertrauensverhältnis schwächen. Vor diesem Hintergrund gab sich Elster kämpferisch: „Unsere künftige Herkulesaufgabe besteht darin, das Vertrauensverhältnis zwischen uns und unseren Mandanten aufrechtzuerhalten. Nach innen und nach außen!“

Für den DStV-Präsidenten steht außerdem fest: „Damit Steuerberater verlässlich beraten können, müssen Gesetze verständlich sein“. Als Negativbeispiel nennt er u. a. die Erbschaftsteuer-Reform. Wie kompliziert das Gesetz sei, zeige sich eindrucksvoll an den neuen Erbschaftsteuer-Richtlinien. Diese umfassen sage und schreiben 192 Seiten. Angesichts dessen zeigt sich Elster entsetzt: wir haben ein Gesetz mit nur 44 Paragraphen, das 192 Seiten Erläuterung braucht. Das ist Wahnsinn!“

In seiner Rede scheute sich der DStV-Präsident jedoch nicht, dem Berufsstand den Spiegel vorzuhalten. Hinsichtlich des Digitalisierungsgrads in den Kanzleien konstatiert er unumwunden: „Rund ein Drittel der Kanzleien sind Digitalisierungsverweigerer.“ Elster mahnt deshalb: Bei digitalen Prozessen bestehe in vielen Kanzleien noch Nachholbedarf, denn Mandanten erwarteten dies von ihrem Berater.

Für viele Mandanten sei der Steuerberater schließlich der erste Ansprechpartner, so Elster. Zu Recht dürften diese einen umfassenden Service erwarten. Hierzu zähle bspw. auch die Statusfeststellung im Sozialversicherungsrecht.

Aktuell ist sie jedoch Rechtsanwälten vorbehalten. Elster hält das für glatten Irrsinn: „Unseren Mandanten ist kaum zu vermitteln, warum wir sie für die Statusfeststellung zum Rechtsanwalt gegenüber schicken müssen.“ Da der Anwalt weder über die nötigen Daten und im Zweifel noch nicht einmal über die nötigen Kenntnisse verfüge, müsse dieser zurück zum Steuerberater, um sich Datensätze und Know-how abzuholen.

Am Deutschen Steuerberatertag nahmen zahlreiche Steuerberaterinnen und Steuerberater aus Berlin und Brandenburg teil. Die Steuerberaterkammer Brandenburg war durch deren Präsidenten, Herrn Reinhard Meier und den Geschäftsführer, Herrn Lars Kämpfert, vertreten.

## **58. Termine der Bundessteuerberaterkammer**

In der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2019 hat die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) unter anderem folgende Termine wahrgenommen:

### **1. und 15. Oktober 2019**

#### **Gespräch mit den Gewerkschaften und dem DStV über die Beantragung des Neuordnungsverfahrens der Berufsausbildung zum/zur Steuerfachangestellten, Berlin**

Die BStBK setzt sich bereits seit 2016 gemeinsam mit dem Deutschen Steuerberaterverband e.V. (DStV) für eine Überarbeitung der Ausbildungsordnung für Steuerfachangestellte ein. BStBK-Präsidialmitglied Alexander C. Schüffner führte daher gemeinsam mit dem DStV, dem Kuratorium der Deutschen Wirtschaft für Berufsbildung (KWB) und dem Bundesverband der Freien Berufe (BFB) zwei Abstimmungsgespräche mit den Gewerkschaften über die Beantragung des Neuordnungsverfahrens der Berufsausbildung zum/zur Steuerfachangestellten. Die Gewerkschaftsseite, vertreten durch den Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) und die Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft (verdi), erklärte sich mit den Arbeitgebervorschlägen einverstanden, forderte aber, eine gestreckte Abschlussprüfung einzuführen. Im Ergebnis erzielten die Teilnehmer hinsichtlich der Prüfungsform keine Einigung, sodass die Neuordnung nicht wie geplant im Jahr 2020 durchgeführt werden kann.

### **2. Oktober 2019**

#### **Bilateraler Austausch mit dem italienischen CNDCEC, Turin**

BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser traf sich in Turin mit dem Präsidenten der italienischen Steuerberatervereinigung CNDCEC, Massimo Miani, zu einem gemeinsamen Austausch über aktuelle Themen. Sie diskutierten anstehende europaweite Herausforderungen des Berufsstands, die Neubesetzung der Europäischen Kommission sowie eine Koordinierung der Interessenvertretung auf nationaler Ebene.

### **14. Oktober 2019**

#### **Anhörung zum Entwurf des Jahressteuergesetzes (JStG) 2019, Berlin**

BStBK-Präsident Prof. Dr. Hartmut Schwab und BStBK-Geschäftsführerin Claudia Kalina-Kerschbaum nahmen als Sachverständige an der Anhörung vor dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages teil. Prof. Schwab befürwortete die im Entwurf zum JStG 2019 vorgesehene Klarstellung bei Sachbezügen. Er kritisierte aber auch die Rechtsunsicherheit bei Gutscheinen, die bis zur Höhe von 44 Euro nur steuerfrei sind, wenn sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden.

### **17. Oktober 2019**

#### **Sondersitzung des Prüfungsverbundes Steuerfachwirt (StFW), Düsseldorf**

Unter der Leitung von BStBK-Präsidialmitglied Alexander C. Schüffner bereiteten die Mitglieder die Überarbeitung der Steuerfachwirtprüfung im nächsten Jahr vor. Die Teilnehmer thematisierten u. a. die geplante neue Fortbildungsbezeichnung „Bachelor Professional“, die Einordnung in den Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR), die unbegrenzte Möglichkeit der Prüfungswiederholung und die Anrechnung der Bilanzbuchhalterprüfung.

### **17. Oktober 2019**

#### **Informations- und Diskussionsveranstaltung Kirchensteuerabzugsmerkmal (KiStAM), Berlin**

Die BStBK nahm auf Einladung des Bundesfinanzministeriums an der Informations- und Diskussionsveranstaltung teil, auf der geplante Änderungen beim elektronischen Verfahren zum Kirchensteuerabzug bei Kapitalerträgen vorgestellt wurden. Für die vorgesehenen Änderungen in § 51a EStG soll voraussichtlich Anfang 2020 ein Referentenentwurf vorgelegt werden.

### **18. Oktober 2019**

#### **70. Sitzung des D-A-CH-Steuerausschusses, Wien**

Unter dem Vorsitz von BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser planten die Ausschussmitglieder den D-A-CH-Steuerkongress 2021. Des Weiteren diskutierten sie die Umsetzung von EuGH-Urteilen, die Rechtsprechung zu Freizügigkeitsabkommen und die Rechtssicherheit beim internationalen Informationsaustausch. Außerdem erörterten sie wichtige nationale und internationale Entwicklungen, aktuelle Gesetzesentwürfe zur Umsetzung internationaler Steuerstandards sowie BEPS-Maßnahmen in den D-A-CH-Ländern.

### **21. Oktober 2019**

#### **Sitzung der XBRL-Arbeitsgruppe HGB Taxonomie, Nürnberg**

In der Sitzung stellten sie Mitglieder die Zwischenergebnisse aus der Unterarbeitsgruppe zum Thema „atypisch stille Gesellschaft“ und aktuelle Informationen aus der Finanzverwaltung vor. Zudem tauschten sie sich über die Themen für die Taxonomie-Version 6.4 f. sowie den Statusbericht „European Single Electronic Format“ (ESEF) aus.

**22. Oktober 2019**

**Sitzung der Fach-Arbeitsgruppe Taxonomie-Steuer, Nürnberg**

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe diskutierten aktuelle Entwicklungen zur Taxonomie 6.4. Zudem erläuterten sie u. a. die Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer und erste Überlegungen zu dem Anlagenspiegel im Zusammenhang mit dem Investitionsabzugsbetrag.

**24. Oktober 2019**

**Steuerfachtagung des Hauptverbandes der Landwirtschaftlichen Buchstellen e. V. (HLBS), Berlin**

BStBK-Präsidialmitglied Alexander C. Schüffner stellte bei der HLBS-Steuerfachtagung die neue Fortbildung zum/zur „Fachassistenten/-in Land- und Forstwirtschaft“ (FALF) vor, deren Rechtsgrundlagen gemeinsam mit dem HLBS erarbeitet wurden.

**27. und 28. Oktober 2019**

**3. Sitzung des Arbeitskreises zum/zur „Fachassistenten/in Digitalisierung und IT-Prozesse“ (FAIT), Berlin**

Unter der Leitung von BStBK-Präsidialmitglied Alexander C. Schüffner entwickelte der Arbeitskreis in Zusammenarbeit mit der federführenden Steuerberaterkammer Berlin einen Entwurf zur Fortbildungsregelung für den/die „Fachassistenten/in Digitalisierung und IT-Prozesse“. Die Teilnehmer befassten sich vor allem mit Fragen zu den Zulassungsvoraussetzungen und der Ausgestaltung der Prüfungskomponenten – besonders mit der Möglichkeit eines praktischen Prüfungsteils.

**29. und 30. Oktober 2019**

**euBP-Entwickler-Forum (FIBU und LOHN) der Deutschen Rentenversicherung, Berlin**

Die BStBK nahm am Entwickler-Forum der Deutschen Rentenversicherung teil. Schwerpunkt des Austauschs war die Weiterentwicklung der elektronisch unterstützten Betriebsprüfung (euBP). Die Teilnehmer diskutierten u. a. den Umfang der zu liefernden Konten bei der Datenübertragung aus der Finanzbuchführung und die digitale Übertragung von Belegen. Die BStBK weist seit Jahren darauf hin, dass ein Gleichlauf mit der Finanzverwaltung notwendig sei und bringt sich dazu in einem neuen Arbeitskreis ein.

**30. Oktober 2019**

**Sitzung der Gemeinsamen Kommission "Elektronischer Rechtsverkehr" des EDV-Gerichtstages e.V., Berlin**

In der Sitzung tauschte sich die BStBK mit Vertretern der Gerichtsbarkeit, der Kammern, der Verbände und der Ministerien über den aktuellen Stand beim elektronischen Rechtsverkehr aus. Der Vorsitzende der Länderarbeitsgruppe (AG ERV), Dr. Wolfram Viefhues, berichtete über das geplante EGVP-Postfach für Bürger, Verbände und Unternehmen.

**4. November 2019**

**Anhörung zum Gesetzentwurf über die Luftverkehrssteuer und die Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030, Berlin**

BStBK-Präsidialmitglied Boris Kurczinski nahm als Sachverständiger an der Anhörung vor dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages teil. Er betonte, dass im Gesetzentwurf noch erhebliches Verbesserungspotential steckt. Insbesondere warnte er vor überbordender Bürokratie durch die Mobilitätsprämie.

**4. November 2019**

**Gemeinschaftsausschuss „Berufshaftpflichtversicherung“, Berlin**

BStBK-Vizepräsident Dr. Holger Stein befasste sich gemeinsam mit führenden Berufshaftpflichtversicherern mit verschiedenen Fragen rund um die Berufshaftpflichtversicherung von Steuerberatern. Gegenstand der Beratungen war u. a. das Eckpunktepapier des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Neuregelung des Rechts der Berufsausübungsgesellschaften. Ebenfalls auf der Tagesordnung stand der Versicherungsschutz für die Tätigkeit des Steuerberaters als Prüfer von Vollständigkeitserklärungen nach dem Verpackungsgesetz. Zudem informierte Dr. Stein die Berufshaftpflichtversicherer über neue Entwicklungen im Berufsrecht der Steuerberater.

**5. November 2019**

**Geschäftsführerkonferenz, Berlin**

Die Geschäftsführer der 21 Steuerberaterkammern und der BStBK erörterten aktuelle berufsrechtliche Fragen und Probleme. Schwerpunkte des Meinungs- und Erfahrungsaustauschs waren die Aufsicht nach dem Geldwäschegesetz und die Digitalisierung in den Steuerberaterkammern. Zudem standen Fragen zur Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter im Fokus der Veranstaltung. Unter anderem tauschten sich die Teilnehmer über die Erfahrungen mit dem von der DWS Steuerberater Medien GmbH entwickelten Ausbildungsnachweisportal aus.

**7. November 2019**

**Redaktionssitzung zum QS/QM-Handbuch, Nürnberg**

BStBK-Präsidialmitglied Prof. Dr. Uwe Schramm erläuterte mit den Partnern des langjährigen Gemeinschaftsprojektes „Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement in der Steuerberatung“ von DStV und DATEV eG den Änderungsbedarf für die nächste Ergänzungslieferung und die Weiterentwicklung des Handbuchs.

**11. November 2019**

**Anhörung zum Gesetzentwurf über die Anzeigepflichten für Steuergestaltungen, Berlin**

BStBK-Präsident Prof. Dr. Hartmut Schwab vertrat die BStBK als Sachverständiger in der Anhörung vor dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages. Er forderte ausdrücklich, dass Berufsgeheimnisträger – wie in der EU-Richtlinie vorgesehen – von der Meldepflicht befreit werden. Gleichzeitig sei eine sogenannte Whitelist unentbehrlich. Nur mit Hilfe einer Liste der nicht meldepflichtigen Gestaltungen könne die drohende Meldeflut minimiert werden.

**12. November 2019**

**AWV-Arbeitskreis 2.5 „Digitale Transformation im Personalwesen“, Berlin**

Die BStBK nahm an der Sitzung des Arbeitskreises „Digitale Transformation im Personalwesen“ der Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e. V. (AWV) teil. Im Fokus des Austausches stand die ab dem Jahr 2022 vorgesehene elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU). Die BStBK betonte insbesondere die Notwendigkeit, nicht nur den digitalen Weg von der Krankenkasse zum Arbeitgeber zu beachten, sondern auch die Prozesse von der Krankenkasse zum mit der Lohnabrechnung befassten Steuerberater in das Verfahren einzubeziehen. Die Teilnehmer diskutierten ebenfalls über den aktuellen Sachstand verschiedener Digitalisierungsprojekte in der Lohnabrechnung.

**15. November 2019**

**11. Sitzung des Arbeitskreises „Verhaltensregeln Datenschutz“, Berlin**

Der gemeinsame Arbeitskreis von BStBK und DSStV überarbeitete die „Hinweise für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften“.

**19. und 20. November 2019**

**BStBK im Europäischen Parlament, Brüssel**

Die BStBK-Vizepräsidenten Volker Kaiser und Dr. Holger Stein führten mehrere Gespräche mit Europaabgeordneten im Europäischen Parlament zu verschiedenen berufs- und steuerrechtlichen Themen. Gegenstand der Gespräche waren in erster Linie die Kooperation mit dem DSStV unter dem Dach der „German Tax Advisers“, die Besonderheiten des deutschen Berufsrechts im europäischen Kontext und die gesetzliche Aufwertung des Berufsstands zum Organ der Steuerrechtspflege.

**21. November 2019**

**Strategiekreis „Offensive Mittelstand“, Berlin**

BStBK-Vizepräsident Karl-Heinz Bonjean nahm am Strategiekreis „Offensive Mittelstand“ teil. Die Mitglieder verabschiedeten die Vereinbarung „Gemeinsames zeitgemäßes Beratungsverständnis“. Diese soll Bestandteil des Beratungsverständnisses aller beteiligten Institutionen werden, um Kooperationen zu erleichtern und zu fördern. Bonjean schlug als weiteres Feld für die Offensive Mittelstand den Abbau von bürokratischen Belastungen von KMU vor. Dieses und weitere Themen sollen in ein Arbeitsprogramm überführt werden, über das die Strategiekreismitglieder in der nächsten Sitzung diskutieren.

**21./22. November 2019**

**Anhörung zu den OECD-Vorschlägen zur Neuverteilung von Besteuerungsrechten (Pillar 1), Paris**

Die OECD veröffentlichte am 9. Oktober 2019 ein Konsultationspapier (Secretarial Proposal for a „Unified Approach“ under Pillar One) mit Vorschlägen zur Neuverteilung von Besteuerungsrechten (Pillar 1). Die BStBK nahm hierzu am 12. November 2019 schriftlich Stellung und beteiligte sich als Sachverständige an der OECD-Anhörung. Sie sprach sich für

langfristige Lösungen und fundierte Prinzipien in der internationalen Besteuerung aus.

**27. November 2019**

**42. Sitzung des Berliner Arbeitskreises „Umsatzsteuer“, Berlin**

Die BStBK lud die Referatsleiter zahlreicher Kammern und Verbände zum Berliner Arbeitskreis „Umsatzsteuer“ ein. Vertreten waren der Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH), der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK), der Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI), der Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e. V. (BGA), der Handelsverband Deutschland (HDE), der Bankenverband und der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV). Im Rahmen der Sitzung tauschten sich die Teilnehmer über den aktuellen Sachstand zum JStG 2019, zur Reform der umsatzsteuerlichen Organschaft, zur Reform der Einfuhrumsatzsteuer und zu weiteren umsatzsteuerlichen Themen aus.

**28. November 2019**

**1. Erfahrungsaustausch zum/zur „Fachassistenten/-in Land- und Forstwirtschaft“ (FALF), Berlin**

BStBK-Präsidialmitglied Alexander C. Schüffner tauschte sich mit den Steuerberaterkammern, die die neue Fortbildung zum/zur „Fachassistenten/-in Land- und Forstwirtschaft“ in ihrem Kammergebiet anbieten wollen, aus. Ziel war es, u. a. die Muster- und die erste Prüfungsklausur vorzubereiten sowie die Zuständigkeiten und Termine für den ersten Prüfungsdurchgang im Frühjahr 2021 abzustimmen.

**2. Dezember 2019**

**56. Sitzung des Ausschusses 20 „Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter“, Berlin**

Unter dem Vorsitz von BStBK-Präsidialmitglied Alexander C. Schüffner befassten sich die Ausschussmitglieder mit den Entwürfen zur Rechtsgrundlage für die neue Fortbildungsprüfung zum/zur „Fachassistenten/-in Digitalisierung und IT-Prozesse“. Weitere Themen waren die Berufsbildungsgesetz-Änderungen durch das Berufsbildungsmodernisierungsgesetz, der aktuelle Stand und das weitere Vorgehen bei der Neuordnung der Berufsausbildung zum/zur Steuerfachangestellten sowie die Überarbeitung der StFW-Prüfung.

**2. Dezember 2019**

**Sitzung der XBRL-Unter-Arbeitsgruppe „Strukturiertes Anlagenverzeichnis“, Nürnberg**

Die Teilnehmer der Unter-Arbeitsgruppe „Strukturiertes Anlagenverzeichnis“ eruierten Lösungsmöglichkeiten für ein Anlageverzeichnis bei Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrags, um damit Nachfragen seitens der Finanzverwaltung vorzubeugen. Es wurden zwei alternative Lösungsvorschläge erarbeitet, die auf der Januar-Sitzung der Arbeitsgruppe HGB-Taxonomie präsentiert wurden.

## 5. Dezember 2019

### Sitzung der XBRL-Arbeitsgruppe HGB Taxonomie, Nürnberg

Die Teilnehmer erörterten zunächst organisatorische Fragen sowie den Status zum Review des Working Draft zur Taxonomie-Version 6.4. Sie berichteten zum aktuellen Stand aus diversen (Unter-) Arbeitsgruppen und zu den Absprachen mit der Finanzverwaltung. Zudem erläuterten sie die Themen für die Taxonomie-Version 6.4 f.

## 5. Dezember 2019

### ETAF-Vorstandssitzung, Brüssel

BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser informierte den Vorstand darüber, dass die österreichische Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW) ab Januar 2020 als ETAF-Mitglied mit Beobachterstatus beitrifft. Die Vorstandsmitglieder diskutierten in diesem Zusammenhang über den Haushalt 2020 und die Bilanz 2019. Außerdem standen die künftige Beziehung der ETAF zur Confederation Fiscale Europeenne (CFE) sowie die Mitgliedschaft der ETAF in der Mehrwertsteuerexpertenkommission der Europäischen Kommission im Mittelpunkt des Austausches.

## 5. Dezember 2019

### ETAF-Steuerkonferenz „Future dynamics of EU tax policy“, Brüssel

BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser nahm an der ETAF-Steuerkonferenz teil. Vertreter der EU-Kommission befassten sich gemeinsam mit Europaabgeordneten und Angehörigen verschiedener Interessenvertretungen mit der künftigen EU-Steuerpolitik sowie dem Zusammenspiel von EU und OECD in Steuerfragen. Die Panelteilnehmer diskutierten die Interaktion der EU-Institutionen bei der Steuerpolitikgestaltung und zogen Bilanz über das bisher Erreichte. Zudem waren sie sich einig, dass eine Reform des internationalen Steuersystems nur gelinge, wenn die EU eine führende Rolle auf globaler Ebene übernehme.

## 9. Dezember 2019

### Anhörung zu den OECD-Vorschlägen zur Einführung einer globalen Mindeststeuer (Pillar 2), Paris

Die OECD veröffentlichte am 8. November 2019 ein weiteres Konsultationspapier (Global Anti-Base Erosion Proposal „GloBE“ - Pillar Two) mit Vorschlägen zur Umsetzung einer globalen Mindeststeuer. Die BStBK nahm an der entsprechenden OECD-Anhörung teil und bekräftigte ihre Forderung nach langfristigen Lösungen und fundierten Prinzipien in der internationalen Besteuerung.

## 11. Dezember 2019

### Sitzung des Arbeitskreises „Berufsbildungsstatistik“ des Statistischen Bundesamts, Wiesbaden

Die Änderungen des Berufsbildungsgesetzes durch das Berufsbildungsmodernisierungsgesetz betreffen auch die statistischen Meldepflichten der Steuerberaterkammern hinsichtlich der Steuerfachangestelltenausbildung an die Statistischen Landesämter. Das Statistische Bundesamt lud aus diesem Grund u. a. die BStBK zu einer Sitzung des Arbeitskreises „Be-

rufsbildungsstatistik“ ein, um sich über neue statistische Merkmale und deren Ausprägungen auszutauschen.

## 16. Dezember 2019

### Sitzung der XBRL-Unter-Arbeitsgruppe „Atypische stille Beteiligung“, Nürnberg

In der Sitzung diskutierten die Teilnehmer die bilanzielle Abbildung der Beteiligungen an Mitunternehmenschaften aus steuerlicher Sicht, die zeitliche Einbettung sowie flankierende Maßnahmen zur Umsetzung.

## 59. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Zeitraum 01.01.2020 bis 31.03.2020

10.01./11.01.2020	IMPULS Ausbildungsmesse in Cottbus
11.01.2020	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
18.01.2020	Berufsausbildung – Crashkurs in Vorbereitung auf die mündliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte“ Herbst/Winter 2019/2020
20.01.2020	17. Finanzgerichtstag
21.01.2020	Bestellung neuer Steuerberater
22.01. bis 28.01.2020	Berufsausbildung – Mündliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte“ Herbst/Winter 2019/20
28.01.2020	Neujahrsempfang „Horizonte 2020“
28.01.2020	Berufsausbildung – Erfahrungsaustausch Klausurenverbund
29.01.2020	Besprechung mit dem StB-Verband zur Öffentlichkeitsarbeit 2020
01.02.2020	Berufsausbildung - Vorbereitungslehrgang Zwischenprüfung 2020 „Steuerfachangestellter“
03.02. bis 07.02.2020	Berufsausbildung „Steuerfachangestellte“ Kompaktseminar Vorbereitung schriftliche Abschlussprüfung Sommer 2020

07.02.2020	Gespräch mit den Präsidenten der Steuerberaterkammern
13.02. bis 21.02.2020	Mündliche Steuerberaterprüfung
12.02.2020	Vorstandssitzung
12.02.2020	Treffen mit dem Verbandspräsidium der Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg
15.02.2020	Berufsausbildung Vorbereitungslehrgang Zwischenprüfung 2020 „Steuerfachangestellter“
17.02.2020	Bestellung neuer Steuerberater
22.02.2020	Berufsausbildung - Vorbereitungslehrgang Zwischenprüfung 2020 „Steuerfachangestellter“
27.02.2020	Bundessteuerberaterkammer – Gespräch mit den Präsidenten der Steuerberaterkammern
29.02.2020	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
02.03.2020	Berufsausbildung – Zwischenprüfung 2020 „Steuerfachangestellte/r“
04.03.2020	Erfahrungsaustausch des Prüfungsverbundes für die Fortbildungsprüfung zum/zur Steuerfachwirt/in
05.03.2020	44. Berliner Steuerfachtagung
05.03.2020	Bestellung neuer Steuerberater
11.03.2020	Gespräch mit Finanzministerin Lange
20.03.2020	Bestellung neuer Steuerberater

## VI. Termine

Ob die nachfolgend genannten Veranstaltungen durchgeführt werden können, hängt von der weiteren Entwicklung in Sachen Corona- Krise und den dazu getroffenen Anordnungen der Bundesregierung und der Landesregierung Brandenburg ab.

22.04.2020	Vorstandssitzung
25.04.2020	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
28.04./29.04.2020	Berufsausbildung – schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Sommer 2020
07.05.2020	Seminar „Aktuelle steuer- und zivilrechtliche Entwicklungen im GmbH-Recht
09.05.2020	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
14.05.2020	Hauptversammlung Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg
16.05.2020	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
18.05. bis 20.05.2020	HLBS Hauptverbandstagung
06.06.2020	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
13.06.2020	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
15.06. bis 23.06.2020	Berufsausbildung – Mündliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Sommer 2020
24.06.2020	Vorstandssitzung
27.06.2020	Ausbildungsabschlussfeier, Kongresshotel Potsdam

29.08.2020	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	19.10. bis 23.10.2020	Berufsausbildung – Kompaktseminar in Vorbereitung der schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/Winter 2020/21
08.09. und 09.09.2020	Ausbildungsmesse „vocatium“	29.10./30.10.2020	HLBS, 71. Steuerfachtagung
09.09.2020	Bundessteuerberaterkammer – Gespräch mit den Präsidenten der Steuerberaterkammern	26.10.2019	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
10.09.2020	Seminar „Aktuelles steuerliches Verfahrensrecht“	03.11.2020	Geschäftsführerkonferenz 2020
10.09.2020	8. BWL-Symposium	06.11. bis 07.11.2020	Berufsausbildung – „Steuerfachangestellter“ Seminar Klausurentchnik in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung Herbst/Winter 2020/21
11.09.2020	Herbstfachtagung Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg		
12.09.2020	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	12.11.2020	Seminar „Aktuelles Steuerrecht – Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen“
14.09. und 15.09.2020	102. Bundeskammerversammlung	14.11.2020	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
16.09.2020	Vorstandssitzung		
16.09.2020	Sitzung Berufsbildungsausschuss	18.11.2020	Vorstandssitzung
16.09.2020	Treffen mit Ehrenamtlern	18.11.2020	Klimagespräch mit der Finanzverwaltung
24.09./25.09.2020	10. Internationaler Steuerberaterkongress in Krakau	21.11.2020	Ausbildungsmesse „parentum“
26.09.2020	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	21.11.2020	Ordentliche Kammerversammlung
		21.11.2020	Vorstandssitzung
06.10. bis 08.10.2020	Schriftliche Steuerberaterprüfung 2020	24.11. und 25.11.2020	Berufsausbildung – Schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/Winter 2020/21
10.10.2020	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	28.11.2020	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
14.10.2020	Schriftliche Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistent/in Lohn und Gehalt		
19.10./20.10.2020	43. Deutscher Steuerberatertag Deutsches Steuerberaterinstitut e.V.	03.12.2020	53. Jahres Arbeitstagung des DWS-Institut „Recht und Besteuerung der Familienunternehmen“

## Anlagen

05.12.2020	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuer- fachangestellte/r“	- <a href="#">Bundessteuerberaterkammer – „Seminare der Bundessteuerberaterkammer 2020“</a>
08.12.2020	Mündliche Prüfung „Land- wirtschaftliche Buchstelle“	- <a href="#">DWS-Medien – 1. Werbewelle 2020</a> - <a href="#">DWS-Online – 1. Werbewelle 2020</a> - <a href="#">DWS-Gutachtendienst</a>
09.12./10.12. und 11.12.2020	Schriftliche Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“	- <a href="#">Flyer – Norddeutsche Steuer-Open 2020</a>
12.12.2020	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuer- fachangestellte/r“	

